

10. Wahlperiode

07.03.1988
he-mk

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

Protokoll

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

7. März 1988

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 12.30 Uhr/
13.20 Uhr bis 15.20 Uhr

Vorsitzende: Abg. Hegemann (CDU)
Abg. Müller (Mülheim) (SPD)

Stenographen: Frau Hesse (Federführung)
Knoop / Ruppert (als Gäste)

Tagesordnung

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Abfallgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG)

Drucksache 10/2613

in Verbindung damit

zum Entwurf eines Gesetzes über die Gründung des Abfallent-
sorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen

Drucksache 10/2614

Zu den Gesetzentwürfen nehmen Stellung:

<u>Sachverständiger</u>	<u>Sprecher</u>	<u>Seite</u>	<u>Zuschrift</u>
Städtetag Nordrhein- Westfalen	Dr. Doose	2	10/1892 10/1897
Nordrhein-West- fälischer Städte- und Gemeindebund	Tiemann	8	10/1910
Landkreistag Nord- rhein-Westfalen	Dr. Oebbecke	8	10/1895

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
he-mk

Sachverständiger	Sprecher	Seite	Zuschrift
Kommunalverband Ruhrgebiet	Reiff	10	10/1898
Diskussion		15	
Bundesverband der Deutschen Entsor- gungswirtschaft e. V.	Trum	23	10/1888
Bundesverband Sonder- abfallwirtschaft e.V.	Dr. Hilger	27	10/1884
Gesellschaft für die Beseitigung von Sonderabfall NW GmbH	Dipl.-Ing. Gagzow	29	10/1891
Diskussion		31	
DGB Landesbezirk NW	Hennig	34	10/1896
Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik Bezirk NW		37	-
DAG Landesverband NW	Schliebeck	37	10/1887
Bundesverband der Deutschen Industrie Landesvertretung Nordrhein-Westfalen	Kasten Müller	42 58/60	10/1883 10/1890
Verband der Chemischen Industrie Landesverband NW	Dr. Pilz	44	10/1882
Wirtschaftsvereini- gung Bergbau e. V.	Dr. Seeliger	48	10/1885 10/1889
Wirtschaftsvereini- gung Bauindustrie e. V. NW	Dr.-Ing. Malkwitz	51	10/1893
Diskussion		52	
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes NW	Dr. Pieper Sachse Crone-Erdmann	64/65 81 85	10/1881

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
he-mk

<u>Sachverständiger</u>	<u>Sprecher</u>	<u>Seite</u>	<u>Zuschrift</u>
Westdeutscher Hand- werkskammertag	Dipl.-Kfm. Beyer	69	10/1886
Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt	Dr. Friedrich	71	10/1894
Deutscher Bund für Vogelschutz	"	"	"
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	"	"	"
Diskussion		79	

Über ihre Statements hinaus beantworten die Sachverständigen in den jeweiligen Diskussionsrunden Fragen der Ausschußmitglieder.

Nach Auswertung des Protokolls über diese Anhörung werden die Ausschüsse die Gesetzesberatungen fortsetzen.

In die Beratungen werden die Zuschriften 10/1870 des Verbandes rheinischer Wohnungsunternehmen und des Verbandes westfälischer und lippischer Wohnungsunternehmen, 10/1899 der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke und 10/1930 des Ruhrverbandes einbezogen, die bei der Anhörung keine mündlichen Stellungnahmen abgegeben haben.

- - - - -

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

Öffentliche Anhörung

zum Entwurf eines Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG)

Drucksache 10/2613

in Verbindung damit

zum Entwurf eines Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen

Drucksache 10/2614

Vors. Hegemann: Meine Damen und Herren! Ich begrüße Sie herzlich auch im Namen meines Ausschußkollegen, des Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, des Herrn Abgeordneten Müller, zu dieser öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung und des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie. An der Beratung der Gesetzesentwürfe ist ebenfalls der Ausschuß für Kommunalpolitik beteiligt. In diesen Gruß schließe ich die Vertreter der Landesregierung, der Presse und der Zuhörerinnen und Zuhörer ein.

Gegenstand der heutigen Anhörung sind die oben angeführten Gesetzesentwürfe der Landesregierung. Die genannten Gesetzentwürfe sind den anzuhörenden Sachverständigen zugegangen.

Die beteiligten Ausschüsse erhoffensich von dieser Anhörung sachverständige Anregungen und Hinweise für ihre weitere Beratung. Schon an dieser Stelle möchte ich allen Eingeladenen im Namen der beteiligten Ausschüsse auch vor dem Hintergrund der sehr kurzen Vorbereitungszeit sehr herzlich für ihre Bereitschaft danken, heute hier Rede und Antwort zu stehen.

Bevor wir in die Anhörung eintreten, lassen Sie mich noch einige organisatorische Fragen klären. Ihnen liegt eine Liste vor, aus der Sie die Reihenfolge der Referate, die Sprecher der Verbände und die bis jetzt vorliegenden Stellungnahmen ansehen können. Die einzelnen Zuschriften der Verbände usw. liegen hier oben aus. Ich bitte, daß pro Verband nur ein Exemplar mitgenommen wird. Ich bitte die Sprecher der eingeladenen Verbände, Organisationen usw., sich an das vereinbarte Zeitlimit von zehn Minuten für ihren Vortrag zu halten. Wir haben nämlich 19 Referate; sonst kommen wir zeitlich nicht klar.

Abschließend mache ich darauf aufmerksam, daß wir in keine Diskussion zwischen den einzelnen Sachverständigen eintreten können.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

In der öffentlichen Anhörung des Landtags können lediglich die Mitglieder des Ausschusses Fragen an die Vortragenden richten. Ich bitte um Verständnis für diese Regelung.

Gegen 12.30 Uhr werden wir eine Mittagspause von etwa 45 Minuten einschieben.

Meine Damen und Herren, wir handhaben es so, daß wir zunächst jeweils vier Vorträge hören, daß wir dann eine Diskussionsrunde einschieben.

Dr. Doose (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Sehr verehrte Damen und Herren! Ich habe die Ehre, nicht nur für den Städtetag Nordrhein-Westfalen, sondern auch für den Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund und für den Landkreistag Nordrhein-Westfalen Ihnen unsere gemeinsame Stellungnahme zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Verkürzung heute vorzutragen. Wir haben uns das so vorgestellt, daß nach dieser gemeinsamen Stellungnahme noch ein paar kleine Punkte jeweils von den einzelnen Verbänden ergänzt werden, so daß wir insgesamt in dem uns gegebenen Zeitlimit bleiben müßten.

Wir danken den beteiligten Ausschüssen für diese Einladung zur Anhörung. Ich habe jetzt die Ehre, Ihnen die Stellungnahme der drei kommunalen Spitzenverbände, die auch von dem Verband der kommunalen Städtereinigungsbetriebe, also dem kommunalen Fachverband auf diesem Gebiet, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, mitgetragen wird, vorzutragen.

Vorweg möchten wir darauf hinweisen, daß wir entgegen der gemeinsamen Geschäftsordnung und der bisherigen Übung vom zuständigen Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft unseres Landes nicht in die fachliche Vorbereitung der beiden Gesetzentwürfe eingeschaltet waren. Dadurch hätten eine Reihe von Unklarheiten, Ungereimtheiten und redaktionellen Versehen von vornherein vermieden werden können, auf die wir in unserer schriftlichen Stellungnahme dann eingehen mußten. Sie werden es mir sicher ersparen, diese Dinge hier auch noch vorzutragen, aber wir wollten darauf hinweisen, daß im Vorfeld manches hätte vermieden werden können, wenn die kommunalen Spitzenverbände, die sich nun auch als eine Säule des Staates verstehen, mit eingeschaltet gewesen wären.

Nun zum Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, zu dem Entwurf dieses neuen Gesetzes. Ich gehe dabei in der Reihenfolge der Paragraphen des Gesetzentwurfs vor.

In § 1, wo das Ziel der Abfallwirtschaft umschrieben wird, sind wir der Ansicht, daß die am Ende dieser Vorschrift verwendeten Worte "umweltunschädliche Ablagerung" durch die Worte "umweltver-

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

trägliche Ablagerung" ersetzt werden sollten. Ich glaube, es ist heute allen klar, und es besteht kein Zweifel darüber, daß jede Ablagerung von Abfällen die Umwelt im weitesten Sinne beeinträchtigt. Eine völlig umweltunschädliche Ablagerung erscheint uns nicht denkbar. Deshalb sollte hier nur festgelegt werden, daß die Ablagerung unverwertbarer Abfälle umweltverträglich erfolgt, und dazu, was "umweltverträglich" ist, gibt § 2 Abs. 1 des Bundesabfallgesetzes eine ganze Menge Hinweise.

Zu § 2, der sich mit der Abfallberatung und der Getrennthaltung von Abfällen befaßt, regen wir an, den Abs. 1, der sich mit der Installierung von Abfallberatern bei den Gemeinden befaßt, ersatzlos zu streichen. Die in diesem Abs. 1 enthaltene Regelung ist nämlich überflüssig und würde eine unnötige Gängelung der Städte, Gemeinden und Kreise bedeuten. Die Beratung der Abfallbesitzer ist bereits heute allenthalben integrativer Bestandteil der kommunalen Abfallwirtschaft. Die bisher in § 2 Abs. 2 enthaltene Vorschrift sollte unseres Erachtens dahingehend geändert werden, daß man einmal einfügt, daß Abfälle auf Verlangen der Gemeinde oder der unteren Abfallbehörde von anderen Abfällen getrennt zu halten sind und daß man das Wort "Entsorgungsanlagen" durch "Entsorgungswege" ersetzt. Das erscheint uns notwendig, damit man einmal weiß, daß sich diese Vorschrift an den Abfallbesitzer richtet. Zum anderen macht die Verwendung des Wortes "Entsorgungswege" an Stelle des Wortes "Entsorgungsanlagen" deutlich, daß die Regelung auch im Hinblick auf die unmittelbare Übernahme von Abfällen, z.B. durch Glas- und Papiererzeuger, getroffen werden kann.

In § 3 soll bekanntlich die Berücksichtigung abfallwirtschaftlicher Belange bei der Beschaffung durch öffentliche Stellen geregelt werden. Wir schlagen vor, diesen Paragraphen ersatzlos zu streichen. Wir sind nicht etwa gegen die darin enthaltene Regelung, sondern wir meinen, die gehört in ein Abfallgesetz nicht hinein. Der Einsatz von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern aus Recyclingprodukten verdient - das ist gar keine Frage - auf jeden Fall uneingeschränkte Förderung. Eine Bindung der kommunalen Körperschaften in Beschaffungsfragen würde sich aber als ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen. Zudem ist eine solche Vorschrift deshalb überflüssig, weil bei den kommunalen Körperschaften die Beschaffung und Verwendung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern schon in weitem Umfang auf Recyclingprodukte ausgerichtet ist. Für die Behörden des Landes bedarf es keiner Vorschrift im Abfallgesetz, um sie zur Beschaffung und Verwendung umweltfreundlicher Güter zu verpflichten. Hier hat das Land ja andere Möglichkeiten.

In § 5 ist etwas zu den entsorgungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gesagt. Hier sollte an dem letzten Absatz, an den letzten Satz des Abs. 3 - der heißt: "Vor Erlaß der

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

Abfallwirtschaftskonzepte der Kreise sind die kreisangehörigen Gemeinden zu hören" - noch ein Passus mit etwa dem Wortlaut angefügt werden: Das Ergebnis der Prüfung vorgebrachter Ergänzungen und Anregungen ist den Gemeinden mitzuteilen. Bei dieser Ergänzung handelt es sich um eine Klarstellung des Inhalts der Anhörung der kreisangehörigen Gemeinden. Unser Vorschlag lehnt sich im übrigen an § 3 Abs. 2 Satz 4 des Baugesetzbuches des Bundes an.

In § 9, wo die Satzungsregelung umschrieben ist, sollte - das halten wir für sehr wichtig und für eine zentrale Frage, die sicher auch in anderen Gesetzesbereichen noch vertieft werden muß - eine Vorschrift etwa des Inhalts eingefügt werden: Zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes rechnen alle Aufwendungen einer umweltverträglichen Abfallwirtschaft, wie z.B. die Kosten der Beratung der Abfallbesitzer oder der getrennten Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung. Dieser Vorschlag beruht darauf, daß die Umlagefähigkeit der Kosten für die getrennte Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung umstritten ist. Diese Maßnahmen sind aber sehr sinnvoll, weil damit das wilde Ablagern und Beeinträchtigungen des Grundwassers verhindert werden. Entsprechendes gilt auch für die nicht nur von den kommunalen Körperschaften, sondern auch vom Land für außerordentlich wichtig angesehene Aufgabe der Abfallberatung.

Außerdem bitten wir, einen neuen Abs. 5 in diesen § 9 aufzunehmen, in dem folgende Regelung stehen sollte: In den Satzungen können vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu 100 000 DM geahndet werden. Diesen Absatz halten wir für erforderlich, weil der im Ordnungswidrigkeitengesetz vorgesehene Geldbußensatz von höchstens 1000 DM dem Unrechtsgehalt in vielen Fällen nicht gerecht wird. Ohne eine spürbare Anhebung dieses Satzes würden Verstöße gegen das Abfallrecht, wirtschaftlich gesehen, immer noch attraktiv bleiben.

Zu § 10, der sich mit der Lizenz für die Sonderabfallentsorgung befaßt: Hierzu wäre generell zu sagen, daß das Lizenzerteilungsverfahren noch nicht ausgereift erscheint, z.B. hinsichtlich der Abstimmung zwischen Lizenzerteilungsverfahren und dem Genehmigungsverfahren für die notwendigen Anlagen sowie hinsichtlich der Verantwortung für die Folgekosten bei Betriebsaufgaben von Lizenznehmern. Ferner muß in Abs. 1 dieses § 10 sichergestellt werden, daß das Verfahren der getrennten Verwertung von Hausmüllfraktionen, z.B. Gartenabfälle, Glas, Papier, nicht mit dem Lizenzentgelt belastet und dadurch möglicherweise verhindert wird. In Abs. 2, wonach die Lizenz nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden darf, halten wir die Aufnahme auch subjektiver Anforderungen für Lizenznehmer für zwingend geboten, nicht zuletzt aus dem Gesichtspunkt, daß Auswahlkriterien gesetzlich festgelegt sein müssen.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988

Kn

In § 15, der sich mit der Zweckbindung des Aufkommens aus den Lizenzentgelten befaßt, sollte klargestellt werden, daß auch der Verband nach Abs. 1 Nr. 1 für die Fälle aufkommen kann, in denen die kommunalen Körperschaften das Grundstück zur Sanierung zwischenerworben haben und damit als Eigentümer ordnungspflichtig geworden sind. Die Rechtsform des Zwischenerwerbs von Grundstücken durch die kommunale Körperschaft oder eine von ihr abhängige Gesellschaft kann nicht für die Zuständigkeit des Verbandes maßgebend sein. Die kommunalen Körperschaften können insoweit nicht anders behandelt werden als das Land hinsichtlich der von ihm geschaffenen Grundstücksfonds Ruhr und Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen.

Weiter schlagen wir vor, den letzten Satz des Abs. 1 dieses § 15 ersatzlos zu streichen. Da geht es um die Deckung des Verwaltungsaufwandes des Landes aus dem Aufkommen der Lizenzentgelte. Diese Streichung halten wir für notwendig, damit die Mittel aus den Lizenzentgelten ungeschmälert den Zwecken nach Nr. 1 und 2 des Abs. 1 des § 10 zufließen können. Gegebenenfalls könnte das Land zur Deckung seines Aufwandes Verwaltungsgebühren erheben.

In § 21, wo es um die Genehmigung für Abfallentsorgungsanlagen geht, sollte der alte Abs. 2 des § 13, also der Abs. 2 des geltenden § 13, wieder eingefügt werden. Die Begründung zum Gesetzentwurf geht fälschlicherweise davon aus, daß die in § 13 Abs. 2 des geltenden Gesetzes enthaltene Regelung, wonach Anforderungen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, unberührt bleiben, auch in das neue Landesabfallgesetz übernommen worden sind. Das ist aber - man sieht es, wenn man den Gesetzentwurf liest - nicht der Fall. Diese Regelung ist aber notwendig, damit klargestellt ist, daß z.B. die ergänzenden Genehmigungen nach wasser- und abwasserrechtlichen Vorschriften einzuholen sind.

Zu §§ 28 ff.: Hier geht es um die Altlasten und in § 28 speziell um die Begriffsbestimmungen und den sachlichen Geltungsbereich. Die in Abs. 3 dieses Paragraphen enthaltene Definition der Altstandorte erscheint uns zu weitgehend. Deshalb sollte hier in Parenthese folgender Passus eingefügt werden: "Sofern nicht von vornherein eine Entwicklung zur Altlast auszuschließen ist".

In § 29, wo es im Detail um die Erhebungen über Altablagerungen und Altstandorte geht, sollten aus unserer Sicht in Abs. 2 die Nrn. 1 bis 6 ersatzlos gestrichen und nur die in Nr. 7 enthaltene Regelung beibehalten werden. Das erscheint uns notwendig, weil die Umsetzung der in den Nrn. 1 bis 6 normierten Anforderungen zum Teil unmöglich ist und die Entwicklung sich in den angesprochenen Punkten noch sehr stark in Fluß befindet.

In § 34, der sich mit dem Behördenaufbau befaßt, sollte - das gilt im übrigen auch für den gesamten Bereich des Gesetzes -

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

die Bezeichnung "Abfallwirtschaftsbehörde" durch das Wort "Abfallbehörde" ersetzt werden. Da es in dem eng verwandten Wasserrecht auch nur die untere, obere und oberste Wasserbehörde gibt, sollte hier entsprechend nur die Bezeichnung untere, obere und oberste Abfallbehörde verwandt werden. Außerdem würden dadurch etwaige Mißverständnisse hinsichtlich des im Gesetz nicht definierten Begriffs "Abfallwirtschaft" vermieden. Soviel zu diesen Vorschriften des Entwurfs des Landesabfallgesetzes.

Wir haben noch einige Anregungen zu der Frage der Zuständigkeiten; diese entnehmen Sie bitte unserer schriftlichen Stellungnahme.

Jetzt zum Entwurf eines Gesetzes über die Gründung eines Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen. Die kommunalen Spitzenverbände sind nach wie vor der Ansicht, daß die Altlastenfrage nur bundeseinheitlich gelöst werden kann und alle Länderregelungen deshalb lediglich als zweitbeste Lösung anzusehen sind. Wie der Städtetag Nordrhein-Westfalen das nordrhein-westfälische Entsorgungsmodell beurteilt, darf ich Ihnen im Anschluß an diese gemeinsame Stellungnahme vortragen.

Jetzt also weiter in dieser gemeinsamen Stellungnahme: Zu § 2, der die Aufgaben des Verbandes regelt: Hier scheint es uns fraglich, ob wirklich allein Prioritäten der Gefahrenabwehr für die Tätigkeit des Verbandes maßgebend sein werden, oder ob nicht statt dessen wirtschaftliche Überlegungen durchschlagen, z.B. freie Kapazitäten in den Entsorgungsanlagen des Verbandes und seiner Mitglieder. Diese Bedenken ließen sich reduzieren, wenn das Verhältnis zwischen den ordnungsrechtlichen Zuständigkeiten der Abfallbehörden und dem Verband präzisiert würde.

Zu § 3, überschrieben mit "Maßnahmen, Pläne": Wir schlagen hier vor, Abs. 2 zu streichen, wonach nur 70 % der dem Entsorgungsverband zugewiesenen Mittel für Maßnahmen der Gefahrenabwehr aus Altlasten bereitzustellen sind. Wenn kostendeckende Entgelte für Investitionen und betriebseigene Sonderabfallentsorgungsanlagen erhoben würden, stünden 100 % der dem Verband zugewiesenen Mittel für die Altlastensanierung zur Verfügung.

In den §§ 35 bis 37 ist ein Widerspruchsausschuß in allen Details geregelt. Wir regen an, die §§ 35 bis 37 ersatzlos zu streichen, weil wir den im Gesetzentwurf vorgesehenen Widerspruchsausschuß für überflüssig halten. Aus allgemeinen, systematischen Gründen sollten Widersprüche so entschieden werden, wie die Kommunalverwaltung das auch in anderen Fällen handhabt.

Soweit die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände. Ich darf noch einmal wiederholen: Das ist also der Städtetag Nordrhein-Westfalen, der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988

Kn

Ich darf Ihnen jetzt noch das Votum des Städtetages Nordrhein-Westfalen zum Entsorgungsverband Nordrhein-Westfalen, d.h. zu dieser Regelung in dem entsprechenden Gesetzentwurf, vortragen. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hält die von der Landesregierung vorgeschlagene Bildung eines Abfallentsorgungs- und Altlastsanierungsverbandes nicht für hilfreich. Der Einsatz der Lizenzgebühr zur Altlastsanierung setzt die Verbandsbildung nicht voraus. Er ließe sich einfacher und kostengünstig sowie in unmittelbarer Verbindung mit dem Einsatz der übrigen Landesmittel im Verwaltungsaufbau des Landes ohne den Umweg über einen sondergesetzlichen Verband vollziehen. Der Städtetag vertraut auf die Aussage der Landesregierung, daß der Verband Sonderabfallbehandlungsanlagen nur errichten und betreiben soll, wenn ein anderer Träger nicht zu finden ist. Er stellt fest, daß es an Trägern für eine Sondermüllbehandlung nicht fehlt, nach dem bekundeten Interesse der Elektrizitätsversorgungswirtschaft auch nicht an Standorten. Der Städtetag geht daher davon aus, daß der Verband in der Realität Sondermüllbehandlungsanlagen nicht selbst errichten muß.

Die technische Beratung der Städte, Gemeinden und Kreise bei der Altlastensanierung bedarf nicht der Gründung eines Verbandes, noch dazu mit einer derart komplizierten Mitgliederstruktur. Für den Fall, daß der Landtag dennoch die Bildung des sondergesetzlichen Verbandes beschließen will, wenden sich die Städte schon jetzt gegen alle Versuche, kommunale Gebietskörperschaften in irgendeiner Form für den Verband beitrags-, nachschuß- oder haftungspflichtig zu machen. Dies würde auf einen Finanzausgleich in umgekehrter Richtung hinauslaufen und verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen. Soweit das Votum des Städtetages Nordrhein-Westfalen.

Erlauben Sie mir jetzt noch zwei kleine Anmerkungen, die ich Ihnen im Namen des Städtetages Nordrhein-Westfalen und des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes vortragen darf. Es geht da einmal um den § 33 des neuen Landesabfallgesetzes, um die Frage der Altdeponien. Diese Vorschrift entspricht zwar dem geltenden § 15 des Landesabfallgesetzes, aber trotz der unveränderten Übernahme in das neue Landesabfallgesetz bestehen hier erhebliche Bedenken, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Verantwortlichkeit für die Rekultivierung der Gefahrenbeseitigung bei Altdeponien aufzuerlegen. Diesen Gemeinden fehlt es einmal an den tatsächlichen Möglichkeiten, sachgerecht Altdeponien zu rekultivieren und für eine Gefahrenbeseitigung zu sorgen. Auch die personellen und finanziellen Möglichkeiten sind beschränkt.

Denn diese kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind ja für diesen Bereich nicht zuständig. Sie sind auch von der technischen Entwicklung auf dem Abfallsektor insoweit abgeschnitten, so daß es besser wäre, wenn hier die Zuständigkeit anders geregelt werden könnte. Insoweit verweisen wir auf die ausführlichen Angaben in der Stellungnahme des Städtebundes Nordrhein-Westfalen

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988

Kn

gegenüber dem Minister, die auch dem Ausschuß vorliegt.

Eine zweite Sache bezieht sich auf § 14 des Entsorgungsverbands-gesetzes. Hier geht es um die Wahl der Delegierten der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden für die Delegiertenversammlung des Entsorgungsverbandes. Nach Ansicht der beiden genannten Spitzenverbände sollte in § 14 Abs. 3 ausdrücklich gestattet werden, für die Wahl der Delegierten das Stimmrecht den kommunalen Spitzenverbänden zu übertragen. Eine Übertragung ist ohnehin schon vorgesehen, um die restlichen bei der Wahlversammlung sonst verlorengehenden Einwohnerzahlen zu retten. Die Übertragung des gesamten Stimmrechts erscheint sachlich geboten, um zu einer einheitlichen Interessenwahrnehmung zu kommen. Sie ist im übrigen bereits in anderen Bereichen üblich, z.B. bei der Mitgliederversammlung des Gemeindeversicherungsverbandes.

Tiemann (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Herr Vorsitzender! Meine Herren Abgeordneten! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich will mich kurz fassen. Ich schließe mich im wesentlichen den Ausführungen von Herrn Dr. Doose an und beziehe mich auf die Stellungnahme, die die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam erarbeitet haben. Im Gegensatz zum Städtetag ist jedoch der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund der Ansicht, daß die Gründung eines Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes grundsätzlich positiv einzuschätzen ist. Solange es keine bundesweite Lösung für die Altlastenbeseitigung gibt, ist es sinnvoll, daß der Verband wenigstens einen Teil der Belastungen der Altlastensanierung übernimmt, die ansonsten auf die Städte, Gemeinden und Kreise zukämen.

Im übrigen möchte ich es bei der Stellungnahme von Herrn Dr. Doose belassen.

Dr. Oebbecke (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Ergänzend zu der von Herrn Dr. Doose vorgetragenen gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände möchte ich für die Kreise des Landes noch auf zwei Themen eingehen. Zum einen geht es um die Zuständigkeitsfrage, die Herr Dr. Doose für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden aufgeworfen hat - dazu finden Sie auch etwas in unserer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme -, zum anderen geht es um die Finanzierung der Abfallwirtschaft und des Umweltschutzes überhaupt.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden möchten, wie Sie gerade gehört haben, die Zuständigkeit für die Rekultivierung und allgemein für die Vermeidung von Gefahren aus Altdeponien, abweichend vom bisherigen Recht, auf die Kreise übertragen sehen.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

Nach Auffassung der Kreise in Nordrhein-Westfalen sollte die Bestimmung des § 33 des Entwurfs, die diese Zuständigkeitsregelung in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht trifft, nicht geändert werden. Mit der vorgesehenen Änderung würden die Gemeinden einen nicht unerheblichen Teil ihrer Altlastenzuständigkeit verlieren. Die finanzielle Last dieser Aufgabe würde von den betroffenen Gemeinden, die diese Anlagen früher regelmäßig selbst benutzt haben, auf die Kreise und damit auf alle Gemeinden des Kreises verlagert werden, also auch auf die, die mit diesen Anlagen bereits in der Vergangenheit so umgegangen sind, daß jetzt keine Aufwendungen mehr notwendig sind.

Der Städte- und Gemeindebund und der Städtetag begründen ihren Vorstoß vor allem auch mit den fehlenden tatsächlichen personellen und sachlichen Möglichkeiten der Gemeinden. Hier gibt es unzweifelhaft Schwierigkeiten, die in der Vergangenheit jedoch auch mit Unterstützung der Kreise im großen und ganzen gelöst werden konnten. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Kreise als Abfall-, Wasser- und Landschaftsbehörden fachlich besser in der Lage sind, die se Aufgaben wahrzunehmen. Das gilt allerdings nicht nur für die in § 33 des Entwurfs erfaßten Altanlagen, sondern das gilt für alle Altlasten. Wenn das Argument, mit dem hier die Zuständigkeitsverlagerung gefordert wird, richtig ist und für die Zuständigkeitsregelung ausschlaggebend sein muß, wäre auch die bisher nach allgemeinem Ordnungsrecht bestehende Zuständigkeit für die Überwachung und Sanierung von Altlasten, die nicht das Grundwasser bedrohen, auf die Kreise zu übertragen. Diese Konzentration der Zuständigkeit für die Altlasten bei den Kreisen hätte sicher Vorteile für eine wirtschaftliche und effektive Aufgabewahrnehmung, bei der die verschiedenen Aspekte des Umweltschutzes leichter integriert werden könnten. Sie gestattet auch eine Konzentration der Aufsichtsbefugnisse auf die Ebene der obersten Landesbehörde.

Allerdings müßte eine solche Regelung Konsequenzen für die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung des geplanten Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen und im kommunalen Finanzausgleich haben. Die Gemeinden würden unzweifelhaft eine wichtige Aufgabe, die durchaus auch enge Verbindungen mit der Bauleitplanung hat, auch wenn diese nicht immer ganz unproblematisch sind, verlieren. Die Kreise fordern eine solche umfassende Neuregelung der Zuständigkeit für die Altlasten nicht. Detailänderungen auf Grund von Argumenten, die, wenn sie durchgreifen, eine grundlegende Änderung notwendig machen würden, lehnen sie aber ab.

Die Bewältigung der zahlreichen Umweltschutzaufgaben durch die Städte, Gemeinden und Kreise wurde in der Vergangenheit und wird auch weiterhin durch die Situation der kommunalen Finanzen erschwert. Auch die Gesetzgebungsvorhaben, die hier heute Gegenstand

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

der Beratung sind, werden bei ihrer Verwirklichung erhebliche Mehrbelastungen für die kommunalen Haushalte mit sich bringen. Wir erwarten deshalb, daß das Land bei den künftig für den kommunalen Finanzausgleich zu treffenden Entscheidungen diese neuen Belastungen berücksichtigt. Die Hoffnungen dafür sind allerdings hinsichtlich der Finanzlage des Landes und nach den Erfahrungen der Vergangenheit eher gedämpft.

Um so größere Bedeutung kommt deshalb nach unserer Auffassung der Möglichkeit zu, über Gebühren und Beiträge zur Finanzierung des Umweltschutzes beizutragen. Eine Verbesserung dieser Möglichkeit ist nicht nur aus kommunaler Sicht finanzpolitisch erwünscht, sie würde sicher den Trägern der kommunalen Selbstverwaltung in unserem Land die Entscheidung, für mehr Umweltschutz mehr Personal einzusetzen und mehr zu investieren, deutlich erleichtern. Nicht zuletzt hätte sie durch Heranziehung des Verursachers auch noch erwünschte umweltpolitische Wirkungen. In der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände haben wir Ihnen deshalb vorgeschlagen, in § 9 des Entwurfs die Klarstellung aufzunehmen, daß die Aufwendungen für die Abfallberatung und für die Sammelcontainer in die Gebührenrechnung einfließen. Eine solche Regelung wäre eine wichtige Hilfe, denn für diese unzweifelhaft sinnvollen Maßnahmen bestehen heute Zweifel, ob die Einbeziehung rechtlich zulässig ist. Die Effektivität einer solchen Regelung wäre sicher ungleich besser als die der im Entwurf enthaltenen Beratungspflicht. Sie würde nämlich nicht nur Beratung überhaupt, sondern Beratung in dem sachlich gebotenen Umfang sicherstellen.

Es stellen sich nun bei einer solchen Regelung sicher nicht ganz einfache rechtliche Fragen. Einiges spricht aber dafür, daß hier bisher nicht wahrgenommene Chancen liegen und daß die Frage der Gebührenfinanzierung von Maßnahmen des Umweltschutzes künftig über das Abfallrecht hinaus größere Aufmerksamkeit verdient, gerade auch Ihre Aufmerksamkeit, meine Damen und Herren Abgeordnete. Berücksichtigen Sie bitte, daß die Diskussion dieser Fragen auf der Ebene der Ministerien notwendigerweise dadurch erschwert wird, daß sie ressortübergreifenden Charakter haben. Organisatorische Regelungen von Zuständigkeiten sind unverzichtbar. Sie erschweren - das gilt sicher auch für die kommunalen Spitzenverbände und auch für alle anderen Organisationen - allerdings manchmal die Diskussion von Problemen, die zwischen verschiedenen Zuständigkeitssegmenten liegen. Sie erschweren bereits ihre Wahrnehmung. Bei der Lösung solcher Fragen ist das Parlament mit seinem übergreifenden Auftrag und seinen umfassenden Handlungsmöglichkeiten in besonderer Weise gefordert.

Reiff (Kommunalverband Ruhrgebiet): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Drei Bemerkungen vorab in aller Kürze:

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

7.03.1988
Kn

Der Ballungsraum Ruhrgebiet bildet mit der vorhandenen Dichte der Produktionsanlagen und mit seiner Bevölkerungsdichte bzw. seiner Verbraucherdichte naturgemäß selbst im bundesweiten Vergleich einen Schwerpunkt im Bereich Abfallwirtschaft, Abfallentsorgung, Abfallerzeugung. Von daher ist die Region wie kaum eine andere Region von der geplanten gesetzlichen Neuregelung betroffen und an einem zukunftsweisenden Abfallrecht interessiert.

Zweiter Punkt. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Ruhrgebiets ist eine gesicherte Abfallwirtschaft unabdingbare Voraussetzung. Das ist unstrittig. Genauso unabdingbar, ja lebensnotwendig, ist die geregelte Abfallwirtschaft für die Menschen in der Region. Wir wollen im Ruhrgebiet Umweltbelastungen weiter abbauen. Dazu brauchen wir ein Abfallrecht, das nichts ausklammert, das handhabbar bleibt, das von allen Beteiligten akzeptiert wird, das aber auch bezahlbar bleibt.

Der dritte Punkt: Die schwierigen Fragen der Entsorgung und der Abfallwirtschaft müssen im Wirtschaftsraum Ruhrgebiet zunehmend regional gelöst werden. Das ist in Teilen bereits heute Praxis. Hier bleibt jedoch noch viel zu tun. Das sage ich mit Blick auf die Sondermüll- und Altlastenproblematik, die im Ruhrgebiet ganz besonders ansteht. Ein neues Abfallrecht muß hier Angebote schaffen. Umweltpolitisch und sachlich begründete sinnvolle regionale Lösungen dürfen allerdings nicht dazu führen, daß Städte und Kreise, wenn sie diese Lösungen auch mittragen, mehr Entsorgungssicherheit und eine bessere Abfallwirtschaft mit einem deutlichen Mehr an finanziellen Lasten erkaufen müssen.

Vor dem Hintergrund dieser drei einleitenden Bemerkungen begrüßt der Kommunalverband ausdrücklich die neueren Prioritätensetzungen im Abfallrecht des Bundes und im vorliegenden Entwurf des Landesabfallgesetzes, denen zufolge das umweltpolitische Prinzip der Belastungsvermeidung und der Belastungsverminderung zum zentralen Ansatz der Abfallentsorgung geworden ist. Die Festlegung einer grundsätzlichen Reihenfolge in dem Umgang mit Abfallstoffen, von der Vermeidung über die Verwertung bis hin zur umweltunschädlichen Ablagerung unverwertbarer Abfälle als letzte Möglichkeit, ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Das gilt gleichermaßen für die Hervorhebung des Bewirtschaftungsgrundsatzes an Stelle des überkommenen Beseitigungsprinzips.

Aber auch der Gesetzentwurf über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes wird vom Verband - das betone ich jetzt in Parenthese - auf Grund der gebotenen Dringlichkeiten des Handelns in dieser Frage, weil wir eigentlich keine Zeit zu verlieren haben, als wichtige Initiative des Landes ausgesprochen begrüßt. Aber auch hier sei nochmals deutlich gesagt - daran wird dieses Gesetz gemessen werden -: Trotz des wachsenden Problemdrucks und des Wissens um die absehbaren Dimensionen bei der

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

Finanzierung, von der Erkundung angefangen, über die Gefahrenabschätzung, Sicherung, bis hin zur Sanierung von Altlasten, werden umweltrechtliche Regelungen und finanzielle Instrumente gebraucht, die die Kommunen und Kreise bei dieser schwierigen Aufgabe unterstützen und finanziell nicht über Gebühr belasten. Darauf ist eben auch schon ausdrücklich eingegangen worden.

Das im Entwurf zum Landesabfallgesetz hier vorgeschlagenen Lizenzmodell und seine Umsetzung bzw. Ergänzung im Rahmen eines Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes stellen in diesem Sinn einen möglichen Weg dar. Ich habe das Einschlagen dieses Weges mit der besonderen Dringlichkeit begründet.

Nunmehr vielleicht einige Einzelanmerkungen zu den vorliegenden Entwürfen. Zu Teil 1, §§ 1 bis 3, einleitende Bestimmungen. Die Neuorientierung der Ziele der Abfallwirtschaft sowie der Auftrag zur abfallwirtschaftlichen Beratung und Anschaffung sind grundsätzlich zu begrüßen. Hier eröffnet sich ein breites umweltpolitisches und praktisches Handlungsfeld für die Kommunen. Im Gesetzesvollzug werden die konkreten Möglichkeiten zur Ausfüllung und Umsetzung des Auftrages von besonderer Bedeutung sein. Hier kommt, wie eben auch schon ausgeführt wurde, einiges auf die kreisfreien Städte und Kreise zu. Das ist ein im Prinzip umweltpolitisch guter Ansatz, der jedoch, so meine ich, nicht übermorgen Realität sein kann. Dies kann nur in Schritten und auch nur mit Unterstützung des Landes geschehen.

Über die Art der Hilfen müßten sich die kommunalen Gebietskörperschaften mit den staatlichen Stellen dringend verständigen.

Zum dritten Teil, §§ 5 bis 9, entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Schaffung eines Instruments zur Verwirklichung des Verwertungsvorhanges in Form der Abfallentsorgungskonzepte, § 5 Abs. 4, ist sinnvoll und wird als vorsorgender Ansatz verstanden. Vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen mit der Dauer der Aufstellung von Abfallentsorgungsplänen bzw. deren Inkrafttreten - das ist eine Anregung, die zu überlegen wäre - wäre zu überlegen, ob die Verpflichtung zur Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten nicht mit einer zeitlichen "Startauflage", etwa in Form einer Formulierung, erstmalig bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auszustatten wäre. Ich sage dies betont und bewußt, weil dieses besonders wichtige Instrument auch mit einem entsprechenden Nachdruck verwendet werden sollte.

Zum vierten Teil: Lizenz zur Behandlung und Ablagerung ausgeschlossener Abfälle. Dieser vierte Teil des Landesabfallgesetzes mit der Lizenzregelung im Zusammenhang mit der Entsorgung der Sonderabfälle und der Finanzierung von Altlasten sowie der Entwicklung neuer Vermeidungs- und Entsorgungstechnologien durch die Zweckbindung der Lizenzentgelte wird als zusammenhängendes Instru-

ment verstanden, dessen Realisierbarkeit und Erfolg sich in der Praxis erst bewähren muß. Ich will auf Einzelheiten in der mir zustehenden Redezeit jetzt nicht eingehen.

Hinsichtlich einzelner Regelungen und im Hinblick auf das Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes werden lediglich vier Punkte angemerkt:

Erstens zur Lizenzpflicht, § 10 Abs. 1 Satz 1: Zur Vermeidung von Umgehungen bzw. Aushöhlungen der gesetzlichen Intention im Bereich des Sonderabfalls - ich verweise auf § 3 des Abfallgesetzes - sollte im Wege der konkreteren Bestimmung der betroffenen Abfälle - das gebe ich zu überlegen -, etwa durch Vorgabe einer Mustersatzung an die kreisfreien Städte und Kreise, der Rahmen der Lizenzpflicht genauer abgesteckt werden. Damit könnte auch eventuell von den Entsorgern auf die Entsorgungspflichtigen ausgeübter wirtschaftlicher Druck vermieden werden. Ich sehe durchaus rechtliche Schwierigkeiten einer solchen Lösung, einer Lösung der Mustersatzung. Die liegen mit Sicherheit im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung begründet. Letztendlich erscheint es mir jedoch aus vielerlei Gründen wichtig, daß in der Region und im Land in dieser Frage nach gleichen Grundsätzen verfahren wird.

Der zweite Punkt ist eine Anmerkung zum Konkurrenzschutz. Der in der Lizenzierung liegende Konkurrenzschutz der Lizenznehmer ist vernünftig, da dadurch eine Auslastung der Entsorgungsanlagen im Land sichergestellt werden kann. Auch das schafft durchaus Standortvorteile.

Der dritte Punkt bezieht sich auf die abfallwirtschaftlichen Ziele des Landes, § 10 Abs. 2 Satz 1. Die Bindung der Lizenzerteilung an die Übereinstimmung der Nutzer mit den abfallwirtschaftlichen Zielen, insbesondere den Abfallentsorgungsplänen des Landes, ist zu begrüßen. So entsteht für die Entsorgungswirtschaft eine Berechenbarkeit der Landesabfallpolitik. Die betriebliche Planung wird erleichtert, und wirtschaftliche Risiken werden kalkulierbarer. In diesem Zusammenhang ist aber die rasche und vollständige Aufstellung der Abfallentsorgungspläne notwendig.

Die vierte Anmerkung bezieht sich auf die Zweckgebundenheit der Lizenzentgelte sowie auf die Aufgaben des Abfallentsorgungsverbandes. Hier ist anzumerken: Zwischen beiden Vorschriften besteht nach unserer Prüfung keine vollinhaltliche Konkurrenz. Die Lizenzentgelte sind teilweise für Aufgaben zweckgebunden, die im Aufgabenkatalog des Verbandsgesetzes nicht enthalten sind, z.B. für die Entwicklung neuer Technologien zur Vermeidung und Entsorgung von ausgeschlossenen Abfällen. Weitere Abweichungen bestehen insofern, als das Lizenzentgelt im Bereich der Altlastensanierung zweckgebunden sein soll, unter anderem für Maßnahmen im Vorgriff auf die spätere Feststellung eines Ordnungspflichtigen. Die Aufgabe des Verbandes ist es hingegen, Maßnahmen zu ergreifen, für

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

die ein Ordnungspflichtiger nicht festgestellt werden kann oder finanziell nicht ausreichend kompetent ist. Hier sollte unseres Erachtens volle Konkurrenz angestrebt werden, da so Unklarheiten in der praktischen Umsetzung vermieden werden können und die Kommunen sich deshalb von einer einheitlichen Basis aus auf den Vollzug der Gesetze einstellen können.

Gleiches gilt für die Sonderabfallwirtschaft, für die so mehr Klarheit und Berechenbarkeit der abfallrechtlichen Regelungen eintritt. So kann der Anreiz, in Nordrhein-Westfalen in der Abfallwirtschaft tätig zu sein, erhöht werden.

Zum fünften Teil, §§ 16 bis 19 des Landesabfallgesetzes: Dieses Instrument ist von großer Bedeutung für die Erfüllung des vorsorgenden und die Entsorgung langfristig sichernden Ansatzes des Abfallgesetzes. Vor dem Hintergrund der bereits erwähnten praktischen Erfahrungen mit der Dauer bei der Aufstellung von Abfallentsorgungsplänen hält der Kommunalverband hier die Hereinnahme einer Aufstellungsfrist für sinnvoll, wie ich sie beispielhaft auch für die Abfallwirtschaftskonzepte des § 5 Abs. 4 erläutert habe. Hinsichtlich der in § 17 Abs. 1 geregelten Aufstellung der Abfallentsorgungspläne - auch das gebe ich zu bedenken - ist zu überlegen, ob nicht die Abfallentsorger und ihre Verbände an der Erarbeitung des Abfallentsorgungsplanes zu beteiligen wären, dies insbesondere in Anbetracht der vorgesehenen Regelung im Entsorgungsverbandsgesetz, wonach die Erteilung der Lizenz an die Übereinstimmung mit den abfallwirtschaftlichen Zielen des Landes und insbesondere den Abfallentsorgungsplänen verlangt wird.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, daß die vorgesehene Regelung in § 17 Abs. 2 des Landesabfallgesetzentwurfs, wonach die Abfallentsorgungspläne benachbarter Regierungsbezirke untereinander abzustimmen sind, zwar in die richtige Richtung zielt, für das Ruhrgebiet, so unsere Erfahrung, jedoch noch unzureichend ist. Vor dem Hintergrund der Erfahrung bei der Erarbeitung des Abfallentsorgungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint es sinnvoll, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Abfallentsorgungspläne nicht nur für das Gebiet eines Regierungsbezirks, sondern auch für wirtschaftlich zusammenhängende Gebiete, wie z.B. für das Ruhrgebiet, erarbeitet und aufgestellt werden können.

Zum sechsten Teil, den Entsorgungsanlagen: Die Absicht, zukünftig auf Gesetzesebene die Anforderungen an die Abfallentsorgungsanlagen landeseinheitlich zu regeln und dies nicht mehr den einzelnen Planfeststellungen und Genehmigungen zu überlassen, ist grundsätzlich zu unterstützen, da hiermit eine Rechtssicherheit sowohl für die Abfallentsorger als auch für die Genehmigungsbehörden verbunden ist.

Zum siebten und letzten Teil eine kurze Anmerkung: Wir begrüßen die Reihe der umfangreichen gesetzlichen Klarstellungen im siebten

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988

Kn

Teil des Gesetzes. Die erstmals vorhandene gesetzliche Definition der Begriffe "Altlasten", "Altablagerungen" und "Altstandorte" wird ebenso zur Vermeidung von Effektivitätsverlusten in der verwaltungsmäßigen Behandlung der Problemfälle beitragen wie die Beschreibung der Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten der mit den Altlastenproblemen befaßten öffentlichen Stellen. Eine solche Effektivitätssicherung ist dem Kommunalverband Ruhrgebiet insofern besonders recht, als damit eine möglichst schnelle und sachlich sinnvolle Wiederinwertsetzung von im Rahmen des Strukturwandels dringend benötigten Flächen unterstützt wird und damit eine weitere Voraussetzung geschaffen wird, die dazu beitragen kann, daß die Inanspruchnahme von Freiflächen möglichst vermieden wird.

Abg. Kupsi (SPD): Ich darf zunächst den Vertreter des Städtetages fragen: Sie haben zur verfassungsrechtlichen Situation nichts gesagt. Folglich gehe ich davon aus, daß Sie dagegen keine Bedenken haben oder keine verfassungsrechtlichen Bedenken sehen. Wenn das anders sein sollte, sollten Sie das noch hinzufügen.

Zur Lizenz: Sie werden ja die Stellungnahmen der übrigen auch hier vertretenen Vertreter kennen. Sie haben lediglich vorgetragen und auch in Ihrer schriftlichen Stellungnahme führen Sie mehr oder weniger aus, daß diese Regelung noch nicht ausgereift sei. Vielleicht sind Sie in der Lage, gleich noch einmal zu sagen, in welcher Richtung Ihre Vorstellungen gehen.

Drittens zum Verbandsgesetz: Sie wünschen eine bundeseinheitliche Regelung. Sie kennen die Bemühungen zur bundeseinheitlichen Regelung, und Sie wissen sicherlich auch, aus welchem Grunde sie nicht zustande gekommen ist. Frage: Welche Möglichkeiten sehen Sie in der heutigen Situation noch, nachdem eine solche Lösung gescheitert ist?

Wir haben die unterschiedlichen Voten des Städtetages, des Städte- und Gemeindebundes zur Verbandsgründung positiv und negativ gesehen. Ich denke, daß darüber beim Kommunalverband Ruhr noch zu beraten sein wird. Sie sagen: Die Lizenz muß sich bewähren. Das ist sicherlich klar, aber ich denke, daß Sie, da Sie mehr oder weniger eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck bringen, da bestimmte Vorstellungen haben. Was meinen Sie, stehen Bedenken dahinter?

Ich verstehe, daß Sie einen Abfallentsorgungsplan mit einem bezirksübergreifenden Regierungspräsidenten verlangen. Das kann jedenfalls nur gehört werden; die Schwierigkeiten werden Sie kennen.

Abg. Stump (CDU): Ich habe zunächst eine Frage an Dr. Doose. In dem uns vorgelegten Papier wird zu § 10, Lizenz, davon ausgegangen, daß die Gefahr besteht, daß für die Verwertung von Hausmüll-

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

fraktionen, Gartenabfällen, Glas und Papier möglicherweise dieses Müllaufkommen mit einem Lizenzentgelt belastet werden könnte. Ich weiß nicht, ob das aus dem Gesetz hervorgeht. Es handelt sich hier nur um ausgeschlossene Abfälle nach § 3 Abs. 3 des Abfallgesetzes. Frage: Wie kommen Sie zu dieser Befürchtung?

Zweitens. Sie kommen bei den Maßnahmeplänen zu der Aussage: Wenn kostendeckende Entgelte für Investitionen und betriebseigene Entsorgungsanlagen erhoben würden, stünden 100 % der dem Verband zugewiesenen Mittel für die Altlastensanierung zur Verfügung. Ich möchte einmal etwas tiefergehend fragen, was Sie hier für Entsorgungsanlagen beanspruchen, die außerhalb der kommunalen Hoheitsgewalt zu errichten sind. Würden Sie das auch für kommunale Anlagen so sehen, d.h. Sie würden konkret auf Landeszuschüsse verzichten wollen und dann derartige Anlagen kostendeckend in den Gemeinden planen und finanzieren lassen?

Abg. Tschoeltsch (F.D.P.): Ich habe eine Frage an den Kommunalverband Ruhrgebiet. Sie führen aus, daß das vorgesehene Konzept einen möglichen Weg darstellt. Mich würde interessieren, welche Wege Sie noch in Erwägung ziehen würden.

Sie sagen als nächstes zum Konkurrenzschutz: Sie begrüßen ihn, da dadurch die Auslastung der Entsorgungsanlagen sichergestellt würde. Dies ist nun nur eine Seite der Medaille. Die andere ist, daß durch diesen Konkurrenzschutz gegebenenfalls bessere Verfahren, die in der Entwicklung sind, nicht zum Zuge kommen. Sehen Sie diese Gefahr, und, wenn ja, wie würden Sie die bewerten?

Abg. Ruppert (F.D.P.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich habe eine Frage an die Vertreter der Kommunen. Sie können unter sich ausmachen, wer das beantwortet. Meine Frage bezieht sich auf die Quantität der zu sanierenden Altlasten. Nach dem Modell, das uns hier vorliegt, soll das Mittelaufkommen verwendet werden, um diejenigen Altlasten zu sanieren, für die es keinen Verursacher oder keinen zahlungskräftigen Verursacher gibt. Mich interessiert nun die Einschätzung der Kommunen, um einen wie großen Teil aller Altlasten es sich dabei handelt, und auch natürlich, wie groß Sie überhaupt die Zahl der zu sanierenden Altlasten einschätzen. Damit verbunden ist natürlich die Frage: Kann das Mittelaufkommen durch diesen neu zu bildenden Verband ausreichen, um diesen Bereich der Altlasten zu sanieren?

Dr. Doose: Zunächst komme ich zur Frage der verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Lizenzgebühr, wenn ich Sie richtig verstanden habe.

(Abg. Kupski (SPD): Nicht nur wegen der Lizenzgebühr, sondern grundsätzlich!)

Bei unseren ganzen Beratungen haben wir auch die Frage überlegt: Wie weit ist die Lizenzgebühr verfassungsrechtlich möglich? Da sind wir zu der Ansicht gekommen: Es bestehen schon etliche Zweifel, aber letztlich ist es eine Sache, die das Land entscheiden muß, wo sich das Land klarwerden muß, ob es diese Regelung machen kann. Es ist also keine Sache, zu der wir qua kommunale Spitzenverbände eine abschließende Stellungnahme abgeben können. Das ist dem Land überlassen. Das zu dieser Frage.

Dann komme ich zu der Frage der Abstimmung des Lizenzerteilungsverfahrens mit anderen Verfahren. Dazu haben wir in unserer Stellungnahme schon einiges angedeutet, was uns da zu fehlen scheint bzw. was noch nicht ganz ausdrücklich geregelt erscheint. Das ist einmal das Lizenzerteilungsverfahren als solches und das Genehmigungsverfahren für die notwendigen Sonderabfallbehandlungsanlagen. Das geht in vielen Punkten etwas ineinander über. Hier müßte unseres Erachtens auch noch etwas klarer gestellt werden, was wann zum Zuge kommt.

Dann komme ich zur Frage: Wenn ein Lizenznehmer seinen Betrieb aufgibt, die Sache nicht mehr durchführt, wer muß dann eintreten, wer muß gegebenenfalls die Folgekosten tragen? Das sollte unseres Erachtens in diesem Rahmen auch noch näher geklärt werden.

Dann komme ich zur bundeseinheitlichen Regelung, zu Chancen für eine Frage der Sonderabfallentsorgung. Wir sind uns darüber im klaren, daß diese Chancen im Augenblick minimal sind. Trotzdem erscheint es uns notwendig, immer wieder darauf hinzuweisen, daß das eine Aufgabe ist, in der das Land Nordrhein-Westfalen nicht alleine stehen sollte. Das Land Nordrhein-Westfalen hat zum wesentlichen Teil durch die Industrie zu dem Aufschwung und zu dem beigetragen, was wir heute geworden sind. Da sollte auch eine Möglichkeit gefunden werden, daß dieses Land nicht allein dasteht, sondern daß bundeseinheitlich ein Ausgleich gefunden wird. Das halten wir nach wie vor für sehr wichtig. Wie gesagt, die Realisierungschancen erscheinen uns im Augenblick auch sehr gering.

Frage: Wie sieht das mit § 10 und der Erstreckung möglicherweise auf Gartenabfälle und andere Abfälle aus?

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988

Rt/rt

Wir meinen, daß hier natürlich die Definition wieder eine Rolle spielt. Was sind ausgeschlossene Abfälle? Hier können natürlich auch gewisse Abfälle ausgeschlossen werden, weil die Gemeinde sagt: Diese Abfälle sollen verwertet werden; auch vom einzelnen; das sind aus meiner Sicht im Endeffekt keine Abfälle, um die ich mich kümmern muß. Dann könnte diese Bestimmung etwas unklar sein. Hier müßte eine Klarstellung erfolgen, daß diese Abfälle oder Wertstoffe, die man gesondert behandeln will, gesondert erfaßt werden können und nicht einem Lizenzentgelt unterliegen.

Zur Frage der kostendeckenden Entgelte auch für kommunale Anlagen. Sie wissen ja, daß der Abfallgebührenhaushalt eine kostendeckende Einrichtung ist und hier an sich volle Kostendeckung anzustreben ist. Sie wissen aber genauso gut aus Ihrer vielfach vorhandenen kommunalen Praxis: Wenn das vor Ort gemacht würde, würden wir sehr schnell an Schallgrenzen stoßen. Denn im Endeffekt muß es der Bürger tragen. Und Sie wissen aus den Beratungen in den Gremien der Städte, Kreise und Gemeinden, daß man da sehr schnell am Ende der Fahnenstange angelangt ist.

Zur grundsätzlichen Frage. Wie sieht es mit der Quantität der zu sanierenden Altlasten aus? Wie hoch ist der Anteil der nach diesem Gesetz zu sanierenden Altlasten? Und reichen die Mittel dafür? Wir sind der Ansicht, daß der hier in Rede stehende Betrag, der auf 50 Millionen insgesamt geschätzt wird und der sich, wenn man auf die Altlasten 70 % aufteilt, auf 35 Millionen reduziert, allenfalls ein gewisser Anstoß, ein gewisses Angehen des Problems sein kann. Sie wissen aus Ihrer täglichen Praxis, daß da ganz andere Mengen und Größenordnungen zur Diskussion stehen. Die wird man sicher nicht lösen können. Man wird es allenfalls so sehen können, daß man sagt: Okay, hier stehen in jedem Jahr 35 Millionen zur Verfügung.

Wenn man das über einen längeren Zeitraum betrachtet - diese Altlastenproblematik ist ja, wie gesagt, auch nicht binnen kurzem entstanden, sondern über einen langen Zeitraum -, könnte damit schon eine gewisse Hilfe gegeben sein. Mit Sicherheit kann damit das Problem in kurzer Frist nicht einer endgültigen Lösung zugeführt werden.

Reiff: An mich wurden einige Fragen gerichtet. Zum einen geht es um die Bewährung des Lizenzmodells. Ich bin eigentlich dann positiv eingestimmt, wenn es zu einer landeseinheitlich verbindlichen Lösung und einer Gleichbehandlung aller kommt. Wenn das nicht der Fall ist, wenn Aushöhlung und Ausschließung möglich sind, sehe ich allerdings Schwierigkeiten.

Um Bewährung geht es auch im Hinblick auf die letzte Frage: Reichen die Finanzen wirklich aus? Wir wissen von 11 000 Verdachtsstandorten im Land NW. Wir wissen etwa pauschal, daß 10 % dieser Standorte in die Sanierung kommen müssen. Wir wissen allerdings nicht, inwieweit Verantwortlichkeiten der Kommunen gegeben sind. Das

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988

Rt/rt

alles läßt sich sehr schwer abschätzen. Ich weiß nicht, ob jemand aus diesem Kreis dazu etwas mehr ausführen will.

Ich betone noch einmal: Unsere Anregung ist sehr ernst gemeint. Ich kann mir vorstellen, von einem einheitlichen Wirtschaftsraum als Betrachtungszeitraum für die Rahmenvorgabe für eine Rahmenüberlegung der Abfallentsorgung auszugehen. Das ist sie ja eigentlich; daran schließen sich ja die eigentlichen Planfeststellungen an. Ich finde, es ist eine sehr wichtige Überlegung, daß man einen in sich geschlossenen Wirtschaftsraum als solchen auch in der Frage des Abfalls betrachten muß und kann. Ich erinnere hier an Initiativen zum Beispiel auch der drei Regierungsbezirke in Verbindung mit dem Schienenschnellverkehr, wo man sich ebenfalls auf eine gemeinsam getragene Rahmenkonzeption verständigt hat.

Kommen bessere Verfahren? Oder werden Ideen und technisches Know-how durch diese Regelung ausgeschlossen? Hier bin ich eigentlich optimistisch, weil sicher nicht auszuschließen ist, daß auch ein privater Entsorger mit neuen Ideen kommt und die auch durchsetzen kann, wenn es Technologien sind. Ich bin weiterhin optimistisch, daß wichtige Anstöße auch von Verbandsseite her kommen müssen. Das war ja einer der Gesichtspunkte für die Einrichtung eines solchen Verbands: daß von dort wichtige Anstöße zum technischen Know-how der Abfallentsorgung kommen müssen und auch erwartet werden.

Abg. Kupski (SPD): Ich frage Sie, Herr Dr. Doose, noch mal zu § 15 Abs. 1 letzter Satz. Sie hatten gesagt, daß anstelle dieser Regelung die Erhebung einer Verwaltungsgebühr festgelegt werden soll. Es ist sicher mit einem Verwaltungsaufwand verbunden, wenn man dies trennt. Welche Befürchtungen und Bedenken haben Sie, daß diese Regelung Platz greift? Meinen Sie, daß man sich da selber bedienen könnte?

Dr. Doose: Herr Abgeordneter, das ist natürlich eine Grundsatzfrage, die immer wieder auftaucht. Wenn Kommunen zusätzliche Aufgaben übertragen werden, ist das Land selbstverständlich der Ansicht, daß die Kommunen den Verwaltungsaufwand tragen können. Dazu wird immer auf den allgemeinen Finanzausgleich hingewiesen. Wir meinen, daß man hier mit gleicher Elle messen und diese Verwaltungsgebühr, wenn das Land das nicht aus dem allgemeinen Haushalt deckt, auf anderem Weg und nicht dadurch abdecken sollte, daß man einen Teil des Aufkommens aus der Lizenzaufgabe dafür verwendet.

Zu dem, was Sie hinsichtlich der Selbstbedienung gesagt haben, möchte ich mich nicht äußern.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988

Rt/rt

Trum (Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V.):
Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Verehrte
Damen und Herren! Der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-
wirtschaft begrüßt und unterstützt ausdrücklich diese Initiative
der Landesregierung. Wir halten diesen Schritt für notwendig, um
mehr Entsorgungssicherheit zu bekommen, aber auch um den Pro-
duktionsstrukturen eine entsprechende Entsorgungsstruktur gegen-
überzustellen. Denn hier haben wir sicher Entwicklungsgebiet zu
korrigieren.

Wir sind der Meinung, daß damit zwar eine gute Lösung angestrebt
wird, aber vielleicht nur die zweit- oder gar drittbeste Lösung.
Insbesondere die Altlastensanierung ist eine Aufgabe, die ja im
Lauf der Vergangenheit durch Maßnahmen aller, der gesamten Gemein-
schaft, entstanden ist. Es ist eigentlich die typische Aufgabe,
sie als Gemeinschaftsaufgabe gemeinsam zu lösen. Das ist eigent-
lich unser besonderer Wunsch, der aber aus den bekannten Gründen
politisch einfach nicht durchsetzbar ist.

Das zweite wäre - auch das ist diskutiert worden - eine freiwillige
Lösung der Beteiligten. Auch hier ist es ja nicht zu den
gewünschten Ergebnissen gekommen. Daher meinen wir jetzt, daß der
Öffentlich-rechtliche Sanierungsverband die Lösung ist, die diesem
Land auf diesen Gebieten weiterhelfen kann.

Wir dürfen allerdings über der Entwicklung der letzten Wochen
nicht vergessen, daß möglicherweise die Montankonferenz und alle
damit verbundenen Bedingungen hier Änderungen herbeiführen könn-
ten. Sollte das möglich sein, würden wir von dieser Stelle alle
Beteiligten bitten, sehr rasch auf derartiges einzugehen.

In der Stellungnahme zu den zwei Gesetzentwürfen darf ich mich
auf das Wesentliche konzentrieren und darüber hinaus auf unsere
schriftliche Stellungnahme verweisen.

Im Gegensatz zu den kommunalen Spitzenverbänden, deren Auffassung
Herr Dr. Doose hier soeben vorgetragen hat, sind wir zum Beispiel
der Meinung, daß die Verwertung einer besonderen Bestimmung in-
nerhalb des Gesetzes bedarf. Unser Verband hat in den letzten
Monaten eine Gesamtkonzeption über abfallwirtschaftliche Fragen
entwickelt und dabei herausgestellt, daß wir die Technologie
haben, 50 bis 60 % der heutigen Siedlungsabfälle einer Verwertung
zuzuführen, wenn der Markt sich öffnet, und alles übrige einer
Verbrennung zuzuführen, die im wesentlichen ablagerungsfähige
Stoffe schafft, ohne daß wir damit Umweltprobleme erhalten. Hier
würden wir also eine derartige Bestimmung in der Hoffnung begrüßen,
daß sie Märkte zur zusätzlichen Unterbringung der so gewonnenen
Stoffe öffnet. Wir meinen, man müßte die Bestimmung erweitern,
daß bei Bau, Einrichtung und Betrieb alle verpflichtet sind, der-
artiges einzusetzen.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988

Rt/rt

Ein weiterer kritischer Punkt ist die Planung. In § 5 des Abfallgesetzes wird den Gemeinden auferlegt, Abfallwirtschaftskonzepte zu erstellen, und das in der Form einer Satzung. Wir meinen, die Satzungserstellung sei zu träge und zu wenig anpassungsfähig. Man müßte hier eine einfache Konzeption genügen lassen, weil dann im Regierungspräsidium bzw. auf der Bezirksebene und darüber hinaus auf der Landesebene die entsprechenden Planungsvoraussetzungen geschaffen werden. Lassen Sie vor Ort die Flexibilität des Anpassens an unterschiedliche Verhältnisse bestehen und prägen Sie sie nicht in der Satzung!

Die Lizenz in § 10 wird von uns in der hier vorgesehenen Form im Grundsatz begrüßt. Wir wissen - das hat vorhin der Abgeordnete Tschoeltsch in seiner Frage zum Ausdruck gebracht -, daß hier möglicherweise Marktregulierungsgedanken eine Rolle spielen können, daß man auf der Basis der Lizenzteilung letztlich auch die Entwicklung der Technik hemmen könnte. Wir sind allerdings hier der Meinung, daß eine derartige Gefahr nicht besteht, wenn die bundesrechtlichen Ansätze der Technischen Anleitung Abfall alsbald realisiert werden und wenn über die Forderung, jeweils den Stand der Technik in die Entsorgungstechnologie einzuführen, hier ein Korrektiv geschaffen wird. Von der Seite her würden wir eine Beibehaltung dieser Form begrüßen.

Die Höhe richtet sich nach dem Entwurf derzeit in einer prozentualen Abhängigkeit vom jeweiligen Entsorgungspreis. Wir fürchten, daß hier eine gewisse Technologiefeindlichkeit entstehen könnte, weil der am meisten umweltschützende Entsorgungsvorgang heute naturgemäß der teuerste ist und damit zusätzlich mit einer prozentualen Abgabe belastet würde. Wir könnten uns vorstellen, daß man hier feste Sätze, gestaffelt nach Abfallarten, einführt, und das auf dem Weg einer Rechtsverordnung, die mit Zustimmung des Umweltausschusses jeweils in vereinfachtem Verfahren angepaßt werden könnte.

Die nach außerhalb Nordrhein-Westfalens zu verbringenden Abfälle sind nicht erfaßt; und es gibt eine Doppelbelastung. Ein großer Teil der Abfälle wird vorbehandelt, behandelt, abgelagert. Alle drei Stufen sind derzeit zu erfassen. Ich bitte also, darüber nachzudenken, ob man hier unter Umständen ein System, ähnlich dem des Vorsteuerabzugs bei der Mehrwertsteuer, einführen könnte.

Zur Zweckbindung der Mittel meinen wir, daß im Gesetz festgeschrieben werden muß, daß mehr als die Hälfte zur Altlastsanierung einzusetzen ist. Denn das ist die Hauptaufgabe. Überhaupt meinen wir, daß die Grundsätze der Finanzmittelverteilung hier festgehalten werden müßten, daß die eigentlichen Verwaltungsleistungen, die bei der Lizenzverteilung auf Landesseite entstehen, aus Landesmitteln gedeckt werden müßten, daß die Verbandskosten, die reinen Betriebskosten des Verbands, aus den Mitgliedsbeiträgen der Verbandsmitglieder zu tragen sind und daß alle übrigen Mittel,

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988

Rt/rt

insbesondere aus der Lizenzabgabe, dann dem reinen Zweck zur Verfügung gestellt werden müßten. Das würde also in etwa den Verwaltungshaushalt, Vermögenshaushalt nach dem öffentlichen Haushaltsrecht darstellen.

Die Verwaltungshaushalte hätten jeweils die Beteiligten, sprich: das Land, oder die Mitglieder des Verbands zu erbringen, wogegen die aus dem Vermögenshaushalt zu bestreitenden eigentlichen Sanierungs- oder sonstigen Aufgaben nur aus diesen dafür erhobenen Lizenzentgelten geleistet werden könnten.

Ein weiterer wichtiger Punkt für uns sind die in den §§ 16, 18, 19 vorgesehenen Planungszuständigkeiten. Wir halten die Gebiete der Bezirksregierungen für zu eng, um Planungsfestlegungen bezüglich der Sonderabfälle betreiben zu können. Wir brauchen geräumigere Lösungen. Wir brauchen unter Umständen Behandlungsanlagen, für die Stoffe nur Regierungsbezirksgrenzen überschreitend vorhanden sind. Insoweit halten wir hier eine andere Lösung für dringend geboten, insbesondere in Verbindung mit der Verbindlichkeitserklärung und den entsprechenden Zuordnungen. Wir meinen, daß man den § 19 ersatzlos streichen könnte und in § 18 die Möglichkeiten einschränken sollte.

Die wichtigste Aufgabe der Planungsbehörde ist heute eine Standortsicherung. Wir haben in der privaten Wirtschaft genug Beteiligte, die bereit und in der Lage sind, Mittel aufzubringen, um Anlagen der Behandlung zu bauen. Dafür brauchen wir Standorte. Wir meinen, darauf sollte sich die Planungsbehörde primär konzentrieren.

In dem Zusammenhang mit den Genehmigungen der Anlagen drückt uns seit Jahren das Problem der Versuchsanlage. Wir können an keiner Stelle probieren, was wir eigentlich nachher in der Planfeststellung ins Verfahren mit exakt beschriebenen Teilen einbringen müssen. Wir bitten das Land sehr dringend, zu prüfen, ob in den § 21 eine Lösung eingebaut werden kann, die dem § 19 BImSchG in etwa entsprechen könnte.

Wir sehen auch hier gewisse verfassungsmäßige Bedenken. Aber nach den Grundsätzen der konkurrierenden Gesetzgebung darf das Land tätig werden, solange und soweit der Bund auf den Gebieten nicht tätig geworden ist. Hier scheint uns ein Freiraum vorhanden, den das Land nutzen sollte.

Zu den Fragen des Abfallgesetzes. Die Definitionen in § 28 werden von uns im Prinzip begrüßt. Nur, wir empfehlen, sie zu erweitern. Wir haben derzeit Schwierigkeiten: Welches Recht ist eigentlich bei der Altlastensanierung anzuwenden: das Ordnungsrecht, das Emissionsschutzrecht oder das Abfallrecht? Wir halten eine Zuordnung zur Abfallbeseitigung für geboten und würden eine entsprechende definitorische Klarstellung innerhalb des Gesetzes sehr begrüßen.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Rt/rt

Nun zu den Vorschriften des Verbandsgesetzes. In § 2 sind die Aufgaben beschrieben. Es beginnt mit der Ermittlung, mit weiteren Aufgaben und der Sanierung von Altlasten.

Wir halten eine Begrenzung und Beschränkung des Verbands auf die Aufgabe der Altlastensanierung für dringend geboten. Alle übrigen Aufgaben, die dem Verband hier zugeordnet werden sollen, sind vom Markt in diesem Land abgedeckt. Wir haben leistungsfähige Unternehmen, die in der Lage sind, diese Aufgaben für den Verband oder in Kooperation mit dem Verband auszufüllen. Wir brauchen aber nicht die Zuständigkeit des Verbands, derartige Aufgaben zu erfüllen.

Hilfsweise würden wir zugestehen, daß man in ganz begründeten Ausnahmefällen, wenn tatsächlich der Markt und die Wirtschaftsinteressen nicht zu den benötigten Anlagen führen, wirklich nur ersatzweise der Verband auch derartige Anlagen bauen und betreiben kann.

In § 3 werden die Maßnahmen und Pläne mit der Zuweisung der Mittel beschrieben. Hier würden wir in Entsprechung unserer Aufgabe natürlich verlangen müssen, daß die zugewiesenen Mittel des Landes ausschließlich in die Maßnahmen nach § 2 einfließen sollten.

Dann bietet § 4 eine Ausweitung der Aufgaben in Bereiche, die eigentlich hier auch nicht angesprochen sind. Wir bitten, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen oder hilfsweise eine qualifizierte Mehrheit etwa von drei Vierteln aller Beteiligten zuzulassen.

Bezüglich der Mitgliedschaft kennen wir die vier Gruppen. Davon zahlen zwei unmittelbar und eine mittelbar den Aufwand über die Lizenzentgelte. Die kommunale Seite ist von direkten Beiträgen freigestellt. Wir meinen, Rechte und Pflichten müßten einander entsprechen. Wenn die kommunale Seite schon Mitglied innerhalb des Verbands und nicht nur Beteiligte im Rahmen der Planung und der übrigen Vorschriften des Abfallrechts und des Ordnungsrechts sein soll, dann müßte dem eine volle Beitragsverpflichtung gegenüberstehen.

Als letztes, aber sehr wichtiges Kapitel dieses Gesetzes drückt uns die Staatsaufsichtsregelung. Hier wird nicht nur eine Rechtsaufsicht konzipiert, sondern über das Vorschlagsrecht nach § 1 Abs. 2 über die Finanzbereitstellung über Aufhebung, Weisung Zwangsetatisierung eigentlich ein Recht des Staates normiert, das in keinem vernünftigen Verhältnis zu der Forderung eines selbstverwaltenden Verbands steht. Wenn man hier Selbstverwaltung ernst nimmt, dann, meinen wir, müßte das Land sich auf eine reine Rechtsaufsicht beschränken. Wir könnten uns vorstellen, daß man ein gewisses Weisungsrecht über die Verwendung der Mittel nach

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Rt/rt

Maßgabe des § 1 Abs. 2 dem Land zubilligt, das aber nur in Verbindung mit einem entsprechenden Beschluß des parlamentarischen Umweltausschusses auszuüben sein sollte.

Dr. Hilger (Bundesverband Sonderabfallwirtschaft e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Der Bundesverband Sonderabfallwirtschaft (BPS) begrüßt insgesamt die Initiative der Landesregierung, die im Rahmen der Änderung des Landesabfallgesetzes konkrete Vorstellungen zum Problem der Altlastensanierung entwickelt hat.

Ich diskutiere an dieser Stelle das Landesmodell NW nicht aus rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen, Gesichtspunkten, sondern aus der praktischen Erfahrung im Umgang mit dem Dienstleistungsbereich Abfallentsorgung.

Wenn ich im Gesetzentwurf nach der Problemschilderung in der Einleitung ("A") zur Lösung ("B") komme, lese ich - verkürzt -: Zur Engpaßbeseitigung in der Abfallentsorgung sind künftig die Behandlung und die Ablagerung von Abfällen nur mit Lizenz gestattet.

Nun, Engpässe gibt es aufgrund von Defiziten im Bereich von Verbrennungsanlagen und Deponien. Planungen und Planfeststellungsverfahren gibt es genug. Nur die Umsetzung hapert etwas. Ich denke zum Beispiel an zwölf Jahre Nieheim oder an acht Jahre für eine Sammelstelle und Behandlungsanlage in Dormagen.

Die Frage ist: Wie kann man in vernünftiger Zeit zu Abfallanlagen kommen? Mit Verbandslösungen auf der Basis von Lizenzen sehe ich da leider keinen Ansatzpunkt.

Weiter ist zu lesen - ich verkürze -: Da trotz Konkurrenzschutz mit Lizenz keine Gewährleistung für alle erforderlichen Anlagen gegeben ist, wird ein Entsorgungsverband gebildet.

Hier stellt sich die Frage: Wozu Konkurrenzschutz, und vor wem Konkurrenzschutz? Das qualifizierte Angebot eines privatwirtschaftlichen Betriebs, gestützt auf eindeutige gesetzliche Vorgaben bezüglich der technischen Qualität abfallspezifischer Entsorgung, braucht sicher keinen Konkurrenzschutz.

Wenn es ein Entsorgungsproblem gibt, gibt es auch eine technische Lösung. Die Lösung wurde und wird nur immer wieder unterlaufen, weil es - verkürzt gesagt - bis heute keine TA Abfall gab. Wenn es verbindliche Vorgaben für die Behandlung artenspezifischer Abfälle gibt, kann auch nicht mehr vermischt, verschnitten und verschoben werden, wie es unter derzeitigen Entsorgungsstrukturen in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur im Land NW anscheinend unumgänglich ist, weil die Anzahl und die Qualität der vorhandenen

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988

Rt/rt

Anlagen zur qualifizierten Beseitigung der anfallenden Abfälle einfach nicht ausreichen.

Also: Ordnungsgemäße Abfallbeseitigung nur unter der Voraussetzung, daß die dazu benötigten Anlagen zur Verfügung stehen! Nicht - das ist Hauptvorwurf, den wir immer wieder an die Genehmigungsbehörden richten müssen - in der Diskussion um Vorhaben wie zum Beispiel die TA Abfall schon beim heutigen Stand der Abfallbeseitigung so tun, als wenn die benötigten Anlagen schon da wären! Nicht zum Beispiel die Deponie unter Hinweis auf die Verbrennungswürdigkeit eines Abfalls verweigern! Da ist ein Regelungsbedarf gegeben.

Ein Schluß des Gesetzentwurfs, daß es, wenn es die benötigten Anlagen zur Zeit nicht gibt, eines öffentlich-rechtlichen Verbands bedürfe, um die Anlagen zu bekommen, geht völlig an der Wirklichkeit vorbei. Oder kann ein öffentlich-rechtlicher Verband Anlagen ohne Planfeststellungsverfahren bauen?

Ganz bedenklich ist jedoch die Verquickung von Altlastensanierung mit Anlagenerstellung über Lizenzen. Hier muß die eindeutige und sachbezogene Verwendung eines wie auch immer erhobenen Finanzierungsanteils Altlasten etikettenrein sein. E i n Topf für e i n e Aufgabe! Und Bedarf sehen wir natürlich für diesen Topf Altlastensanierung.

Dieser Topf muß verursachungsgerecht gefüllt werden, also unter Einbeziehung der öffentlichen Hände, für alle Abfälle, die am Entstehen von Altlasten beteiligt waren oder gegebenenfalls sind: vom Bauschutt, weil nicht sortenrein, über Hausmüll bis hin zum Sonderabfall.

Und diese Beseitigung sollte nicht beseitigungskostenproportional, sondern beiseitigungsartenangepaßt sein. Das ist eine Forderung, die der BDE schon genannt hat. Lizenzentgelte müssen im Hinblick auf die Entsorgungssicherheit und die Entsorgungskosten festgelegt werden. Das sind die Maßpunkte für den Ansatz der Lizenz.

Lassen Sie mich dazu ein Beispiel nennen. Eine Region, die keine Verbrennungsanlage hat und in der vorzugsweise deponiert wird, hat weniger Lizenzaufkommen als eine Region mit Hi-Tec-Abfallbeseitigung, wenn prozentual belastet wird. Das ist weder gerecht noch Anreiz für anspruchsvollere Beseitigungstechnik, die dann doppelt bestraft wird: zum einen über hohe Kosten, zum zweiten über die Lizenzen. Also sollte gerechterweise die Tonne Deponiematerial höher als die Tonne Verbrennungsmaterial belastet werden - dies auch im Hinblick auf die Umweltauswirkungen einer Deponie, die für morgen und übermorgen zu kalkulieren sind und die aus vergangenen Zeiten heute unsere Altlasten darstellen.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Rt/rt

In der zur Verfügung stehenden Zeit verzichte ich darauf, die Punkte Organisation, Abfallbeseitigungskonzepte, Höhe der Lizenzauflagen und andere anzusprechen. Ich verweise dazu auf die schriftliche Stellungnahme des Bundesverbands Sonderabfallwirtschaft und auf die Stellungnahme der Sonderabfallbeseitigungsgesellschaft.

Dipl.-Ing. Gagzow (Gesellschaft für die Beseitigung von Sonderabfall NW GmbH): Herr Vorsitzender! Meine Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Ich bedanke mich für die Gelegenheit, hier kurz sprechen zu dürfen. Auch ich weise auf die eingereichte schriftliche Stellungnahme hin. Ich hebe aus ihr zwei, drei Punkte hervor.

Der erste Punkt. Wir halten es für richtig, daß es eine Gemeinschaftsaufgabe ist und daß sie - was hier angeklungen ist - gemeinschaftlich von allen Gebietskörperschaften, von der Industrie, von den Kommunen und von den Bürgern selber getragen werden muß. Wir alle haben den Aufwand dafür zu tragen.

Aus diesem Grund verstehen wir die schon vorgebrachten Anregungen, ob nach Abfallarten ein Schlüssel gefunden wird, ob ein einheitlicher Schlüssel pro Tonne gefunden wird, ob ein umsatzabhängiges Verfahren gesucht wird. Wir selber befürworten den Weg einer DM/t-Erhebung.

Es erscheint mir sinnvoll, darauf hinzuweisen, daß wir in unserem Land und aus der Erfahrung wissen, daß wir mit den Marktmechanismen und mit marktwirtschaftlichen Lösungen doch sehr nennenswerte Erfolge erzielen konnten. Ich bitte Sie deswegen, das, was da ist und Markt, Vermarktung und Wettbewerb bedeutet, bei dieser Gesetzgebung entsprechend zu berücksichtigen. Es ist nicht einzusehen, warum diese Instrumente aufgegeben werden sollen. Wir möchten einerseits einen ökologischen Erfolg und andererseits eine ökonomische Verbindung zu der ökologischen Schiene.

Wir sehen deshalb nicht ein, daß der Verband in der vorgeschlagenen Form eigentlich nur deswegen geschaffen wird - wenn man es kritisch sieht -, um Mittel zu verwalten, und zwar in dieser Größenordnung und mit dieser problematischen Struktur. Wir bitten daher, zu berücksichtigen, daß eine Abtrennung des Altlastenproblems daraus folgt.

Man muß nicht einen Verband dieser Größenordnung gründen, um die Altlasten zu sanieren, denn es bedarf ja nur einer Clearingstelle, die das dazu notwendige Geld nach einem bestimmten Schlüssel, rechtlich zweifelsfrei abgesichert, als freiwillige Aufgabe aller erhebt und diese Mittel nach Prioritäten geordnet - was die Techniker entscheiden mögen - den Problemen zuführt.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988

Rt/rt

So gesehen, schließt sich der Kreis. Wir haben eine Entsorgungsindustrie; wir haben eine Privatindustrie, die Forschung betreibt und die durch eigene Recyclingverfahren beim Abfallerzeuger selber und durch Entsorgungsunternehmen entsorgen kann. Und diese gilt es zu nutzen. Damit haben Sie einen ökologischen wie auch einen ökonomischen Ringverschluß, der in sich schlüssig ist.

Daß aus dem sogenannten Lizenzentgelt deswegen auch anderes finanziert werden soll, ist nicht richtig. Wir sollten uns auf eine Aufgabe konzentrieren. Diese Aufgabe ist, die Altlasten zu sanieren.

Sie alle wissen - alle Argumente sind bekannt -, daß wieder Standorte geschaffen werden, daß neue Industrien angesiedelt werden können, daß über diese ökologischen Maßnahmen auch ökonomische Impulse gesetzt werden.

Zum zweiten - die Frage ist hier schon aufgetaucht - glauben auch wir, daß ein Verband denselben Regularien und Gesetzesvorschriften unterliegt und so gesehen also auch eine Planfeststellung betreiben muß. Ein solcher Verband bietet dafür in keinsten Weise irgendeine Lösung oder jedenfalls nach dem, was vorgestellt worden ist, keine bessere Lösung an, um eine Planfeststellung schneller an geeigneten Stellen zu erhalten. Auch aus den genannten marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten ist er nicht vertretbar. Denn wir haben Marktmechanismen. Wir müssen die Umwelttechnik auch in marktwirtschaftliche Zusammenhänge stellen. Es ist nicht einzusehen, daß ein Verband, der zu Selbstkosten oder nach anderen wirtschaftlichen Kriterien arbeitet, plötzlich einer existierenden Industrie einen Wettbewerb beschert. Das ist nicht sehr sinnvoll. Denn der Wettbewerb als solcher soll uns doch garantieren, daß es Innovativität, Kreativität, Fortschritt, neue Verfahren gibt und daß sich etwas bewegt.

Zur Lizenzpflicht ein abschließendes Wort. Wir verweisen darauf, daß dazu schwerwiegende Bedenken geäußert worden sind. Ich verweise auf die Gutachten von Prof. Salzwedel und Prof. Friauf. Bevor diese rechtlichen Bedenken nicht ausgeräumt sind, sollten wir nicht hektisch oder vorschnell einen Verband oder eine Lösung angehen, die nicht auf sauberen Rechtsgrundlagen stehen.

Die Lizenzentgelte, welchen Namen sie auch tragen - freiwillige Entgelte, Abgaben, Gebühren - und welcher Weg auch beschritten wird, sollten ausschließlich oder vorrangig der Altlastensanierung zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel sollen durch die Industrie verwendet werden, um die Altlasten zu entsorgen.

Die anderen Probleme, daß Daten aufbereitet werden müßten oder - was wir beklagen - fehlen, ist eine organisatorische Mangelercheinung. Die dazu notwendigen Daten liegen vor. Die dazu notwendige Technik ist gegeben. Da braucht nichts erfunden und nichts

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Rt/rt

getan zu werden, außer daß man die notwendigen Instrumente nutzt und die notwendigen Stellen schafft.

Ansonsten würden wir es begrüßen, wenn man - was ja auch angeklungen ist - einen gesamten Abfallentsorgungsplan NW-weit vorliegen hätte, bevor man die Gesetzesverabschiedung betreibt; wenn man die Einzelentsorgungspläne und die TA Abfall kennen würde und eine TA Boden hätte.

Das heißt aber nicht, daß wir ein Lizenzentgelt freiwillig zusammenstellen, das der Entsorgung der Altlasten dient. Zu dem Lizenzentgelt und seiner Höhe: Wenn man das nach heutigen uns bekannten Durchschnittspreisen des Markts ausrechnet, ergibt sich eine Summe von 30 bis 35 Millionen. Wir schlagen daher vor: Man nimmt pro Abfallart einen Betrag. Er kann gestaffelt sein. Er orientiert sich an dem Mengenaufkommen. Von der Menge her müßte er so bemessen sein: 50 Millionen werden durch die abfallerzeugende und abfallentsorgende Industrie aufgebracht. Die Kommunen sollen eingeschlossen werden - einschließlich Hausmüll, Gewerbemüll, Bauschutt -; und dort sind die zweiten 50 Millionen aufzubringen. Das Land bringt die dritten 50 Millionen auf. Wir werden also dann den Erfolg sehen, daß die Abfälle steigen. So kommt das Land in die Nutzung von vielleicht 500 Millionen DM, oder wir sehen sogar den Erfolg, daß die 150 Millionen mit der Zeit abnehmen werden.

Das zweite ist: Mit 150 Millionen kann man das Projekt der Altlastensanierung anfangen. Mit 30 oder 35 Millionen DM aber können Sie noch nicht mal ein Projekt überhaupt betreiben. Wenn wir zudem abziehen, was der ganze Verband kostet, was dort also noch hineingeht, ergibt sich: Man könnte, selbst wenn das Gesetz jetzt verabschiedet würde, in diesem Jahr keine einzige Altlast entsorgen.

Vors. Müller: Wir treten jetzt in eine Fragerunde zu den letzten drei Stellungnahmen ein.

Abg. Stump (CDU): Der Bundesverband Sonderabfallwirtschaft und die Gesellschaft für die Beseitigung von Sondermüll fordern, das Land und die Gemeinden müßten sich an dem Altlastenverband beteiligen. Unterstellt, der Gesetzentwurf wird insoweit unverändert angenommen: Wie schätzen Sie für diesen Fall die weitere Entwicklung und Ihre weitere Haltung ein?

Wiederholt wurde erwähnt, es sei nicht einzusehen, daß der Verband Entsorgungsanlagen errichten solle, zumal da ein Verband Planfeststellungsverfahren nicht schneller als andere Betreiber abwickeln könne. Ich habe den Eindruck: Das Gesetz geht davon aus, daß es durchaus Situationen gibt, daß eine Anlage zu

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Rt/rt

errichten ist, aber kein Betreiber da ist. Können Sie sich eine solche Situation vorstellen?

Abg. Ruppert (FDP): Die Redner der Entsorgungswirtschaft haben auf die verfassungsrechtlichen Bedenken hingewiesen. Das brauchen wir jetzt vielleicht nicht zu vertiefen. Abgesehen von diesen Bedenken fielen mir zwei Gesichtspunkte besonders auf, die vielleicht durch eine zusätzliche Antwort vertieft werden könnten. Ich frage, ob ich diese Bedenken richtig verstanden habe. Gegen das Lizenzentgelt ist eingewendet worden, daß es an den Behandlungspreis gekoppelt ist und damit offenbar gerade jene Behandlungsarten verteuert werden, die besonders sorgfältig sind.

Der zweite Einwand richtete sich gegen die Fachaufsicht und überhaupt die Möglichkeit des Staatseingriffs in den Verband. Man kann dieses Argument auf die kurze Formel bringen: Wer zahlt, schafft an. Es wurde gesagt, daß die staatliche Eingriffsmöglichkeit hier die Selbstverwaltung sehr einschränke. Vielleicht kann das verdeutlicht werden.

Abg. Kupski (SPD): Ich frage Sie, Herr Trum, zu Ihren Ausführungen in der schriftlichen Stellungnahme auf Seite 5 zum Lizenzentgelt - das zieht sich ja durch sämtliche Stellungnahmen -. Ich wäre dankbar, wenn Sie das, was Sie hier schriftlich zum Ausdruck gebracht und vorhin auch mündlich geäußert haben, im Hinblick auf Ihre Einlassung zur Technologie-Feindlichkeit ergänzen würden. Wodurch wirkt diese Erhebungsart technologiefeindlich?

Auf Seite 6 schreiben Sie etwas, was auch in der mündlichen Stellungnahme zum Ausdruck gekommen ist, nämlich über die zu kleinen Planungsräume. Es ist richtig, daß, wie Sie hier schreiben, mannigfache Entsorgungsbeziehungen und Verflechtungen bestehen. Nur, wie stellen Sie sich dann die Lösung vor? Fordern Sie nicht nur jetzt fürs Ruhrgebiet einen Planungsraum, sondern für das ganze Land? Sehen Sie Wettbewerbsschwierigkeiten? Sie sagen auch: Bei der Lösung auf Regierungsbezirksebene würden erhebliche Schwierigkeiten in der Praxis entstehen. Was für Schwierigkeiten sind das?

Zum § 4 des Verbandsgesetzes haben Sie auf Seite 8 ausgeführt: Wir fordern ausdrücklich die Beschränkung auf Altlastensanierung. Aber wie wollen Sie die Finanzierung der Altlastensanierung vornehmen, wenn Sie nicht gerade diesen Verbund, wie wir ihn vorschlagen oder bereden, herbeiführen?

Trum: Herr Vorsitzender! Meine Herren! Ich behandle zunächst die Errichtung von Anlagen durch den Verband. Der Herr Abgeordnete Stump hat diese Frage gestellt. Der Gesetzentwurf sieht derzeit

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Rt/rt

bereits eine Subsidiarität für derartige Anlagen vor. Wir wollen diese im Entwurf vorhandene Situation dahin verstärkt wissen, daß wirklich nur in der tatsächlich letzten Ausnahme derlei entsteht. Wir können uns im Grund keinen Fall vorstellen, wo der Markt nicht in der Lage ist, dem Bedürfnis einer Sonderabfallbehandlungsanlage zu entsprechen. Insoweit könnten wir darauf verzichten.

Herr Ruppert erwähnte das Thema: Lizenzentgelt und Aufsicht. Darf ich Ihre Frage nach der Verzerrung der Wettbewerbsmöglichkeiten einschließen? Man geht heute davon aus, daß eine Deponierung Kosten von vielleicht 50, na, sagen wir 150 DM, aber eine ordnungsgemäße Verbrennung Kosten von 600 und mehr DM je t erfordert. Über die noch nicht vorhandene TA Abfall und über das noch nicht vorhandene gleiche Umfeld der Beseitigungsmöglichkeiten innerhalb der gesamten Bundesrepublik oder gar Nordrhein-Westfalen kann ein Gefälle zur einen oder anderen Beseitigungsmöglichkeit entstehen. Um derlei nicht zu unterstützen, halten wir es für eine bessere Lösung, nicht die prozentuale Abgabe von der derzeit eingesetzten Behandlungsanlage zu nehmen, sondern eine Festbetragslösung vorzusehen, um diese Hinwendung zur preiswerteren oder wirtschaftlicheren Lösung, wie Sie es sehen wollen, von welchem Standpunkt auch immer, zu unterstützen.

Zu unserer Aussage über die Planung. Wir meinen, es ist heute ständige Praxis, daß die Regierungspräsidien mauern. Wer die Anlage in seinen Grenzen hat, mauert gegen das Hineinbringen von Anlagen, auch wenn Beseitigungskapazitäten tatsächlich vorhanden sind. Wir gehen davon aus, daß eine breite Ausdehnung von Beseitigungsanlagen einen Zeitraum von vielleicht 15 Jahren erfordert. Wir glauben nicht, daß im Augenblick Anzeichen vorhanden sind, daß sich die Planfeststellungsverfahren wesentlich verkürzen lassen.

Wir begrüßen die in der ganzen Bundesrepublik aktivierten Versuche, Verbrennungsanlagen und Behandlungsanlagen unterzubringen. Aber es wird seine Zeit dauern. Wenn wir jetzt zusätzlich die planungsrechtliche Festlegung bekommen, werden, so befürchten wir, notwendige Anlagen entweder gar nicht gebaut werden oder die Kapazitäten nicht ausnutzen und insoweit Probleme über die Planung zusätzlich angehäuft werden.

Die Beschränkung unserer Aussage auf der Seite 8 bezüglich der Altlasten ist vielleicht ein Mißverständnis. Vielleicht haben wir uns da nicht deutlich genug ausgedrückt. Wir wollen den Verband in seiner Aufgabe auf die Sanierung von Altlasten beschränkt wissen und insoweit auch die Finanzierung über das Lizenzentgelt akzeptieren. Nach unserer Meinung ist es, wie ich vorhin auf die Frage von Herrn Stump sagte, bei der derzeitigen Marktsituation und der Bereitschaft der Wirtschaft nicht notwendig, dem Verband zusätzliche Aufgaben der Sonderabfallbeseitigung zu geben. Wir kennen die Problematik, die auch Prof. Salzwedel in seinem Gutachten erwähnt hat, bezüglich der Verfassungsmäßigkeit des Lizenzentgelts.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988

Rt/rt

Wir meinen, daß insoweit auch Teile des Entgelts für Sonderabfallbeseitigung eingesetzt werden sollten, freilich nur in der vorbereitenden, aufbereitenden und verbessernden Wirkung, aber daß im übrigen der Verband sich schwerpunktmäßig nur mit der Altlastensanierung beschäftigen soll und auch nur dafür die Lizenzentgelte in dieser Form eingesetzt werden können.

Dr. Hilger: Der Herr Vorredner hat die meisten Fragen vorweg beantwortet. Ganz kurz zu Ihrer Frage, Herr Stump. Es wird einfach die Notwendigkeit erwartet, eine Anlage zu bauen, weil es dafür keinen privaten Träger gibt. Diese Möglichkeit hat es nie gegeben. Ich erinnere zum Beispiel an das Zusammenwirken der sieben in der SNW zusammengeschlossenen Gesellschaften in der Sonderabfallentsorgung. Wenn Anlagen gebaut werden müssen, für die es im Einzelunternehmen keine ausreichende Deckung gäbe, setzt man sich in einer Lösung aller SNW zusammen und baut diese Anlage.

Herr Ruppert, Sie erwähnten die Lizenzentgelte, am Behandlungsablauf gemessen. Ich glaube, es ist eindeutig herausgekommen, was Herr Trum noch mal klargestellt hat: Wenn Abfall einen Behandlungsrahmen durchläuft, der mehrere Behandlungsschritte umfaßt, also die Neutralisation, die Entgiftung, anschließend die Filterpressung und danach die Deponie, dann würde dieser Abfall mehrmals mit dem Lizenzentgelt beaufschlagt. Das empfinden wir als nicht gerecht. Man sollte versuchen, das zu ändern.

Zu Herrn Stump. Sie stellten als erstes die hypothetische Frage an uns: Was würde der Bundesverband Sonderabfallwirtschaft tun, wenn die Ansätze, die wir als Gesetzentwurf auf dem Tisch haben, ohne Änderung durchgesetzt würden? Nun, ich gehe davon aus, daß dann die Lizenzentgelte von uns ordnungsgemäß weitergereicht würden. Ich würde auch davon ausgehen müssen, daß wir uns an einer Verwendung der Lizenzentgelte so, wie sie vorgesehen sind, beteiligen würden. Ich warne nur dringend davor, diesen Gesetzentwurf so umzusetzen. Denn die Vermischung von Verbandsmodell und Lizenzmodell halten wir, wie ich bereits dargestellt habe, für sehr unglücklich.

Vors. Müller: Wir treten in die nächste Anhörungsrunde ein.

Henni g (DGB Landesbezirk NW): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Für den Deutschen Gewerkschaftsbund ist die Abfallwirtschaft eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge. Daraus ergeben sich für uns insbesondere folgende abfallpolitische Zielsetzungen: Erstens. Das Abfallaufkommen auf der Produktions- und Verbraucherseite ist erheblich zu verringern. Zweitens. Die Wiederverwertung von Abfällen ist zu steigern. Drittens. Nicht wiederverwertbare Abfälle sind schadlos zu beseitigen.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988

Rt/rt

Einen dringenden Handlungsbedarf sehen wir in einer geordneten Sonderabfallbeseitigung und der systematischen Altlastensanierung. Noch zu langsam setzt sich die Erkenntnis durch, daß die industriellen Arbeitsplätze, beispielsweise die der chemischen Industrie, in ihrem Fortbestand auch von der Entsorgung der bei der Produktion anfallenden Sonderabfälle abhängig sind.

Es wird daher ein hervorragendes Ziel der künftigen Abfallwirtschaft sein, potentielle Sonderabfälle möglichst erst gar nicht entstehen zu lassen. Vor allem im industriellen Produktionsprozeß sind nach unserer Meinung eine Abfallminimierung und weitgehende Schadstoffverringerung anzustreben.

Der Umgang mit Sonderabfall wirft nicht nur Umweltprobleme sondern auch Arbeitsschutzfragen auf. Die Beschäftigten im Entsorgungsbereich müssen vor allem einer ärztlichen Kontrolle unterzogen werden.

Aus unserer Sicht stellen wir folgende Forderungen zum Abbau der Gefährdungen von Arbeitnehmern im Sonderabfallbereich auf. Erstens. Die Qualität der Arbeitsplätze in der Sonderabfallentsorgung muß denen im industriellen Bereich entsprechen. Zweitens. Die Optimierung technologischer Entwicklungen muß mit der Minimierung von Gesundheitsgefährdungen am Arbeitsplatz einhergehen. Drittens. Die Sonderabfallbehandlung und der Transport müssen mit dem gleichen Aufwand Gegenstand wissenschaftlicher Forschung und Entwicklung werden wie produktionsorientierte industrielle Prozesse. Viertens. Für den Entsorgungsbereich müssen neue zukunftsweisende Berufsbilder entwickelt werden.

Nach unserer Einschätzung kommen auf das Land NW und seine Kommunen kaum erträglich finanzielle Belastungen durch notwendige Gefährdungsabschätzung, Überwachung und Sanierung von Altlasten zu. Die Beispiele Bielefeld-Brake oder Dortmund-Dorstfeld sind nur kleine Realitätsausschnitte künftiger finanzieller Belastung. Der DGB-Landesbezirk begrüßt die Initiativen der Landesregierung, sich trotz des Mangels an bundeseinheitlichen Konzepten einer verbesserten Entsorgungsstruktur als auch der Altlastenproblematik anzunehmen. In der beabsichtigten Gründung des Verbands wird in dieser Hinsicht ein positives Signal gesetzt. Die Absicht der Landesregierung, den Verband in Hattingen anzusiedeln, wird vom DGB ausdrücklich unterstützt.

Mit den neuen gesetzlichen Regelungen wird im Hinblick auf die erheblichen Probleme der Finanzierung vor allem der Altlastenbeseitigung insgesamt ein entscheidender Schritt vorwärts getan. Der ordnungsrechtliche Rahmen für die Zukunft einer aktiven Abfallwirtschaft wird von uns positiv bewertet. Im einzelnen halten wir allerdings Teile der Gesetzentwürfe für verbesserungsbedürftig.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988

Rt/rt

Zum Entwurf des Landesabfallgesetzes stellen wir fest, daß die Abfallwirtschaft nicht nur eine Aufgabe der Daseinsvorsorge ist, sondern daß die Verantwortung in der öffentlichen Hand liegen muß. Innerhalb des notwendigen öffentlichen Standards haben nur solche Privatfirmen in der Abfallwirtschaft eine Funktion, die bereit sind, ihre Betriebsführung an öffentlichen Anforderungsprofilen auszurichten.

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines Lizenzentgelts vor. Nach unserer Auffassung muß sichergestellt werden, daß bei der Erhebung nicht nur die Menge, sondern auch die Gefährlichkeit der Abfälle ausreichend berücksichtigt werden.

In § 32 ist eine Modifizierung dahin erforderlich, daß die zuständigen Behörden in ihre Erkenntnisse über Altablagerungen und Altstandorte sowohl gesundheitliche Risiken für den Menschen als auch Erkenntnisse auf dem Gebiet der Sanierung und Behandlung der Altlasten einbeziehen. Es ist zu gewährleisten, daß die betroffenen Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften im Bereich der Altlastensanierung auch von den zuständigen Behörden zu informieren sind.

Zum Verbandsgesetz. In der Beschreibung der Aufgaben der zu entwickelnden Verbandspolitik sollten nach unserer Auffassung folgende Aufgaben mitberücksichtigt werden: Systematische Erfassung aller Abfälle, die nicht von den Kommunen entsorgt werden, hinsichtlich der Gefährlichkeit, der Menge und der Entsorgungswege; es sind ausreichende Entsorgungskapazitäten in NW zu schaffen; Beratung von Unternehmen mit dem Ziel, Sonderabfälle zu vermeiden, zu vermindern und zu verwerten; sachliche, technische und personelle Mindestausstattung für die ordnungsgemäße Sonderabfallentsorgung sowie die Altlastensanierung nach dem Stand der Technik ist sicherzustellen; durch technologische Initiativen müssen Verfahren entwickelt werden, wie die Abfallbehandlung und die Altlastensanierung effizient bewerkstelligt werden; Qualifizierung, Aus- und Weiterbildung im Bereich der Abfallwirtschaft und der Altlastensanierung sind zu intensivieren.

Um die Interessen der Arbeitnehmer am Arbeits- Gesundheits- und Umweltschutz auch gleichberechtigt neben den Interessen der Vertreter der Wirtschaft in die Aufgabe, Planung und Durchführung des Verbands einbringen zu können, fordert der DGB, daß die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften in den Organen und Gremien des Verbands vertreten sind. Diese Forderung bezieht sich auf die Einbeziehung von Gewerkschaftsvertretern in die Kommission nach § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs.

In der Delegiertenversammlung des Verbands sind Repräsentanten der Abfallerzeuger mit 25 Delegierten vorgesehen. Repräsentanten der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften werden im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Für den DGB ist es unverzichtbar, daß Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften als Hauptbetroffene der

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Rt/rt

Umweltpolitik in der Delegiertenversammlung entsprechend den Vertretern der Abfallerzeuger ebenfalls Sitz und Stimme erhalten. Diese Forderung bezieht sich auch auf die Zusammensetzung des Vorstands sowie des Widerspruchsausschusses.

Letzten Endes: Wir sind sicher, daß die künftige Abfallwirtschaft nicht nur Arbeitsplätze im industriellen Bereich sichern, sondern auch neue Arbeitsplätze im Bereich des Umweltschutzes schaffen wird.

Vors. Müller: Die Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik Bezirk NW verzichtet heute morgen auf eine eigene Stellungnahme und schließt sich der Stellungnahme des DGB-Landesbezirks NW an.

Schliebeck (DAG Landesverband NW): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die DAG hat Ihnen mit Schreiben vom 1. März 1988 ihre Stellungnahme, wenn auch leicht verspätet, gesandt. Die Stellungnahme gliedert sich in zwei Hauptteile: eine kurze umweltpolitische Bewertung der Gesetzesvorhaben, wobei wir uns auf das Landesabfallbeseitigungsgesetz konzentriert haben; und eine kritische Durchsicht der Personalbedarfschätzung, ein Thema, das heute bisher ausgespart wurde.

Die DAG sieht in dem vorliegenden Gesetzentwurf sehr wohl Ansätze für umweltpolitische Fortschritte.

Daß der Abfallvermeidung vor der Abfallentsorgung und dieser schließlich vor der Abfallbeseitigung Vorrang eingeräumt wird, war längst überfällig. Positiv bewertet wird insbesondere die Pflicht zur Beratung über Möglichkeiten der Abfallvermeidung und zur Berücksichtigung der abfallwirtschaftlichen Belange bei der Beschaffung durch öffentliche Stellen.

Begrüßenswert ist auch die Festlegung, daß von den zuständigen Ämtern der Stand der für die Abfallwirtschaft bedeutsamen Technik zu berücksichtigen ist. Wir lesen daraus: dem jeweils neuesten technischen Stand entsprechend, und gehen davon aus, daß dies so gemeint ist.

Daß die entsorgungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts unter Beachtung der Abfallentsorgungspläne für ihre Gebiete Abfallwirtschaftskonzepte aufzustellen haben, die im Abstand von höchstens zehn Jahren erneut aufzustellen sind, bedurfte ebenfalls dringend einer Regelung.

Mit dem vierten Teil, der die Vergabe von Lizenzen zur Behandlung und Ablagerung ausgeschlossener Abfälle zum Gegenstand hat, wird in NW ein neuer Weg beschritten. Mit dem § 15, der die Zweckbindung des Aufkommens aus den Lizenzentgelten regelt, wird das Landesabfallgesetz mit dem Gesetz über die Gründung eines Abfallent-

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Rt/rt

sorgungs- und Altlastensanierungsverbands NW auch insofern verklammert, als die Mittel für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus Altlasten und für die Entwicklung neuer Techniken zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen zu verwenden sind. Wir begrüßen das. Angesichts der in NW anstehenden Altlastenprobleme kommt diesen Regelungen eine herausragende Bedeutung zu.

Ein Lizenzentgelt kann sicher ein wirksames Steuerungsinstrument sein. Allerdings geben auch wir zu bedenken, daß das pauschale Lizenzentgelt in Höhe von 5 % der Entgelte, die ein Lizenznehmer für das Behandeln und Ablagern der Abfälle erhebt, möglicherweise kontraproduktiv wirkt.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

Billigunternehmer könnten zu Lasten einer sorgfältigen, oftmals kostenaufwendigen Entsorgung bevorzugt werden. Es ist daher zweckmäßiger, die Lizenz nicht umsatzbezogen, sondern dergestalt zu erheben, daß für eine umweltfreundliche Entsorgung eine geringere Lizenzgebühr erhoben werden könnte. Außerdem sollte sie mengenbezogen gestaffelt sein. Demgemäß könnte sich die Lizenzhöhe nach der Art der Entsorgung richten, z.B. Sortierung, Vorbehandlung, chemische oder physikalische Behandlung, Verbrennung, Ablagerung, Verwertung oder Kompostierung. Für diese unseres Erachtens umweltfreundlichere Lösung würde wegen der notwendigen Beurteilung und im Hinblick auf die juristische Nachprüfbarkeit von Entscheidungen mehr technischer Sachverstand benötigt und damit - das verschweige ich nicht - auch mehr Personal.

Der nächste Teil faßt unseres Erachtens übersichtlich alle Bestimmungen über Abfallentsorgungsanlagen zusammen. Hervorzuheben ist hier der § 25 mit der neu in das Gesetz aufgenommenen Bestimmung über die Selbstüberwachung, was bisher nur in abfallrechtlichen Einzelzulassungen geregelt war. Diese Bestimmungen sind wegen der damit herbeigeführten Klarheit besonders zu begrüßen.

Begrüßt wird auch die Gründung des Entsorgungsverbandes NW. Allerdings sind auch wir, die DAG, der Auffassung, daß die Arbeitnehmer sowohl insgesamt als Betroffene als auch ganz speziell die Arbeitnehmer der Entsorgungswirtschaft durch ihre Gewerkschaften in geeigneter Form vertreten sein müssen; denn Arbeitnehmer sind mindestens ebenso Betroffene wie die gewerbliche Wirtschaft, die in vielfältiger Form beteiligt wird. Kollege Hennig hat hierzu eben nähere Ausführungen gemacht. Ich habe nichts hinzuzufügen; wir können uns dem voll anschließen.

Diese grundsätzlich positive Wertung der Entwürfe, die ich Ihnen vorgetragen habe, gilt nicht in gleichem Maße für die Personalbedarfsschätzung laut Anlage C. Wir befürchten sogar, daß die Umsetzung des Gesetzes letztlich an personellen Engpässen scheitern könnte. Der Personalbedarf wird, wenn wir richtig gerechnet haben, auf 110 Stellen für das LWA und die StÄWA sowie auf 421 Stellen für kreisfreie Städte und Kreise geschätzt. Berücksichtigt man, daß bei den Aufgabengebieten Abfallwirtschaft, Altlasten der StÄWA, nach einer Personalbedarfsrechnung aus dem Jahr 1986 bereits 100 Stellen fehlten und es dort eine Äußerung von Minister Matthiesen anläßlich der Einweihung der StÄWA in Herten letztes Jahr mit einer Entspannung in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden könne, ist an einen ordentlichen Vollzug des Gesetzes, insbesondere wenn man an die Erfüllung neuer Aufgaben denkt, nicht ernsthaft zu denken.

Allein für das LWA haben wir beispielhaft in unserer schriftlichen Stellungnahme einen personellen Mehrbedarf von 19 bis 20 Stellen errechnet. Grundlage hierfür waren teilweise notgedrungen rechne-

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988

Kn

rische Mittelwerte der Anlage C, die den Personalbedarf meist global ausweist und selten eine Zuordnung des Bedarfs auf die jeweiligen Behörden enthält. Selbst unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage und der zu erwartenden Mindereinnahmen des Landes würde die DAG es nicht nur bedauern, sondern geradezu für unverantwortlich halten, wenn dies im Ansatz gut gelungene und wichtige Gesetz auf Grund einer unzureichenden Personalausstattung nicht umgesetzt werden könnte. Wir hoffen hier auf die Lernfähigkeit des Landtages, seiner Ausschüsse und der politisch Verantwortlichen in diesem Lande.

Vors. Hegemann: Ich darf fragen, meine Damen und Herren Kollegen, ob Sie das Wort an die Gewerkschaften richten wollen, mit Fragen oder Anregungen. - Das ist nicht der Fall.

Kasten (Bundesverband der Deutschen Industrie, Landesvertretung Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Ich will mich auf die Kernpunkte der beiden Gesetzentwürfe beschränken. In Nordrhein-Westfalen, dem industriellen Kernland der Bundesrepublik, sind auf Grund der langen Industriegeschichte Gefahren durch Altablagerungen aufgetreten, die zu einem Sanierungsbedarf geführt haben. Hierfür werden in den nächsten Jahren erhebliche finanzielle Mittel bereitgestellt werden müssen. Grundsätzlich muß die Finanzierung der Altlastensanierung nach dem Verursacherprinzip erfolgen, und wo dies nicht greift, nach dem Gemeinlastprinzip. So wird es z.B. in Baden-Württemberg geregelt.

Die Landesregierung hat zur Lösung des Finanzierungsproblems zwei Gesetzentwürfe vorgelegt, die abweichend vom Gemeinlastprinzip eine wesentliche Finanzierung durch die gewerbliche Wirtschaft vorsehen. Die Industrie des Landes Nordrhein-Westfalen ist zu einer kooperativen Lösung des Finanzierungsproblems für die Altlasten bereit, die aber einen verfassungskonformen Weg beschreiten muß.

Um unsere Beurteilung der beiden Gesetzentwürfe vorweg zu sagen: Mit beiden Gesetzentwürfen in der vorgelegten Form kann die Problemlösung nicht erfolgreich durchgeführt werden. Lassen Sie mich das begründen. Das Lizenzmodell Nordrhein-Westfalen stößt auf ganz schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken. Professor Friauf kommt in seinem Rechtsgutachten zu dem Ergebnis, daß die vorgesehene Lizenzerteilung mit der gekoppelten Lizenzgebühr verfassungswidrig ist. Professor Friauf weist darauf hin, daß einmal dem Land Nordrhein-Westfalen gemäß Art. 72 Abs. 1 des Grundgesetzes die Gesetzgebungskompetenz nicht zusteht, die Entsorgung von Abfällen einem Lizenzzwang und einer Lizenzgebühr zu unterwerfen. Er weist weiter darauf hin, daß die Lizenzgebühr als Sonderabgabe unzulässig ist, und schließlich verletzt die Lizenzpflicht das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 des Grundgesetzes. Wir meinen, die Schlußfolge-

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

rungen des Gutachtens von Professor Friauf müßten bei der Gesetzgebung beachtet werden.

Zweitens. Die Industrie des Landes erkennt nicht, daß die Gemeinden bei der Finanzierung der Sanierung sogenannter herrenloser Altlasten, d.h. solche, für die ein Verursacher nicht auffindbar oder finanziell nicht leistungsfähig ist, in vielen Fällen überfordert sein können. Die Industrie - das möchte ich betonen - ist bereit, sich an der Finanzierung der herrenlosen Altlasten zu beteiligen, wenn sich in gleichem Umfang das Land und auch die kommunalen Gebietskörperschaften ebenfalls an der Finanzierung beteiligen.

Die Altlastenproblematik, aber auch die Sicherung der zukünftigen Abfallentsorgung kann nur durch eine gemeinsame und kooperative Kraftanstrengung von Land und kommunalen Gebietskörperschaften und der gewerblichen Wirtschaft gelöst werden. Die Industrie hat durch die Gründung der Vermittlungsstelle der Wirtschaft für Altlasten-Sanierungsberatung, kurz VAB, gezeigt, daß sie bereit ist, kostenlos ihr Know-how für die Sanierung durch eine umfangreiche Beratungstätigkeit zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise ist sie aber auch bereit, einen finanziellen Beitrag zu leisten.

Um dieses Ziel in kooperativer Weise zu erreichen, müssen nach unserer Auffassung folgende Eckpunkte zwingend beachtet werden:

Erstens. Das Finanzaufkommen für die Sanierung herrenloser Altlasten muß zu je einem Drittel vom Land, den Kommunen und der gewerblichen Wirtschaft aufgebracht werden.

Zweitens. Die finanzielle Belastung der Industrieunternehmen muß verkräftbar und langfristig kalkulierbar sein, d.h. es muß eine jährliche Obergrenze - das sind in diesem Fall, von allen Seiten bestätigt und gefordert, 50 Millionen DM des Aufkommens jährlich festgeschrieben werden, und die Aufschläge für jede Tonne Abfall müssen in Form eines festen Betrages festgelegt werden. Eine Festbetragsregelung dieser Art ist frei von rechtlichen Bedenken. Nur auf diese Weise können regionale und nach Art der Entsorgung bestehende Preisunterschiede in unserem Land neutralisiert werden. Sie, meine Damen und Herren Abgeordnete, müssen dafür Sorge tragen, daß für die nordrhein-westfälischen Unternehmen keine Standortnachteile gegenüber anderen Bundesländern entstehen.

Drittens. Nur die Endablagerung von Abfällen darf mit einem Aufgeld versehen werden. Die umweltpolitisch erwünschte Behandlung von Abfällen, d.h. Sortierung, physikalisch-chemische Vorbehandlung usw., um z.B. Recyclingmöglichkeiten zu erschließen, würde nach dem Gesetzentwurf zu einer erheblichen finanziellen Belastung durch eine mehrfache Beaufschlagung, zu einer Kumulierung führen und daher erschwert werden.

Viertens. Eine Gebührenbeaufschlagung der Abfallentsorgung muß

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

zeitlich befristet werden.

Fünftens. Falls ein Entsorgungsverband gegründet wird, sollte dieser als Selbstverwaltungsorgan nur der Rechtsaufsicht unterliegen. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen sehr weitgehenden Eingriffsmöglichkeiten der Landesbehörden sind weder zweckmäßig noch erforderlich.

Sechstens. Die Industrie begrüßt, daß aus dem angestrebten Finanztopf Mittel nicht nur für die Altlastensanierung, sondern auch zur Sicherung der zukünftigen Abfallentsorgung zur Verfügung gestellt werden sollen. Wir alle wissen, daß eine geordnete und sichere Entsorgung der Abfälle für den Industriestandort Nordrhein-Westfalen von fundamentaler Bedeutung ist. Für diese Zukunftssicherung ist aber nicht nur die Bereitstellung von Mitteln erforderlich, sondern in erster Linie die Durchsetzung von Standorten und die Herbeiführung der Akzeptanz bei allen gesellschaftlichen Gruppen.

Lassen Sie mich zum Schluß kommen. Die Industrie des Landes appelliert mit Nachdruck an Sie, meine Damen und Herren, als Gesetzgeber für die Lösung der Probleme bei der Altlastensanierung und einer geordneten Entsorgung für die Zukunft eine Regelung zu beschließen, die erstens alle verfassungsrechtlichen Bedenken ausräumt, die zweitens eine echte Kooperation zwischen Land, Kommunen und gewerblicher Wirtschaft verwirklicht, die drittens für die nordrhein-westfälische Industrie verkraftbar und langfristig kalkulierbar ist und Standortnachteile vermeidet und die letztendlich die zukünftige Entsorgung mit breiter Akzeptanz sicherstellt.

Dr. Pilz (Verband der Chemischen Industrie, Landesverband NRW): Herr Vorsitzender! Meine Dame! Meine Herren! Ich komme auf Ihre freundliche Begrüßung vom letzten Mittwoch der vergangenen Woche noch zurück, Herr Vorsitzender. Lassen Sie mich zu dem vorgesehenen Landesabfallgesetz wie folgt ausführen: In unserem Lande, das ja wohl durch eine fast ein Jahrhundert laufende Industrialisierung, durch eine unglaublich hohe Bevölkerungsdichte gekennzeichnet ist, hat die Altlastenproblematik eine ganz andere, wie wir meinen, viel größere Dimension erlangt, als das in anderen Bundesländern der Fall ist. Die Bewältigung der Altlastenproblematik ist eine Aufgabe, die dringend gelöst werden muß. Die chemische Industrie spricht sich dabei für eine strikte Anwendung des Verursacherprinzips aus. Ungeachtet der Frage, ob zum damaligen Zeitpunkt der Entstehung von Altlasten die Kenntnisse über die mögliche Gefährdung durch Ablagerung von Abfällen oder durch nicht sachgerechten Umgang mit Stoffen überhaupt vorhanden waren, sind wir der Ansicht, daß derjenige, der für die Entstehung von Altlasten verantwortlich ist, auch für die Finanzierung der Sanierung herangezogen werden muß. Im Falle von Kriegsfolgen muß auch der Bund seinen Beitrag leisten.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

Darüber hinaus gibt es aber eine Reihe von Altlasten - das ist verschiedentlich schon angesprochen worden -, für die ein Verursacher nicht mehr greifbar ist, sei es, daß er nicht mehr vorhanden ist, nicht ermittelt werden kann oder schlicht illiquide ist. In diesen Fällen hat grundsätzlich das Gemeinlastprinzip zu gelten.

Angesichts der Größe der Aufgabenbewältigung und der dementsprechend benötigten Finanzmittel gibt es hierbei jedoch, wie wir wissen, Schwierigkeiten. Land und Kommunen verfügen wohl nicht über ausreichende Mittel, die sogenannten herrenlosen Altlasten gemäß dem Gemeinlastprinzip allein zu sanieren. Andererseits kann und will sich die Industrie, auch in besonderem Maße die chemische Industrie, nicht von einer gewissen Mitverantwortung freisprechen. Dies bedeutet aber kein einseitiges Schuldanerkenntnis oder eine Schuldzuweisung. Wir sehen jedoch in unserer Rolle innerhalb der Gesellschaft in diesem Land die Notwendigkeit, einen Solidarbeitrag zur Lösung der anstehenden Aufgaben zu leisten. Allerdings bedeutet dies auch, daß uns innerhalb unseres Gesellschaftssystems in ausreichendem Maße die Möglichkeit gegeben werden muß, unsere heutigen Sonderabfälle sicher zu entsorgen. Dies ist ungeachtet aller unserer Anstrengungen in Richtung Abfallvermeidung, Recycling oder Abfallverminderung auch in Zukunft nötig und kann nur durch die Bereitstellung ausreichend dimensionierter Deponien und Verbrennungsanlagen geschehen, damit aus einer heute fehlenden sicheren Entsorgungsmöglichkeit nicht die Altlast von morgen entsteht.

Insofern begrüßen wir ausdrücklich die sogenannte Paketlösung, wodurch die Lösung der Altlastenproblematik mit der Sicherung der zukünftigen Abfallentsorgung verknüpft wird. Die Ausweisung der dringend benötigten Standortflächen für Deponien und Verbrennungsanlagen trifft jedoch häufig auf große Akzeptanzprobleme in der Öffentlichkeit. Hier appelliere ich an Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren aus der Politik, Ihren großen Einfluß auch vor Ort geltend zu machen und sich nachdrücklich dafür einzusetzen, daß die Vorbehalte in der Öffentlichkeit schnellstens abgebaut werden. Die sichere Abfallentsorgung ist für die Industrie ein neuralgischer Punkt von ganz entscheidender Bedeutung und kann gar nicht ausdrücklich genug betont werden.

Lassen Sie mich nun einige Anmerkungen zu den beiden vorliegenden Gesetzentwürfen machen. Zu den verfassungsrechtlichen Problemen, unter anderem vorgestellt von meinem Vorredner, möchte ich hier nicht dezidiert Stellung nehmen. Ich möchte nur generell bemerken, daß eine Regelung ohne rechtliche Probleme naturgemäß viel eher und viel breitere Akzeptanz findet. Eventuell sollte man doch noch einmal an andere Möglichkeiten, wie beispielsweise die im Vorfeld der Diskussion schon diskutierte freiwillige Lösung ausloten.

Ich habe vorhin davon gesprochen, daß sich die Industrie von einer gewissen Mitverantwortung für Altlasten nicht freisprechen kann und will. Die Betonung liegt hier aber auf der Silbe "Mit". Der

Umweltminister dieses Landes hat hier häufig von der Notwendigkeit einer Solidaraktion gesprochen. Eine solche Solidaraktion steht auch mit dem Kooperationsprinzip des Umweltprogramms der Bundesregierung aus dem Jahre 1971 in Einklang. Ein solches Kooperationsprinzip und eine solche Solidaraktion setzen aber voraus, daß die Finanzierung der Sanierung von herrenlosen Altlasten adäquat durch Land, Kommunen und die Industrie erfolgt. Es ist somit nicht zu akzeptieren, daß sich die Kommunen nur in untergeordnetem Maße und das Land überhaupt nicht an der Finanzierung beteiligen. Die in den Landeshaushalt eingestellten Mittel von jährlich 40 Millionen DM können hier nicht angerechnet werden, sie sind in erster Linie für die Gefährdungsabschätzung solcher Altlasten vorgesehen, die von den Kommunen zu verantworten sind.

Ein ganz wichtiger Punkt ist ebenfalls die Begrenzung des Industrieanteils an den Finanzmitteln auf maximal 50 Millionen DM im Jahr. Nur bei einer solchen Begrenzung können Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Bundesländern einigermaßen vermieden werden. Außerdem ist eine solche Begrenzung für eine langfristige Kalkulation der Unternehmen unabdingbar, und hier, Herr Vorsitzender, erinnere ich an meine Ausführungen anlässlich des Hearings am letzten Mittwoch zum Chemiestandort Nordrhein-Westfalen.

Wir schlagen deshalb vor, die Lizenzgebühren nicht prozentual an die Abfallentsorgungskosten anzubinden, sondern die Sonderabfälle mit festen DM-Beträgen je Tonne zu beaufschlagen. Wir verweisen hierzu auf den Vorschlag des Bundesverbandes der Deutschen Industrie.

Es kann ferner nicht akzeptiert werden, daß die Behandlung und die Verbrennung von Abfällen ebenfalls beaufschlagt werden sollen. Eine solche Vorgehensweise würde dazu führen, daß für die Entsorgung eines bestimmten Abfalls bis zu dreimal eine Lizenzgebühr zu entrichten ist: 1. für die Vorbehandlung, 2. für die anschließende Verbrennung und 3. für die dann notwendige Deponierung der Verbrennungsrückstände. Eine solche mehrfache Belastung würde insbesondere dazu führen, daß manche Recyclingmöglichkeiten nicht mehr genutzt werden können. Ich verweise auf das Beispiel der Weißblechentzinnung. Außerdem würde eine solche Beaufschlagung der Verbrennungskosten den umweltpolitisch vernünftigen und gewollten Weg einer Reduzierung des Abfallvolumens und einer Abfallverwertung geradezu konterkarieren.

Ferner schlagen wir vor, daß das Entsorgungsverbandsgesetz und der Teil des Landesabfallgesetzes, der sich mit den Lizenzen befaßt, zur Jahrtausendwende außer Kraft tritt. Wir gehen davon aus, daß zu diesem Zeitpunkt bereits der entscheidende Teil der Sanierung der Altlasten erfolgt ist und eine Ausweisung von Ent-

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

sorgungsstandorten stattgefunden hat. Damit wäre die Aufgabe des Entsorgungsverbandes beendet, und es ergibt sich keine Grundlage mehr, dafür weiterhin Lizenzgebühren zu erheben. Würde dies nicht geschehen, bestände die Gefahr einer nicht gerechtfertigten Begehrlichkeit nach finanziellen Mitteln. Ich darf in diesem Zusammenhang an die Sektsteuer erinnern, die als Finanzierungsinstrument zum Aufbau der kaiserlichen Kriegsmarine um die Jahrhundertwende gedient hat, und die wir heute alle noch freundlich zahlen dürfen.

Angesichts der von mir geschilderten unverzichtbaren Forderung zur Sicherung der zukünftigen Sonderabfälle sollte es genügen, im Gesetz einen Mindestanteil an Lizenzgebührenaufkommen für die Altlastensanierung von 50 % vorzusehen. Dies würde nicht hindern, für einen gewissen Zeitraum auch einen Betrag von mehr als 50 %, beispielsweise 70 %, wie vorgesehen, für die Altlastensanierung zur Verfügung zu stellen.

Abschließend möchte ich noch anmerken, daß die weitreichende Staatsaufsicht über den Entsorgungsverband nicht gerechtfertigt erscheint. Es genügt hier - auch das ist von Vorrednern betont worden - eine reine Rechtsaufsicht des Landes. Der Entsorgungsverband sollte eine weitgehend eigenständige Selbstverwaltung erhalten.

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich habe Ihnen hier einige Eckpunkte aufgeführt, bei deren Berücksichtigung die chemische Industrie des Landes bereit ist, das Lizenzmodell mitzutragen.

Vors. Müller: Meine Damen und Herren, wie schon von Herrn Hegemann zur Eröffnung unserer Anhörung angekündigt, wollen wir jetzt eine Mittagspause bis 13.50 Uhr einlegen.

(Unterbrechung von 12.30 bis 13.15 Uhr)

Vors. Hegemann: Wir fahren in unserem Hearing weiter fort.

Ich darf zwischen_durch darauf hinweisen, daß es prinzipiell nicht möglich ist, weitere Redner hier außer denen reden zu lassen, die schriftlich dazu eingeladen worden sind. Es ist nämlich so, daß in den Ausschüssen beschlossen wird, wer redet, und wir sind hier nicht in einem Beschlußverfahren. Ich kann Ihnen aber versichern, daß alle Briefe, Stellungnahmen, die die Ausschußvorsitzenden respektive den Präsidenten erreichen, den Mitgliedern beider Ausschüsse in Form von Zuschriften zugänglich gemacht werden. Das nur, weil zwischenzeitlich der Wunsch an uns herangetragen worden ist, auch noch gehört zu werden. Auch wenn ich inhaltlich dafür Verständnis habe, ist dies bei einem Hearing grundsätzlich nicht möglich, weil die teilnehmenden Redner durch Beschlußfassung in den Ausschüssen hier festgelegt worden sind.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

Dr. Seeliger (Wirtschaftsvereinigung Bergbau e.V.): Herr Vorsitzender! Meine Herren Abgeordneten! Die Bergbauunternehmen in Nordrhein-Westfalen bejahen die Zielsetzung der beiden Gesetzentwürfe. Sie stellen aber fest, daß zwischenzeitlich gegenüber den eingebrachten Gesetzentwürfen grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken erhoben werden. Die Bergbauunternehmen wären aber bereit, sich zusammen mit dem Land Nordrhein-Westfalen und mit den Kommunen auf andere Weise zur Erreichung der Zielsetzung zu engagieren. Ich möchte diese drei Thesen ganz kurz erläutern, ohne zu wiederholen, was schon gesagt worden ist.

Wir bejahen die Zielsetzung, finanzielle Mittel für die Sanierung herrenloser Altlasten im Lande Nordrhein-Westfalen aufzubringen. Es handelt sich nach unserer Auffassung um eine außerordentliche Staatsaufgabe, sowohl in bezug auf die Ursachen, die meist viele Jahrzehnte zurückliegen, als auch in bezug auf den finanziellen Umfang, mit der diese Staatsaufgaben nur gelöst werden können, das heißt in bezug auf den finanziellen Umfang der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen. Beides sind für den Bergbau dieses Landes Gründe, sich als Teil einer Industrie, die schon über 100 Jahre in diesem Land tätig ist, für die Lösung dieser Aufgabe mitverantwortlich zu fühlen.

Nun ist seit Einbringung der Gesetzentwürfe in den Landtag eine neue Lage eingetreten. Wir haben gehört, und es ist Ihnen, meine Damen und Herren Abgeordneten, bekannt, daß grundsätzlich verfassungsrechtliche Zweifel insbesondere an der Erhebung der Lizenzabgabe aufgekommen sind. Es geht insbesondere um Zweifel an der Gesetzgebungszuständigkeit des Landes und daran, daß hier die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung einer Sonderabgabe eingehalten worden sind. Wir schätzen die Lage so ein, daß diese verfassungsrechtlichen Bedenken bisher nicht ausgeräumt worden sind. Daher ist es nach unserer Auffassung zu früh, hier und heute zu den Einzelheiten der beiden Gesetzentwürfe Stellung zu nehmen. Wir meinen daher, daß es jetzt darauf ankommt, sehr rasch eine verfassungsrechtlich tragfähige Grundlage anzugehen und bereitzustellen. Wir als Bergbauunternehmen sind bereit, uns an einer neuen verfassungsrechtlich tragbaren Grundlage zu engagieren, auch wenn sie in ganz anderer Form, möglicherweise auch nicht in gesetzlicher Form, sondern in vertraglicher Form, geschieht.

Ich möchte aber doch zum Schluß für die Bergbauunternehmen noch einmal klarstellen, was wir als Bedingungen für ein solches Engagement ansehen. Es wäre darin festzuhalten, daß damit auch subsidiär die Förderung der Planung und der Errichtung von Entsorgungsanlagen verknüpft wird. Es müssen auch neben den Beiträgen der Industrie entsprechend konkrete Beiträge des Landes und der Kommunen zur Finanzierung herrenloser Altlasten gewährleistet sein. Dann müssen die von der Wirtschaft bereitzustellenden Mittel betragsmäßig durch einen festzulegenden Jahresbetrag begrenzt werden, um die Berechenbarkeit für die Unternehmen zu gewährleisten, und, wie wir meinen,

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

auch um Standortnachteile für Nordrhein-Westfalen zu vermeiden.

Über die Art und Weise, wie die Mittel aufgebracht werden, ist hier schon gesprochen worden. Wir sind auch der Meinung, daß die Mittel differenziert nach dem Gefährdungspotential, nach Abfallarten also, aber auch nach Eigen- und Fremdensorgung erhoben werden müßten. Das gilt insbesondere für die homogenen Massengüter, die nicht wegen ihrer Gefährlichkeit dem Verfahren für die Mittelaufbringung unterworfen werden, sondern einfach nur wegen ihrer Menge. Dann müssen - auch das ist schon gesagt worden - Doppelbelastungen vermieden werden. Ich beziehe mich hier auf die Ausführungen von Herrn Trum.

Lassen sie mich zum Schluß noch einmal auf ein Sonderproblem des Bergbaus, des Braunkohlenbergbaus wie des Steinkohlenbergbaus, eingehen. Das sind die großen Rückstandsmengen aus der Braunkohlen- und Steinkohlenverstromung. Wir möchten darum bitten, sicherzustellen, daß diese großen Rückstandsmengen wegen ihres vergleichsweise niedrigen Gefährdungspotentials entsprechend bewertet werden. Eine zu hohe Abgabenbelastung würde den Zielen der Kohlepolitik des Landes zuwiderlaufen. Es muß berücksichtigt werden, daß wir weltweit schon die höchsten Auflagen zur Erfüllung der Umweltschutzanforderungen zu tragen haben. Es geht nicht an, daß hier noch einmal eine besondere Verteuerung eintritt, die zu den Umweltschutzkostenlasten, die wir zu tragen haben, noch hinzutritt.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988

Rt/rt

Dr.-Ing. Malkwitz (Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie e. V. NW):
Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Herren Abgeordneten! Meine
Damen und Herren! Die Bauindustrie befürwortet das Ziel der vor-
gelegten Gesetzentwürfe. Die Altlastensanierung sollte pragmatisch
gelöst werden. Insbesondere begrüßen wir die Verknüpfung künfti-
ger Entsorgung mit der Altlastensanierung. Wir haben in unserer
Stellungnahme zwei uns wesentlich erscheinende Begriffe heraus-
gehoben, und zwar die Altlasten und die Erhebung der Lizenz.

Ich schicke voraus, daß in NW 14 000 Bauunternehmen tätig sind.
Sie betreiben minimal etwa 200 000 bis 300 000 Baustellen, auf
denen mehr oder weniger Abfälle anfallen.

Nun zum Begriff Abfall. Er wird im Gesetz in § 2 Abs. 1 an § 3
Abs. 3 des Abfallgesetzes gebunden. Das heißt: Alles, was nicht
Hausmüll ist, wird von den Gemeinden nicht entsorgt und wird
mit einer Lizenz belegt. Nach unserer Meinung muß der Abfallbe-
griff am Gefährdungspotential orientiert werden. Bei Produktions-
rückständen aus den erwähnten Produktionsstätten ist das Gefähr-
dungspotential wegen der Verwendung der Baustoffe relativ klar.
Sofern es sich jedoch um Aushub handelt, ist das Gefährdungs-
potential nicht von vornherein erkennbar. Die Bauindustrie ist,
soweit unsere Kunden, unsere Bauherren auf heute kontaminierten
Standorten Bauwerke errichten, schon heute in aller Stille der
größte Altlastensanierer im Land. Wir schlagen daher vor: Wenn
sich im Rahmen der Bodengutachten für Bodenaushub herausstellt,
daß dieser Bodenaushub kein Gefährdungspotential enthält, also
inertes Material ist, ist der Bodenaushub von der Lizenzgebühr
befreit. Die Lizenzgebühr soll ja nach dem Sinn des Gesetzes ge-
fährliche Sonderabfälle und nicht etwa völlig schadstofffreie
Mengenabfälle erfassen.

Das ergibt sich auch aus dem, was mein Vorredner schon sagte.
Der Abraum des Bergbaus, das heißt das Aufsuchen, Gewinnen und
Weiterverarbeiten von Bodenschätzen in den der Bergaufsicht unter-
stehenden Betrieben, unterliegt nicht den Vorschriften dieses Ge-
setzes. Der inerte Bodenaushub sollte genauso im Gesetz behandelt
werden. Der Gesetzgeber zieht nämlich sonst Stoffe in die Finan-
zierung der Altlastensanierung ein, die nicht zum Entstehen einer
Altlast beitragen und auch nicht die Entstehung von Altlasten
hervorrufen werden.

In diesem Zusammenhang weise ich auf ein weiteres Problem hin,
das nur am Rand mit diesem Gesetz zu tun hat. Bei einer Boden-
untersuchung muß in Zukunft generell festgestellt werden, ob es
sich um kontaminiertes Erdreich handelt. Da wir 300 000 Baustellen
haben, ist, auch wenn nicht auf jeder dieser Produktionsstätten
Bodenaushub anfällt, ein erheblicher Aufwand an Bodenuntersuchun-
gen erforderlich. Wir schlagen vor, daß Institutionen ähnlich den
Prüfingenieuren, die wir ja im Bauwesen schon kennen, geschaffen
werden, die solche Prüfungen durchführen und gleichzeitig hoheit-
lich letztendlich den Entsorgungsweg bzw. die Deponieklasse vor-
schlagen.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988

Rt/rt

Unser zweiter Einwand betrifft die Lizenzhebung. Der Gesetzesentwurf bemißt die Lizenzgebühr landesweit an den unterschiedlichen Entsorgungspreisen in Höhe von 5 %. Wir meinen wie schon viele Vorredner, daß diese Lizenzhebung das Gefährdungspotential nicht in der notwendigen Höhe beachtet.

Ich füge als zusätzliche Argumente hinzu: Die Lizenzgebühren sind in dieser Form für Bauunternehmen nicht kalkulierbar. Denn ein Bauunternehmer weiß bei Abgabe eines Angebots nicht, wohin er sein Material entsorgen wird. Er weiß ja noch nicht einmal, ob er den Auftrag bekommt. Im Land NW gibt es - darauf hat der BDI schon hingewiesen - Entsorgungspreisunterschiede bis zu 600 %. Dadurch ergeben sich ganz krasse Wettbewerbsverzerrungen.

Schließlich: In § 9 VOB wird eine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung erwartet. Diese kann nicht erfolgen, wenn sich die Leistungsbeschreibung nur auf die Preise der Entsorgungsunternehmen bezieht.

Wir bitten daher, die Lizenz in Form von Festgebühren je Tonne Abfall landesweit in gleicher Höhe und gestaffelt nach Schadstoffbelastung des Abfalls zu erheben. Die Zulässigkeit einer solchen Lizenzhebung in Form von Festpreisen haben wir durch ein ergänzendes Gutachten von Prof. Salzwedel nachgewiesen. Es liegt uns bis jetzt nur in einer mündlichen Stellungnahme vor. Wir werden es sofort nachreichen.

Ich weise in diesem Zusammenhang auf ein anderes Gesetz hin, das eine ähnliche Regelung enthält: das Abwasserabgabengesetz. Dort ist die Definition einer Schadstoffeinheit eingeführt worden. Wasser, das keine Schadstoffeinheiten besitzt, wird dort nicht zu einer Abwasserabgabe herangezogen. Hier ergibt sich eine gewisse Analogie zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf.

Abg. Kupski (SPD): Eine Bemerkung vorweg. Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken haben wir bislang keine Fragen gestellt, weil wir die Problematik sehen und es sicher sehr schwierig ist, jetzt in diesem Kreis einzusteigen und weitere Fragen zu stellen. Dies muß sicher gesondert behandelt werden.

Ich fasse zur Frage der freiwilligen Lösung zusammen: Herr Dr. Pilz, Sie haben gesagt und schreiben es auch: Insofern sollte die Möglichkeit einer freiwilligen Lösung, für die sich vor dem Hintergrund dieses Gesetzesentwurfs in der Industrie eine neue Sichtweise abzuzeichnen scheint, nochmals geprüft werden. Ähnliche Äußerungen habe ich wohl auch von Herrn Kasten gehört.

Wenn es nicht nur ein Bedauern über das Scheitern der freiwilligen Lösung sein soll, sondern Sie hier in der Tat mehr meinen, wäre ich dankbar, wenn gesagt würde, ob und welche Möglichkeit eines Neuanfangs Sie unter diesem Gesichtspunkt sehen. Sonst ist das

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988

Rt/rt

substantiell nichts. Denn wir gehen davon aus, daß es wirklich gescheitert ist. Das ist der erste Punkt.

Der zweite Punkt ist die Drittelung, die Sie im Grund fordern, wenn auch etwas differenziert. Herr Dr. Malkwitz und Herr Dr. Seeliger sprachen von angemessener Beteiligung; Herr Dr. Kasten und wohl auch Herr Dr. Pilz von Drittelung.

Nun frage ich mich natürlich: Ist so etwas überhaupt machbar, durchsetzbar; wenn ja, unter welchen Gesichtspunkten? Ich glaube nicht, daß uns Ihr Hinweis auf Rheinland-Pfalz weiterhilft. Das meinen Sie wohl auch gar nicht so ernst, weil hier ja keine völlige Vergleichbarkeit vorliegt; ähnliches gilt für Baden-Württemberg. Das ist eine Stütze, die Sie gesucht haben. Aber das kann man sicher nicht mit NW vergleichen.

Es ist schwierig, bei einer Altlast, deren Verursacher nicht bekannt ist, die Kommune und auch das Land beteiligungspflichtig zu machen. Das ist auch negativ zu sehen. Die Kommune kann ja sagen: Das ist nicht ihre Altlast. Die kommunaleigene Altlast ist ja durchgehend feststellbar. Vielleicht gibt es bestimmte Ausnahmen, wo sie zusammen mit der Industrie abgelagert hat; aber dies wäre aber dann doch wohl ganz gewiß nur ein geringerer und begrenzter Teil.

Herr Dr. Pilz, Sie sagten, auch bei Kriegsfolgeschäden gebe es wohl eine gewisse Schlüssigkeit. Bei allem anderen sehe ich nicht, wie man außer einer Appellation, die Sie ja nun bezüglich ihrer Beteiligung bringen, eine zumindest materielle Schlüssigkeit der Verantwortlichkeit und folglich auch der Heranziehung begründen könnte. Vielleicht sollten Sie sich bitte dazu noch einmal äußern.

Herr Dr. Seeliger, auch Sie sprachen ja von einem eventuellen Arrangement. Das bezieht sich dann auch auf die freiwillige Lösung. Vielleicht müßten Sie überlegen, wer für Sie antwortet; das ist ja immer dieselbe Frage.

Ihre Einlassung, Herr Dr. Seeliger, zur Standortbenachteiligung, soweit es um die Lizenz und die Abweichung geht, haben wir gehört und werden wir entsprechend werten.

Abg. Strehl (SPD): Fast alle Herren der letzten Runde haben sich für ein Festbetragsentgelt bei der Lizenzentgelt-Überlegung nach § 11 ausgesprochen. Bei Ihnen Herr Kasten, glaube ich herausgehört zu haben, bei einem Festbetragsentgelt würden die rechtlichen Schwierigkeiten gemindert. Nun greifen ja zumindest bei einem der Gutachter die verfassungsrechtlichen Bedenken weiter als nur auf die Frage des Lizenzentgelts. Da wird ja, was die Verfassungsgemäßheit angeht, überlegt, ob überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz des Landes vorhanden ist und ob möglicherweise sein Verstoß gegen Art. 12 GG vorliegt. Können Sie dieses Spannungsfeld zwischen der weitergehenden Kritik zumindest e i n e s

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Rt/rt

Gutachters und der von Ihnen vorhin zumindest nach meinem Eindruck dargestellten Überlegung kurz begründen und darstellen?

Abg. von Unger (CDU): Ich habe zwei Fragen. Erstens. Wie steht es mit den Risiken für die Betreiber werkseigener Deponien für die Vergangenheit und in Zukunft? Zweitens. Wir haben über die verfassungsrechtlichen Bedenken gesprochen. Das können wir hier sicher nicht so weit vertiefen, daß sie manifest oder ausgeräumt werden. Aber mir drängt sich doch die Frage auf, wie die Industrie die rechtlichen und - ich füge hinzu - die politischen Risiken sieht, wenn eben diesen Bedenken nur in einer sie nicht befriedigenden Weise Rechnung getragen wird.

Abg. Stump (CDU): In den Stellungnahmen der Chemischen Industrie wie auch des BDI gibt es im Anhang eine Modellrechnung, die von einem Sondermüllaufkommen von 38,5 Millionen t pro Jahr ausgeht. Die Landesregierung ist aus dem politischen Raum gefragt worden, wie hoch das Sondermüllvolumen angesetzt wird, das der Berechnung mit den 50 Millionen DM zugrunde gelegt wird. Hier geht man laut der Auskunft von 7 Millionen t aus. Hier gibt es also eine große Lücke: 7 Millionen t zu 38,5 Millionen t.

Frage 1: Sind in der Modellrechnung der Industrie bereits jene Massen enthalten, die vorbehandelt oder behandelt werden? Erhöht sich damit das Volumen?

Frage 2: Trifft die von mir getroffene Einschätzung aus Ihrer Sicht zu, daß man von unterschiedlichen Tonnagen ausgeht? Wenn ja: Wie wird sich das materiell ändern? Denn dann werden wir uns ja wohl nicht mehr nur über 50 Millionen t unterhalten.

Abg. Tschöeltzsch (FDP): Mich interessieren die bereits erwähnten Wettbewerbsverzerrungen, die auftreten können. Einige Redner haben heute gesagt: Wenn man von der prozentualen Gebühr auf Festbeträge überginge, wäre das etwas milder. Mich interessiert, ob es Branchen gibt, die besonders hart getroffen werden, gleichgültig, ob Festbetrag oder prozentual. Denn die Angabe "5 % der Entsorgungskosten" sagt ja noch nicht, wie groß dieser Betrag beim Endprodukt sein kann. Uns interessiert, ob Branchen gerade in NW gegebenenfalls sehr große Sorgen bekämen. Vom Bergbau haben wir das vorhin schon gehört.

Abg. Gorlas (SPD): Der Vertreter des BDI hat vorhin die Forderung aufgestellt, daß neben dem Anteil für den Verband, den die Industrie geben soll, ein Drittel durch die Kommunen und ein Drittel durch das Land an Finanzmasse zur Verfügung gestellt werden sollen. Gleichzeitig wurde die Forderung aufgestellt, das Land solle sich auf die nackte Rechtsaufsicht zurückziehen.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988

Rt/rt

Die erste Frage: Besteht darin nicht ein gewisser Widerspruch? Denn wenn es eine Selbstverwaltung sein soll, dann gibt es eine bestimmte Logik dafür, zu fordern, es reiche aus, wenn man nur die Rechtsaufsicht hat. Aber muß dann, wenn man eine materielle Beteiligung des Staates an diesem Verband haben will, nicht im Gegensatz dazu der Einfluß des Staates noch erheblich stärker werden, so daß man möglicherweise gar nicht mehr von Selbstverwaltung, sondern allenfalls von Beteiligung der betroffenen Industrie reden kann?

Das zweite. Ich habe bei der Beteiligung des Staates die Erwähnung des Bundes vermißt. Denn genauso, wie man das Land ins Spiel gebracht hat, könnte man den Bund ins Spiel bringen.

Für die Beteiligung des Landes und der Kommunen habe ich eine inhaltliche Begründung vermißt. Ich erinnere daran, daß bei der Gründung der Wasserverbände in NW, vor allem im Ruhrgebiet, die erste Aufgabe dieser Genossenschaften war, die Sünden der Väter, nämlich das bis damals schon Eingetretene, zu beseitigen - gewissermaßen würden wir heute sagen: Altlasten zu bewältigen -, ohne daß darauf eingegangen wurde, daß die, die die Genossenschaft nach deren Gründung zu finanzieren hatten, auch diejenigen waren, die das Jahrzehnte vorher verursacht hatten. Genauso ist die Situation mit den Altlasten heute, wenn wir Industriebereiche für das zur Kasse bitten, was möglicherweise ihre "Väter" an Altlasten erzeugt haben.

Kasten: Herr Vorsitzender! Meine Herren! Zunächst zu den aufgeworfenen Rechtsfragen. Zu den rein verfassungsrechtlichen Fragen wird gleich mein Kollege, Herr Müller, Stellung nehmen.

Zu der Frage, ob da ein Widerspruch bestehen könnte. Ich hatte ausgeführt: Wenn man eine Festbetragsregelung als Anknüpfungspunkt zur Beaufschlagung der Abfälle wählt - wobei ich ausdrücklich offen lassen will, nach welchem Modell; man kann es natürlich, wie im Gesetzentwurf vorgeschlagen, nach dem Lizenzmodell machen, was ja rechtliche Bedenken hat, man kann aber auch andere Wege wählen; das ist nur der Anknüpfungspunkt -, wenn man also Festbeträge statt prozentualer Regelungen wählt, dann - nur dafür habe ich das betont - bestehen keine rechtlichen Bedenken. Das andere ist davon ja unabhängig.

Zu der Beteiligung der Kommunen und zur Verantwortlichkeit haben Sie, Herr Kupsi und Herr Gorlas, Fragen gestellt. Wir müssen alle gemeinsam eingestehen, daß es für die Altlasten, die vor 20, 30 und mehr Jahren entstanden sind, keine Schuldzuweisung gibt, sondern daß die gemeinsame Verantwortung aller - sowohl des Landes als auch der Kommunen, der Gesellschaft, der Verbraucher und auch der gewerblichen Wirtschaft - gegeben ist.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988

Rt/rt

Wir müssen sehen, daß wir in vielen Fällen damals alle zusammen nach bestem Wissen und Gewissen diese Deponien beschickt haben. Es gab für Unternehmen ja auch Auflagen von seiten der Behörden oder der Kommunen, diese Entsorgungswege zu beschreiten. Wir alle haben es damals nicht besser gewußt. Wir alle, auch die Verbraucher, hatten die Vorteile in Form der Preise. Heute wissen wir nach unseren Erkenntnissen und stellen wir fest, was wir damals alle getan haben. Insofern sind wir alle - die Gesellschaft, die Kommunen, das Land und auch die Verbraucher - die Söhne, die für die Altlasten der Väter einstehen müssen.

Ich glaube, man kann auch nicht so weit gehen - wir haben hier ja herrenlose Altlasten und nicht auffindbare Verursacher -, zu sagen: Hier müssen wir Schuldzuweisung machen. Ich glaube, hier kommen wir nicht weiter.

Ich hatte ausdrücklich betont: Wir sind bereit, nach diesem Kooperationsprinzip, wenn alle gemeinsam einstehen, hier auch finanziell mitzuwirken.

Zu den prozentualen Regelungen und Festbeträgen. Wir wissen - wir haben uns im Land erkundigt -, daß wir für ein- und dieselbe Tonne Abfall im Land regional erhebliche Preisunterschiede haben. Das gilt auch für die sogenannten Massenabfälle, für einfachen leichten Bauschutt und sogar für hausmüllartige Abfälle, die Sie irgendwohin bringen müssen. Hier gibt es Unterschiede, die das Sechsfache erreichen. Sie bringen natürlich gerade für kleine und mittlere Unternehmen, die von bestimmten Entsorgungswegen abhängig sind, einen ganz erheblichen Nachteil und eine Wettbewerbsverzerrung.

Unser Vorschlag einer Festbetragsregelung hat zum einen das Ziel, die Wettbewerbsverzerrung abzubauen. Die gleiche Tonne Abfall soll mit dem gleichen Aufschlag versehen werden, ob er nun in Köln oder in Detmold anfällt. Damit ist auch eine langfristige Kalkulierbarkeit gegeben. Der Unternehmer weiß: Ich habe den und den Abfall; die Gebühr beträgt 1 DM oder 50 Pfennige oder 3 DM; das kann ich für die nächsten Jahre kalkulieren. Das ist bei den Prozentregelungen nicht so, vor allem, weil die Preise regional unterschiedlich sind. Plötzlich kann ein Entsorgungsweg geschlossen sein, und man muß einen anderen mit einem mehrfachen Preis gehen. All das läßt sich durch die Festbetragsregelung ausräumen.

Herr Stump hat nach dem Abfallaufkommen gefragt. Sie sagten, die Landesregierung gehe von 7 Millionen aus. Ich kenne auch von der Landesregierung andere Zahlen. In die Modellrechnung des Landesamts sind meines Wissens 36 oder 36,5 Millionen t Abfall aufgenommen worden. Die 7 Millionen sind die nachweispflichtigen Sondermüllabfälle, die ja auch wir in unsere Modellrechnung übernommen haben. Da haben wir uns an die Zahlen der Veröffentlichungen

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Rt/rt

aus dem Haus MURL angeschlossen. Das Gesamtaufkommen beträgt - das sind bei uns natürlich etwas grobe Rechnungen; aber das müßte ungefähr hinkommen - 38,5 Millionen t. Da liegen unsere Zahlen und die des Landes oder des Landesamts gar nicht so weit auseinander. Die Zahlen des Landesamts gehen auf 1984 zurück; da gab es eine ausführliche Statistik. Wir haben - was Herr Seeliger erwähnt hat - zum Beispiel die Rückstände aus der Rauchgasentschwefelung einbezogen, die mit jeder Entschwefelungsanlage steigen und im Moment bereits bei über 1 Million t liegen und in zwei Jahren schon über 2 Millionen t ausmachen werden.

Zu den Wettbewerbsverzerrungen habe ich schon Stellung genommen.

Von Ihnen, Herr Gorlas, kam die Frage nach der Drittelbeteiligung.

Die Begründung hatte ich schon gegeben. Es gibt keine Schuldzuweisung. Wir müssen alle für die Sünden der Vergangenheit, die wir gemeinsam begangen haben, einstehen. Gerade wenn man das Kooperationsprinzip durchsetzen will, ist dies der Anknüpfungspunkt, daß alle dann auch finanziell einstehen müssen.

Ich glaube auch nicht, daß diese Forderung im Gegensatz zu unserer Auffassung steht, der Entsorgungsverband sei nur mit einer Rechtsaufsicht zu versehen. Rechtsaufsicht besagt zunächst, daß von den Landesbehörden nachgeprüft wird. Die Aufgabenstellung ist im Verbandsgesetz deutlich umschrieben - man könnte sie noch verbessern -. Der Verband muß sich nach den gesetzlichen Regelungen richten; er muß die Aufgaben, die ihm übertragen worden sind, erfüllen. Tut er es nicht, so kann der Staat eingreifen.

Wenn man sich im Gesetzentwurf ansieht, wie weitreichend hier die Möglichkeiten sind, muß man ehrlicherweise sagen, daß von Selbstverwaltung keine Rede mehr sein kann. Die Stellung dieses Entsorgungsverbands ist ausgerichtet, als wäre er eine nachgeordnete Behörde. Die obersten Behörden, vor allem der Minister, sind von Mittelzuweisung über die Prioritätenliste - es müßte doch möglich sein, daß der Entsorgungsverband in der vorgegebenen Prioritätenliste die Positionen 3 und 4 vertauscht - bis hin zur Zwangsetatisierung und ähnlichem mehr eingeschaltet. Ich meine, das ist überhaupt nicht zweckmäßig und auch nicht erforderlich. Die Rechtsaufsicht genügt. Es kann nachgeprüft werden, ob der Verband den gesetzlichen Bestimmungen nachkommt.

Beitritt des Bundes? Hier geht es um ein Landesgesetz. Wie kann man Möglichkeiten für die Verantwortlichkeit des Bundes sehen? Herr Pilz hat darauf hingewiesen: Soweit es sich um Kriegsfolgenlasten handelt, sehen wir schon nach dem Verursacherprinzip und den vorhandenen gesetzlichen Regelungen eine gesetzliche Haftung des Bundes gegeben.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988

Rt/rt

Ich hoffe, damit habe ich alle Fragen ausreichend beantwortet.
Zur rechtlichen und verfassungsrechtlichen Seite wird Herr Müller
Stellung nehmen.

Müller (Bundesverband der Deutschen Industrie Landesvertretung NW):
Herr Vorsitzender! Meine Herren Abgeordneten! In der Tat, es ist
ein weites Spannungsfeld zwischen der Bereitschaft der Industrie
auf der einen Seite, in kooperativer Haltung Beiträge zur Finan-
zierung der Altlastensanierung abzuliefern, und das in Form von
festen Beträgen, und auf der anderen Seite den Einwänden gegen
die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes.

Sie werden aus dem Vortrag von Herrn Kasten auch gehört haben,
daß diese Bereitschaft für den Fall geäußert worden ist, daß eine
konforme Lösung gefunden wird. Die Industrie bringt unverändert
das Stichwort einer freiwilligen Lösung ins Gespräch. Die Aus-
sage in der Landtagsdrucksache entspricht vielleicht nicht mehr
ganz dem Stand der heutigen Überlegungen. Ich kann Ihnen von einem
Schreiben berichten, das die Vorsitzenden der Vorstände der nord-
rhein-westfälischen Stahlunternehmen an den Vorsitzenden des Lan-
desverbands NW des Bundesverbands der Deutschen Industrie gerichtet
haben, in dem sie ihre grundsätzliche Bereitschaft zum Ausdruck
gebracht haben, auf der Basis der Freiwilligkeit an einem solchen
Finanzmodell mitzuwirken. Die Gespräche werden wohl weitergehen,
vielleicht auch durch dieses Hearing angeregt.

Ich gehe nicht im einzelnen auf die verfassungsrechtlichen Beden-
ken ein, die Prof. Friauf und einige andere Gutachter vorgetragen
haben. Aber zu der Frage, welche Risiken darin liegen, wird man
angesichts auch der Vielfalt von Bedenken, die hier, sei es von
den Kommunen, sei es von der Entsorgungswirtschaft, sei es von
der Industrie vorgetragen worden sind, sagen müssen: Man wird
nicht darauf vertrauen können, daß nicht eine rechtliche Nach-
prüfung von der einen oder der anderen Seite oder gar von vielen
Seiten gefordert wird. Die Zahl der Verwaltungsakte, die ergehen
müßten, wenn das Modell so, wie es diesem Hohen Haus vorliegt,
verabschiedet würde, und die Zahl der rechtlichen Risiken für
jeden einzelnen Verwaltungsakt sind natürlich groß. Juristen
würde es eigentlich wundern, wenn da nicht von irgendeiner Seite
die Nagelprobe verlangt würde.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

Ich darf hier aber auch auf das Thema der Eigenentsorger mit eingehen. Eine Vielzahl von Unternehmen aus allen Branchen betreiben seit langem eigene Deponien und entsorgen die Abfälle selbst. Hier sind Vorleistungen aus der Wirtschaft selbst, aus der Industrie zu verzeichnen, und gerade da liegt natürlich ein Risiko, weil auch die Betreiber von Eigendeponien im Rahmen des Ihnen, den Abgeordneten, vorliegenden Modells zur Finanzierung der Entsorgung der herrenlosen Altlasten noch herangezogen werden sollen, und das offenbar in ganz erheblichem Maße. Hier liegt mindestens eine Form von Doppelbelastung vor; denn die Unternehmen müssen nach dem Verursacherprinzip, das durch das Lizenzmodell nicht aufgehoben wird, sondern vorausgesetzt wird, zunächst ihre eigenen Altlasten wegstreten. Eine Doppelbelastung in anderer Hinsicht, Behandeln und Entsorgen, eine Hinderung eines sinnvollen Recyclings, auf diese Stichworte, glaube ich, brauche ich nicht mehr einzugehen.

Da ich hier zugleich die Stahlindustrie zu vertreten habe, darf ich noch auf die Frage eingehen, welche Branchen besonders hart betroffen sind. Der letzte Gesichtspunkt, den ich ansprach, trifft gerade für die Stahlindustrie zu. Die nordrhein-westfälischen Stahlunternehmen haben in hohem Umfang mit viel Aufwand Eigendeponien errichtet, die öffentliche Hand von der Errichtung und dem Betreiben dieser Deponien entlastet, und sie würden sich gerade dadurch in Doppelbelastungen verhaftet sehen.

Dr. Pilz: Herr Kupski, ich habe für unseren Verband in meinem Vortrag dargelegt, daß wir mithelfen wollen, die Altlastenproblematik zu lösen. Ich habe Ihnen auch gesagt, daß wir kooperativ mitwirken wollen. Nun verschließen wir alle unsere Ohren nicht vor den Bedenken, die im verfassungsrechtlichen Raum zumindest andiskutiert sind. Ich bin nicht Jurist, und ich habe das deswegen in meinem Vortrag bewußt nicht weiter behandelt. Ich meine aber: Ehe wir uns möglicherweise mit einem Scheitern der jetzigen Vorlage abfinden müssen, weil es möglicherweise zu vielen Klagen kommt und damit der Sache nicht gedient ist, sollte man sich sehr wohl noch über eine freiwillige Lösung unterhalten. Sie kennen aus der Diskussion vom letzten Mittwoch über die Chemiestandorte die Auffassung meines Verbandes, daß wir sagen: Freiwillige Lösungen sind immer besser als gesetzliche Festlegungen. In diesem Sinne wollte ich auch meinen Einwurf verstanden haben: Ehe es scheitert oder ehe wir nicht bald zu Problemlösungen kommen, sollten wir uns bitte zuerst zusammensetzen und über freiwillige Lösungen sprechen. In neuem Lichte - mein Vorredner hat gesagt: Dieses Hearing hat einige Anregungen gebracht - kommen wir vielleicht dahin, wo wir vor zwei Jahren schon einmal zu sein glaubten.

Dr.-Ing. Malkwitz: Herr Tschoeltsch, Sie fragten, wer besonders betroffen sei. Wenn Sie die Modellrechnung des BDI und die unserer

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

Eingabe beiliegende Berechnung vergleichen, die auf dem gleichen System aufgebaut ist, so erkennen Sie, daß die Bauindustrie unter 3 etwa 20 % des gesamten Lizenzaufkommens zu entrichten hat, wenn die prozentuale Lösung durchgeführt wird. Wenn man aber etwas tiefer in die Statistik des Landesamts einsteigt, so erkennt man, daß sich die 24 Millionen Tonnen Abfall etwa in 14 Millionen Tonnen kontaminiertes Material - über den Grad will ich da nichts aussagen - und etwa 10 Millionen Tonnen absolut dekontaminiertes Material aufteilt. Bodenaushub, auf dem links Kohlrabi gezüchtet worden ist, kann man nicht nur deshalb, weil man das irgendwo deponiert, Lizenz erheben. Wenn Sie dieses Material herausrechnen würden, würden sich die Lizenzgebühren für das Bauwesen nicht ganz, aber fast halbieren. 60 % würden übrigbleiben. Das ist ein starkes Argument.

Dr. Seeliger: Auch ich komme noch einmal auf die Frage des Abgeordneten Tschoeltsch zurück. Auch der Bergbau wäre mit seinen Rückständen aus der Kohleverstromung und nicht, wie es vorhin hieß, mit anderen Massen, besonders hart betroffen, wenn hier beispielsweise Kosten zugrunde gelegt würden, die bei der Fremdentsorgung anfallen, was wir ja, wie Sie wahrscheinlich genau wissen, unter allen Umständen vermeiden wollen, und zwar in der Braunkohle wie in der Steinkohle.

Ich komme zur Frage des Abgeordneten Gorlas, wie es denn zur Beteiligung des Landes und der Kommunen kommen soll. Hinsichtlich der materiellen Begründung möchte ich auch noch einmal betonen, daß es hier um ein Zusammenwirken aller Kräfte geht, die sich verantwortlich fühlen, die aber an sich nicht verantwortlich sind. Sie erklären nur, eine Verantwortung übernehmen zu wollen, und da ist es der begreifliche Wunsch der Industrie, hier nicht allein zu stehen, sondern ein gleiches Engagement der Kommunen und des Landes auch verbindlich auf dem Tisch zu haben, wie auch auf der Seite der Wirtschaft die verbindliche finanzielle Beteiligung auf die eine oder andere Weise herbeigeführt werden soll. Ihr Hinweis, daß die Gemeinden ihre eigenen Altlasten haben, trifft auch auf alle anderen zu, ganz besonders auf den Bergbau, wenn ich an unsere kontaminierten Kokereigrundstücke denke, wo wir wirklich ein gerüttelt Maß an ureigener Verantwortung haben, das wir allerdings, wie wir meinen, mit anderen Stellen teilen müßten, die ebenfalls mitverantwortlich sind, z.B. Stichwort Kriegsfolgelasten.

Dann komme ich zu Ihrer etwas spitzen Frage hinsichtlich des Widerspruchs zur Rechtsaufsicht. Natürlich: Wenn verbindliche finanzielle Leistungen da sind, muß das entsprechend den finanziellen Leistungen auf die Mitwirkung bei der Verwendung der Mittel gewährleistet sein. Ich könnte mir vorstellen, wenn es keine besseren Lösungen gibt, daß das im Rahmen des Verbandes vielleicht zu regeln wäre.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

Abg. Kupsi (SPD): Ich muß noch einmal nachhaken wegen der Formulierung "Verantwortlichkeit der Kommunen des Landes und der Industrie". Ich hatte vorhin angesetzt: Die Kommunen und das Land sind natürlich in der Lage, den Nachweis zu führen, daß sie in bestimmten Bereichen nicht die Verursacher sind. Ich hatte dann eingeschränkt, wo, in welchen Bereichen möglicherweise eine gemeinsame Verursachung vorhanden ist. Da werden die das sicherlich auch nicht bestreiten. Kriegsfolgeschäden habe ich ausgenommen. Unter diesem Gesichtspunkt ist es natürlich sehr schwierig. Ich wäre eigentlich dankbar, wenn Sie dazu zugeben würden, daß juristisch die Formulierung "verantwortlich" nicht ausreicht, um jemanden in einen Zugzwang zu bringen, abgesehen von der Finanzsituation der Kommunen.

Es steht also die Frage im Hintergrund: Wenn man nur an die Verantwortlichkeit appellieren kann und die Kommunen obendrein den Nachweis führen können, daß sie nicht Verursacher sind, dann ist es in der Tat wohl sehr schwer, sie auch in Anspruch zu nehmen. Daher rührt meine Frage: Ist die Forderung, die von Ihnen hier erhoben wird, zumindest juristisch überhaupt realistisch?

Dr. Seeliger: Ich fühle mich angesprochen, Herr Kupsi. Ich meine, es muß von unserer Seite ein Vorschlag auf den Tisch, und darum sollte man nicht herumreden.

Kasten: Wenn ich das vielleicht noch ergänzen darf, Herr Kupsi: Mit "Verantwortlichkeit" meinen wir mehr im moralischen Sinne keine juristische. Für viele herrenlose Altlasten sind die Verursacher nicht auffindbar, oder man weiß gar nicht, wie die Beteiligung war, wieviel die Kommune hingebracht hat, wieviel aus der freien Wirtschaft dorthin gebracht worden ist. Wir wissen auch, daß sehr viele Hausmülldeponien heute unsere Altlasten sind, die sanierungsbedürftig sind. Da kann man umgekehrt natürlich mit dem gleichen Brustton der Überzeugung, wie Sie das gesagt haben, auch eine juristische Verantwortlichkeit der Industrie ablehnen. Darüber wollen wir alle gemeinsam hinaus. Wir sagen: Das Problem ist da, und wir haben alle, auch Behörden und die Kommunen, indem sie Wege vorgeschrieben haben, in vielen Fällen unwissend dazu beigetragen, daß wir heute die Altlasten haben, die saniert werden müssen. Dann müssen auch alle gemeinsam sagen: Wir müssen zusammenstehen, und von jeder Seite muß ein Solidarbeitrag kommen, um dieses Finanzproblem zu lösen. Ich glaube, wir müssen weg von allen Regelungen, wie Schuldzuweisungen, Verantwortlichkeiten, denn der Bereich, der hier zur Lösung ansteht, ist im großen und ganzen frei von all diesen Dingen. Da müssen wir alle gemeinsam einstehen und sagen: Wir müssen solidarisch sein, jede Gruppe muß ihr Scherflein dazu beitragen, damit wir das Problem vom Tisch bekommen.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

Dr. Pieper (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern NW): Meine Herren Abgeordneten! Mit dem Abfallgesetz Nordrhein-Westfalen wird der gesamte Bereich der Abfallentsorgung, einschließlich der Sondermüllbeseitigung, angesprochen. Dieser Gesetzentwurf ist die Schlußfolgerung der Landesregierung aus einer Entwicklung, die insbesondere im Sondermüllbereich gefährlich und bedrohlich ist. Wir haben, wie mittlerweile jedermann weiß, einen Engpaß bei den Entsorgungsanlagen und zwar sowohl bei den öffentlich zugänglichen Deponien als auch bei den Verbrennungsanlagen, und angesichts der Schwierigkeiten, Erweiterungen oder neue Standorte zeitgerecht durchzusetzen, öffnet sich die Schere zwischen Bedarf und Kapazität zunehmend.

Die Entsorgung ist das letzte Glied in der Produktionskette. Ein nicht behobener Engpaß hier gefährdet sowohl die industrielle Produktion als auch die Beschäftigung und vergrößert somit die ohnehin übergroßen Probleme des Landes. Deshalb ist eine gesicherte Entsorgung gleichermaßen von außerordentlicher politischer und industriepolitischer Bedeutung. Sowohl die Politik als auch die Wirtschaft als auch jeder Bürger dieses Landes benötigen hier wirkliche Problemlösungen. Ich erlaube mir zusätzlich den Hinweis auf die zunehmende Bedeutung einer gesicherten Entsorgung als Standortfaktor und damit als Element im interregionalen Standortwettbewerb.

Ich erkenne an, daß Herr Minister Matthiesen und die Landesregierung die Brisanz von Lage und Entwicklung erkannt haben und große Anstrengungen unternehmen, hier voranzukommen. Angesichts der herausragenden Bedeutung dieses Feldes stellt sich aber die Frage, ob die Lösungen, die mit dem Gesetzentwurf angeboten werden, wirklich optimal sind. Dabei besteht die Aufgabe - ich wiederhole das - darin, Standorte und Genehmigungen zeitgerecht durchzusetzen. Hier gibt es zwar mehr politische Einsicht als vor zwei Jahren, aber nach wie vor das Problem eines teilweise erbitterten auch politischen Widerstands auf der kommunalen Ebene und vor Ort überhaupt. Die Wirtschaft hofft sehr, daß das Instrument der intensivierten Fachplanung, wie sie durch die Landesregierung eingesetzt werden soll, tatsächlich Lösungen bringt und in hinreichender Zeit mit kalkulierbaren Ergebnissen die öffentlichen Entscheidungen im Sinne einer Verbesserung der Abfallentsorgungsstruktur gewährleistet.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988

Rt/rt

Wegen der Bedeutung des Sektors sind wir der Meinung, daß über die abfallorientierte Fachplanung hinaus alle weiteren für diese Fragen bedeutsamen Themenbereiche sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene kritisch darauf überprüft werden müssen, inwieweit sie weiterer Änderungen oder Ergänzungen bedürfen. Dies betrifft besonders die Zusammenhänge zwischen Fachplanung und Regional- und Bauleitplanung.

Ich wiederhole: Das Interesse der Wirtschaft ist zukunftsorientiert und liegt eindeutig und notwendig bei der Sicherung der Zukunftsentorgung.

Zusätzlich liegt der Entwurf eines Zweckverbandsgesetzes vor. Zwischen beiden Gesetzen besteht ein wichtiger Sachzusammenhang. Sie sind Ausdruck davon, daß Herr Minister Matthiesen und die Landesregierung auf diese Weise eine Verbindung zwischen den Themen Abfallentsorgung und Altlastensanierung hergestellt haben. Dies ist spätestens seit dem Frühjahr 1987 deutlich, als Herr Minister Matthiesen die Eckpunkte seines Modells vorgestellt hat, die beide Bereiche betreffen.

Während - ich wiederhole es - ein elementares Interesse der Wirtschaft an der Verbesserung der künftigen Abfallbeseitigung besteht, ist das Interesse an der vergangenheitsorientierten Altlastensanierung in erster Linie politischer Art. Gleichwohl soll die Wirtschaft auch für diesen Bereich nicht unbeträchtlich finanziell in Anspruch genommen werden.

Wir haben der Landesregierung in offen geführten Vorgesprächen unsere Grundhaltung deutlich gemacht und aus ihr heraus, was ich auch jetzt tue, darauf hingewiesen, daß eine Kooperation der Wirtschaft und die Tolerierung des Altlastenmodells durch sie wirkliche Fortschritte in der Zukunftsentorgung voraussetzen und natürlich auch sonst interessengemäß sein müssen.

Immerhin wird mit den Gesetzentwürfen eine auch verfassungsrechtlich nicht problemlose Gratwanderung unternommen. Die Abgründe beschreibe ich kurz wie folgt. Das Land verfügt nicht über die Steuerhoheit. Die hoheitliche Einforderung von Mitteln, die Steuercharakter haben, ist daher unzulässig. In gleicher Weise ist es unzulässig, abgabenähnliche Sonderleistungen vorzuschreiben, wenn dies nicht eindeutig auf eine Verwendung zum Vorteil der Abgabepflichtigen hinausläuft.

Unter dem Gesichtspunkt ist ein Lizententgelt, das in erster Linie und ganz überwiegend Altlastensanierung im Blickfeld hat, verfassungsrechtlich problematisch. Zwar hat das Gutachten von Prof. Dr. Salzwedel das zugrunde liegende Lizenzmodell unter bestimmten Umständen für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt. Aber auch dies ist eben nur ein Gutachten und keine Entscheidung. Im übrigen kommt bereits das erwähnte Gutachten von Prof. Friauf zur gegenteiligen Bewertung, also zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Rt/rt

Ich erwähne dies, meine Herren Abgeordneten, hier nicht, um etwa Klagen und Prozesse anzukündigen. Niemand kann diese ausschließen. Aber ich will geltend machen, daß ihre Wahrscheinlichkeit in dem Maß wächst, in dem Minimalpositionen der Wirtschaft nicht gewahrt sind.

Die Industrie- und Handelskammern haben Herrn Minister Matthiesen ungeachtet der verfassungsrechtlichen Bewertung aus politischer Einsicht ein gewisses Grundverständnis signalisiert, dabei aber deutlich gemacht, daß - ich wiederhole es mit denselben Ausdrücken - bestimmte Minimallösungen gewahrt sein müssen.

Diese beschreiben wir wie folgt: Aufbringung der Mittel für die Altlastensanierung nicht ausschließlich durch die Wirtschaft, sondern auch durch die öffentliche Hand; Plafondierung der Mittel; Mitwirkung der Wirtschaft bei der Festlegung der Höhe der Lizenzgebühr und bei der Mittelverwendung; schließlich Gleichgewichtigkeit von Sondermüllbeseitigung und Altlastensanierung im Rahmen des Entsorgungsverbands.

Zu dem ersten Punkt, der Mittelbereitstellung, verweise ich darauf, daß es nach dem Modell nur um solche Altlastenfälle geht, in denen der Verursacher nicht bekannt oder nicht mehr vorhanden ist. Die Lösung dieser Problemfälle ist sicher nicht der Sphäre der einzelnen Unternehmen zuzuordnen, sondern unterliegt dem Gemeinlastprinzip. Vielleicht darf ich zu der soeben geführten Diskussion zu Ihnen, Herr Kupski, sagen: Weil das ein Gemeinlastprinzip ist und der Gemeinlastaufgabe unterliegt, ist es keineswegs selbstverständlich, die Wirtschaft überhaupt in Anspruch zu nehmen. Das einzelne Unternehmen - es gibt ja keine Gesamtkasse der Wirtschaft - kann nicht dafür in Anspruch genommen werden, daß Folgen des unternehmerischen Tuns anderer, früherer Unternehmen entstanden sind, die heute beseitigt werden müssen - wobei teilweise das Entstehen dieser Probleme sich voll im Rahmen der damaligen Rechtsauffassungen und Vorschriften bewegt hat. Hierher zu kommen und zu sagen, der einzelne Unternehmer muß dafür haften, ist nicht selbstverständlich und wird von uns jedenfalls in Zweifel gezogen. Man muß sehen, daß genau dies einen Teil der Gratwanderung ausmacht. Wir halten genau aus diesem Grund die Beteiligung von Land und Gemeinden an der Mittelaufbringung für notwendig, um das Ganze ausgewogen und erträglich zu machen.

Zur Plafondierung! Diesen Gesichtspunkt haben wir von Anfang an eingebracht. Er war auch zwischen der Landesregierung und uns im Vorfeld gänzlich unstrittig, Sie können die Tolerierung einer Gratwanderung kaum erwarten, wenn die Wirtschaft nicht weiß, wie teuer diese wird.

Im übrigen beinhaltet die Regelung, daß als Lizenz x Prozent gezahlt werden müssen, ein Element der Dynamisierung. Deswegen sollte hier eine Fixierung, ausgedrückt in absoluter Höhe, ins Auge gefaßt werden.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988

Rt/rt

Ich rege auch an, das, was Herr Hilger vorhin ausgeführt hat, durchaus ausdrücklich in die Prüfung einzubeziehen, nämlich die Frage, wie es mit dem Erreichen von Hochtechnologie und hochtechnischen Beseitigungsmethoden hier tatsächlich ist.

Um eine Mitwirkung bei der Festlegung sowohl nach Höhe als auch nach Mittelverwendung bitten wir, damit jedenfalls vor einer Änderung die Gesichtspunkte der Wirtschaft eingebracht werden können. Dies erscheint mir wesentlich.

Im übrigen handelt es sich bei einer Änderung nicht um einen Akt grundlegender politischer Willensbildung. Deshalb plädiere ich dafür, daß eine eventuelle künftige Festsetzung von Lizenzentgelten durch Rechtsverordnung und nach Anhörung der beteiligten Kreise erfolgt.

Schließlich ist aus unserer Sicht nicht zumutbar, daß die von der Wirtschaft aufzubringenden Mittel zu 70 % der Altlastenbeseitigung und nur zu 30 % der Sicherung der Sondermüllentsorgung dienen sollen. Ich melde für den Fall, daß dieses Vorhaben weiter so betrieben wird, hier ausdrücklich verfassungsrechtliche Bedenken an und bitte deshalb um Berücksichtigung unserer Anregung.

Wenn es um die Frage geht, was der Verband im Rahmen der Sicherung von Sondermüllentsorgung leisten kann, sage ich: Er kann Beiträge zur Gewinnung und Sicherung von Standorten leisten. Er kann sicher Beiträge auch zum Erreichen moderner Technologie leisten. Und - das schließe ich nicht aus - er kann auch Beiträge leisten, wenn es darum geht, eine ganz bestimmte notwendige Entsorgungsanlage zu bauen, die sich unter reinen Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten so nicht rechnet, es sei denn, daß die Gebühren und das Honorar dann so hoch würden, daß das wirtschaftlich nicht mehr vertretbar wäre.

Hier sind also durchaus Aktivitäten vorstellbar, die vernünftig sind und die, wenn sie so gesehen würden, etwas bewirken, ohne daß sie eine zusätzliche, auch von uns nicht gewollte Konkurrenz gegenüber der freien Wirtschaft darstellen.

Außerdem ist unter dem Aspekt einer echten Selbstverwaltung zu einigen Elementen des Gesetzentwurfs nachhaltig Kritik anzubringen. Ich erwähne hier kurz die Vorgaben über die zu sanierenden Altlasten durch die oberste Aufsichtsbehörde, die Genehmigungspflicht etwa der Maßnahmepläne, außerdem die vorgesehene Staatsaufsicht anstelle einer - ausreichenden - Rechtsaufsicht, ferner die Bestellung eines Beauftragten der Aufsichtsbehörde und schließlich die vorgesehene Zwangsetatisierung.

Die hier aufgeführten Eingriffsmöglichkeiten durch das Land entsprechen nicht dem von der Landesregierung immer wieder herausgestellten Gedanken einer wirklichen Selbstverwaltung der in dem Verband zusammenzuschließenden Beteiligten.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988

Rt/rt

Zusammenfassend ist aus unserer Sicht daher festzuhalten, daß wesentliche, aus der Sicht der Wirtschaft unverzichtbare Eckpunkte in den beiden Gesetzentwürfen bisher nicht berücksichtigt sind. Wirtschaft und Kammern leiten daraus die Forderung ab, die Entwurfstexte entscheidend im Sinn der oben dargestellten Forderungen der Wirtschaft nachzubessern, wenn das Risiko verfassungsrechtlicher Auseinandersetzungen verringert werden soll.

Ich betone abschließend: Wir haben politisch Verständnis für die Notwendigkeit, Wege für die Altlastensanierung, die mit dem Verursacherprinzip nicht erreicht werden kann, zu finden. Wir sind auf einem Kurs von Kooperation und Tolerierung, dies allerdings nur in einem bestimmten Rahmen, den ich gezeigt habe. Ich meine, daß dieser Rahmen ohne Verfälschung des politischen Grundanliegens von Regierung und Landtag gewährleistet werden kann.

Beyer (Westdeutscher Handwerkskammertag): Herr Vorsitzender! Meine Damen! Meine Herren! Fragen und Probleme der Abfallentsorgung und Altlastensanierung haben in den letzten Jahren auch für die nordrhein-westfälische Handwerkswirtschaft zunehmend höheren Stellenwert erhalten. Hierbei kommt der Entwicklung neuer Technologien zur Abfallvermeidung, zum Recycling und zur Entsorgung große Bedeutung zu. Ebenso wichtig sind die Errichtung und das Betreiben von Entsorgungsanlagen für gefährdende Sonderabfälle im Sinn von § 2 Abs. 2 des Bundesabfallgesetzes, in der Umgangssprache schlicht Giftmüll genannt. Schließlich stellt sich bekanntlich auch die Finanzierung der Altlastenbeseitigung als ein außerordentlich schwieriges Problem dar.

Der Vorschlag, diese Aufgaben einem Verband in der Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts zu übertragen, wird vom Handwerk ausdrücklich begrüßt. Nach unseren Erfahrungen arbeiten Zweckverbände nach der Wasserverbandsordnung oder nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit häufig effizienter und flexibler als die unmittelbare staatliche Verwaltung.

Auch die Absicht der Lizenzvergabe an bestimmte Entsorger halten wir grundsätzlich für richtig. Bei der Sonderabfallbeseitigung wie auch bei der Altlastensanierung gibt es die Alternative, entweder dem freien Markt oder dem beliebigen Unternehmer den Vorzug zu geben. Ein marktwirtschaftliches Unternehmen strebt bekanntlich nach Gewinnmaximierung bzw. Kostenminimierung. Den staatlichen Überwachungsorganen käme hierbei die sicher sehr schwierige Aufgabe zu, durch ständige und sorgfältige Kontrollen eine ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen. Der beliebige Unternehmer nimmt andererseits schnell Züge staatsähnlicher Verwaltung an, weil der Druck des Markts zur Kostenminimierung und Innovation fehlt. Ein Beispiel hierfür sind die Technischen Überwachungsvereine, in denen sich jetzt allerdings, nachdem ihnen in bestimmten Teilbereichen Konkurrenz erwächst, ein Umdenkensprozeß abzeichnet.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Rt/rt

Wichtig erscheint mir eine möglichst heterogene Zusammensetzung des Verbands. Hierdurch könnte wohl noch am ehesten Flexibilität erreicht werden. Auch unter diesem Aspekt ist dem vorgelegten Konzept zuzustimmen.

Wir schlagen an dieser Stelle jedoch vor, noch einen Schritt weiterzugehen und auch die Technologieentwicklung voll und unmittelbar dem Altlastensanierungsverband zu übertragen. Obliegt diese Aufgabe nämlich auch dem Landesamt für Wasser und Abfall und den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft, so ist zu befürchten, daß diese sich finanziell zunächst einmal selber bedienen und freie Überschüsse zur Weiterleitung an den Verband nur in geringem Umfang verbleiben. Außerdem ist die Technologieentwicklung leider nicht immer die Stärke einer Behörde. Bedenken Sie bitte, daß die Wasserverbände nur deshalb so effizient arbeiten, weil sie einschließlich der Technologie alles selber machen.

Gerade in der Behandlung kontaminierter Böden ist die Entwicklung neuer technischer Verfahren dringend geboten. Altlastenbeseitigung kann doch auf Dauer nicht bedeuten, daß man irgendwo Böden abgräbt und den Aushub an anderer Stelle abgibt. Der entscheidende Schritt muß vielmehr die Wiederaufbereitung sein. Hier fehlt es noch an notwendigen technischen Grundlagen. Hier sind Phantasie und Erfindungsreichtum ebenso gefragt wie ein hoher Grad an technischem Fachwissen. Wie Sie wissen, ist das alles nicht gerade die Stärke einer korrekt arbeitenden Behörde.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

Ich will den Punkt hier jedoch nicht noch weiter vertiefen.

Ein weiteres wichtiges Anliegen ist die eindeutige Klärung des Sonderabfallbegriffs. Es geht nicht an, daß, solange eine TA Abfall auf Bundesebene fehlt, jeglicher Abfall aus Gewerbebetrieben dem Sonderabfall zugerechnet wird. Das scheint mir zu bequem zu sein. So ist z. B. das Abkippen nicht kontaminierten Erdaushubs auf mit hohen Kosten belasteten Sondermülldeponien besonders unsinnig. Hierfür müssen andere, billigere Lösungen entwickelt werden. Letztlich plädieren auch wir, wie schon einige meiner Vorredner, für ein Lizenzgeld in absoluter Höhe. Die schon jetzt bestehenden regionalen Differenzen würden sonst nur noch unnötig verstärkt.

Lassen Sie mich abschließend, meine Damen und Herren, die dringende Bitte äußern, daß in den hier zur Debatte stehenden äußerst wichtigen Fragen ein überparteilicher Konsens gefunden werden möge. Das liegt nicht nur im Interesse der Wirtschaft, sondern aller Bürger unseres Landes.

Vors. Hegemann: Ob der überparteiliche Konsens gefunden wird, läßt sich heute noch nicht sagen. Vielleicht sind alle Parteien etwas schlauer, wenn es an das Ende der heutigen Veranstaltung geht.

Dr. Friedrich (Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt, Deutscher Bund für Vogelschutz, Bund für Umwelt, Naturschutz Deutschland): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Die vorliegende Stellungnahme gebe ich ab für die drei in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände nach § 29, für den Bund für Umwelt, Naturschutz Deutschland, Landesverband NRW, den Bund für Vogelschutz, Landesverband NRW und Landesverband Natur- und Umweltschutz.

Die anerkannten Naturschutzverbände begrüßen es, daß mit der Vorlage dieser Novelle zum Landesabfallgesetz versucht wird, Anschluß an die Bundesgesetzgebung in der Abfallgesetzgebung zu schaffen. Jedoch geben die Naturschutzverbände zu bedenken, daß allein die Novellierung dieses Landesabfallgesetzes noch nicht dazu beiträgt, daß wir Veränderungen hinsichtlich Müllvermeidung, sachgerechter Müllverwertung und auch umweltgerechter Beseitigungsverfahren bekommen. Solange also die Ziele dieser Gesetze nicht so weit durch Rechtsverordnung instrumentalisiert werden, auch - das wurde bisher angesprochen - durch die fehlende TA Abfall und durch andere Gesetzesverordnungen, wird eine alleinige Novellierung des Landesabfallgesetzes nicht sehr viel ändern. Die ökologische Erneuerung gerade in den Industrieregionen, wie in Nordrhein-Westfalen, kann eigentlich mit einer ökologischen Verbesserung der Abfallentsorgung nur dann gelingen, wenn ein Umdenken in den Produktionsprozessen, Produktionsweisen stattfindet.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

Jetzt zum Inhaltlichen! Zu § 1 der vorgelegten Novelle, Ziele der Abfallwirtschaft, haben wir den Vorschlag, daß in bezug auf den Ausdruck "umweltunschädlich" dieser Paragraph derart geändert wird: Unverwertbare Abfälle sind in den Anlagen der Abfallentsorgung so zu entsorgen, die ihrerseits so geplant, gebaut und betrieben werden, daß eine Schadstoffbelastung von Luft, Wasser und Boden vermieden wird. Wir sind der Meinung, daß die Bezugnahme auf die Belastungspfade, wie das im Wasserhaushaltsgesetz, im Bundesimmissionsschutzgesetz und auch im Bundes-AbfG gemacht wird, sinnvoller ist, als von irgendwelchen Verwaltungsgerichten oder auch dem OVG den Begriff "umweltunschädlich" in langen ein bis drei Jahren festschreiben zu lassen.

Dann sind wir auch der Meinung, daß dieser § 1 um folgenden Satz ergänzt werden sollte: Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben unvermeidbare Abfälle zu verwerten oder einer Verwertung zuzuführen, soweit nach dem Stand der Technik geeignete Verfahren zur Verfügung stehen. Ich möchte ausdrücklich auf den Beitrag Bezug nehmen, den der Vertreter der BDE heute vormittag gesagt hat, daß er nämlich der festen Überzeugung ist, daß ein Anteil von 50 bis 60 % der Siedlungsabfälle verwertbar ist. Ich meine, deshalb muß gerade bei einer Novelle des Landesabfallgesetzes dieser Bezug, das heißt Verwertung nach Stand der Technik, hineinkommen. Ansonsten wird dieses Landesabfallgesetz, was Vermeidung und Verwertung angeht, wenig ausrichten.

Auch hinsichtlich der Beurteilung von Altlasten, der Gefahren, der Umweltverträglichkeit von Entsorgungsanlagen ist es sehr wichtig, auch an dieser Stelle einmal darauf hinzuweisen, daß Verwertung letztendlich auch bedeutet, daß wir weniger Altlasten bekommen. Ich möchte auf eine Sache hinweisen. Allein die in der Vergangenheit und auch heute noch, das heißt in diesen Wochen, festgeschriebenen Anlagen, die festgeschriebene Praxis, daß man kompostierbare Anteile und auch Gewerbeabfälle in sogenannten Verbunddeponien zusammen deponiert, führen dazu, daß die Bestandteile dieser organischen Fraktion, genau die Bestandteile, die nicht ins Sickerwasser kommen sollen, eluieren und ausgetragen werden. Gerade aus dem Grunde ist es sehr wichtig, in das Gesetz hineinzuschreiben, was verwertbar ist und was auf keinen Fall heute in eine Deponie gelangen sollte.

Jetzt komme ich zu § 2, Beratung und Getrennthaltung. Wir sind der Meinung, daß § 2 Abs. 2 wie folgt geändert werden sollte: "Siedlungsabfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten. Sie sind auf Verlangen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde so einzusammeln, daß dadurch bestimmte Abfallfraktionen in besonders dafür vorgesehenen Entsorgungsanlagen verwertet werden können." Dann hat man auch hier ein Instrument, diese Dinge wirklich in den Griff zu bekommen.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

Für besonders wichtig halten wir es, noch den Zusatz hinzuzufügen: "Sonderabfälle sind getrennt zu erfassen, zu lagern und zu entsorgen. Ein Vermischen von verschiedenen Sonderabfällen, auch wenn sie im gleichen Produktionsverfahren anfallen, hat zu unterbleiben." Gerade die Sonderabfallentsorgung erweist sich in der Instrumentalisierung, das heißt in bezug auf eine vernünftige Abfolge von Behandlungsschritten, da als schwierig, wo es in den Betrieben, was heute leider immer noch der Fall ist, vorkommt, daß man verschiedene Sonderabfälle miteinander vermengt, und zwar auf Grund der derzeit existierenden Kostenstruktur.

Zu § 3, Berücksichtigung abfallwirtschaftlicher Belange, möchten wir noch eine Ergänzung vorschlagen. Der letzte Halbsatz sollte wie folgt ergänzt werden: "... sollen nur Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgüter beschaffen und verwenden, die aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind. Falls Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgüter als Abfall anfallen, sollen sie in den Stoffkreislauf zurückgeführt bzw. umweltschonend entsorgt werden bzw. eine umweltschonende Beseitigung erfolgen."

In § 4 werden die Grundlagen der Abfallwirtschaft geregelt, und dort wird auch Bezug darauf genommen, wie auf Grund der Erhebung von Daten, auf der Erarbeitung von Arbeitsmaterialien den öffentlich-rechtlich anerkannten Organisationen Auskunft erteilt wird. Wir möchten darum bitten, daß in diesem § 4 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen ist: "Auch den anerkannten Naturschutzverbänden ist Auskunft zu erteilen".

Im dritten Teil, Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts, haben wir einige Vorschläge in bezug auf § 5 zu machen. Wir halten es für erforderlich, daß in § 5 Abs. 2 die Bezeichnung "Abfälle" in der zweiten Zeile durch die Bezeichnung "Siedlungsabfälle" ersetzt bzw. präzisiert wird. Ansonsten würde § 5 in seiner Zielsetzung wirklich sowohl im praktischen als auch im juristischen Sinne für äußerste Verwirrung sorgen.

Weiter sollte § 5 Abs. 2 wie folgt ergänzt werden: "Es sollen Sammelsysteme angeboten werden, die das getrennte Sammeln bereits beim Abfallbesitzer ermöglichen". § 5 Abs. 3 sollte wie folgt ergänzt werden: "Diese enthalten die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Entsorgung für die jeweiligen Fraktionen der Siedlungsabfälle".

Wir halten noch folgendes für erwähnenswert - das sollte im Gesetz Platz finden -: Es sollte nicht nur festgeschrieben werden, daß alle zehn Jahre Entsorgungskonzepte festzuschreiben sind, sondern man sollte die unteren Abfallbehörden, die Kommunen verpflichten, in jährlichen Aufstellungen Abfallbilanzen zu erstellen. Denn ein Abfallkonzept, das eine Kommune erarbeitet, wird nur dann Sinn haben und mit Inhalt gefüllt werden, wenn Sie auch die jährlichen

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

Daten haben. Das sollte man sehr wohl im Gesetz festschreiben, wie wir es hier formuliert haben: "In jährlichen Aufstellungen sind Abfallmengenbilanzen zu erstellen, aus denen hervorgeht, welche Abfälle wie verwertet werden".

Zu § 8 ist uns aufgefallen, daß hier in der Novelle formuliert wird: "unbeschadet der Zustimmung". In Anlehnung an das Bundesrecht sollte das wie folgt geändert werden: "mit der Zustimmung". Ansonsten hat man hier zwei unterschiedliche Formulierungen zwischen dem Landesabfallgesetz und dem Bundesabfallgesetz.

Ferner sind wir hinsichtlich § 8 der Meinung, daß noch ein Zusatz eingefügt werden sollte: Den kreisangehörigen Gemeinden sollte von den verantwortlichen Unteren Abfallbehörden bzw. Körperschaften sehr wohl die Möglichkeit eingeräumt werden, bestimmte Abfälle in der Eigenverantwortung zu entsorgen, sprich Kompostierungsanlagen, Beseitigung von Boden- und Bauschutt, und damit sind auch die eben angesprochenen Erdaushubdeponien gemeint.

Zu den Satzungsvorstellungen haben wir einen Vorschlag hinsichtlich des § 9. Wir unterbreiten den Vorschlag, § 9 Abs. 3 durch folgenden Satz zu ergänzen: "Bei der Bemessung der Höhe der Abgaben ist ein Anreiz für die Vermeidung und stoffliche Verwertung von Abfällen zu schaffen. Insbesondere sollen die zu erhebenden Gebühren in der Regel linear zum vorgehaltenen Behältervolumen für die nicht stofflich verwertbaren Abfälle gestaffelt erhoben werden." Dieser letzte Ergänzungsvorschlag entstammt nicht unserer heutigen Ausarbeitung, sondern dem § 2 Abs. 9 des Hessischen Landesabfallgesetzes.

Ich komme jetzt zum vierten Teil dieser Novelle, zur Lizenz zur Behandlung und Ablagerung ausgeschlossener Abfälle. Die in Nordrhein-Westfalen nach § 29 anerkannten Naturschutzverbände stehen dem gesamten Prinzip dieses Lizenzvorhabens ablehnend gegenüber. Ich möchte das inhaltlich kurz wie folgt begründen. Wir sehen in dem Lizenzvorhaben die Schwierigkeit, daß nach sehr kurzer Zeit das Phänomen des Closed shop eintreten wird. Wir sehen die Schwierigkeit, daß die Weiterentwicklung des Standes der Technik - gerade das brauchen wir heute in der Sonderabfallentsorgung - nicht genügend gefördert wird. In dem gleichen Maß, wie wir heute in der chemischen Industrie und in der produzierenden Industrie, also im Konsumbereich, arbeiten, müssen wir auch im Bereich der Sonderabfälle die gleichen Methoden einsetzen. Durch eine Lizenzierung von einzelnen Verfahren und von einzelnen Abfallströmen sehen wir die Gefahr, daß die Weiterentwicklung des Know-how eher behindert als gefördert wird. Wir sehen auch die Gefahr, daß durch ein Aufblähen von sehr vielen Dezentralisierungsmaßnahmen alles andere als eine sachgerechte mehrstufige Abfallentsorgung in Gang gesetzt wird.

Wir fordern daher, etwa auf der Basis, die von dem Institut des

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

Bundesgesundheitsamts von Professor Lühr vorgeschlagen wurde, eine Abfallentsorgungsfabrik an zwei bis vier Standorten in Nordrhein-Westfalen. In bezug auf die von den Vorrednern angesprochenen Probleme in der Planfeststellung sehen wir gerade bei der Lizenzierung und der Planfeststellung von vielleicht 50, 60 parallel vorliegenden Anlagen ein enormes Problem, wirklich ein integriertes, technisch-naturwissenschaftlich integriertes System durchzudrücken.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988

Rt/rt

Wir sehen aber in der Abfallfabrik, wo in einer bestimmten Region alle Methoden für alle Abfälle, die dort anfallen, existieren, in einer gezielten Planfeststellung auch die Möglichkeit, zu einer umweltverträglichen Abfallentsorgung gerade für Sonderabfälle zu kommen.

Somit sprechen nach unserer Meinung sowohl die naturwissenschaftlich-technischen als auch juristische Gründe dafür, diesem Schlagwort von der Abfallfabrik endlich mit einer konsequenten Planung und damit auch mit Angriff auf Genehmigung zum Ziel zu verhelfen.

Zurück zum 6. Teil, zu den Abfallentsorgungsanlagen. Hierzu sind wir der festen Überzeugung, der § 20 sollte mit einigem aufgeräumt oder verbessert werden. Wir schlagen dazu vor, einen § 20 a einzufügen, den ich gleich verlese und den wir auch schriftlich vorgelegt haben. Seine vier Absätze sind dem jetzigen hessischen Landesabfallgesetz entlehnt.

Der Absatz 1 dieses § 20 a lautet:

Abfallentsorgungsanlagen sind nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Die Rückholbarkeit von Abfällen muß gewährleistet sein. Im Rahmen der abfallrechtlichen Zulassung nach § 7 Abs. 1 und 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes ist eine standortbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung zu erarbeiten, welche u. a. Untersuchungen zur (Hydro)Geologie, zur Wasserwirtschaft und zur Bodenbeschaffenheit umfassen muß.

Wir halten gerade die Umweltverträglichkeit und vor allem die Untersuchungen nach den wirklich relevanten Gesichtspunkten, nämlich denen der Geologie und der Hydrogeologie, für erforderlich.

Ich bemerke kurz am Rand: Hätte man auch bei dem, was der Vorredner erwähnt hat - ich verweise nur auf das Phänomen Niehahn und die zwölf Jahre -, von vornherein unter den Gesichtspunkten von Hydrogeologie und Geologie sachbezogen nach dem Stand der Technik gearbeitet, dann wären viele Verzögerungen und Erarbeitungen, die jetzt vor Gericht stattfinden, erspart geblieben.

Als Absatz 2 möchten wir hinzugefügt haben:

Das Verbrennen von Abfällen ist auf die Abfälle zu beschränken, die sich nicht zur stofflichen Verwertung von Stoffen eignen. Bei der Verbrennung des nicht verwertbaren Restmülls ist die gewonnene Energie zu verwerten.

Absatz 3 soll lauten:

Beim Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, daß schädliche Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden. Insbesondere dürfen Sickerwasser und verunreinigtes Oberflächenwasser nicht in das Grundwasser eindringen und nicht unbehandelt in ein oberirdisches Gewässer gelangen. Deponiegase sind nach dem Stand

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Rt/rt

der Technik so zu behandeln und zu verwerten, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Es ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, daß eine unbefugte Benutzung der Anlagen ausgeschlossen ist.

Gerade in der Novellierung eines Landesabfallgesetzes muß man der Bedeutung der Emissionsseite in bezug auf Sickerwasser und vor allem Entgasung ausreichend gerecht werden. Diese Eindeutigkeit vermissen wir in der vorliegenden Novelle.

Auch in bezug auf die Genehmigung der Abfallentsorgungsanlage bringen wir einen Vorschlag ein, nämlich in § 21 folgenden Satz einzufügen:

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung sollte sich an Anforderungs-Katalogen orientieren, die von der Obersten Abfallbehörde erarbeitet und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

In bezug auf die Selbstüberwachung würden wir es begrüßen, wenn in § 25 die Bestimmung eingefügt würde, daß die zuständige Behörde nach Beendigung des Betriebs vom Betriebsinhaber die Herausgabe der Unterlagen verlangen kann.

Zur Betriebsführung sind wir der Auffassung, daß in § 26 Abs. 1 eingefügt werden soll:

Diese Kontrolle erfolgt durch ein Eingangslabor, das durch seine technische Ausstattung die eindeutige Überwachung der angelieferten Anfälle garantiert.

Gerade das ist einer der Knackpunkte, die es beim eindeutigen Vollzug vernünftiger Abfallgesetze gibt. Es nützt sehr wenig, daß wir die Planfeststellung haben, wo auf mehr als zehn DIN-A-4-Seiten ein Abfallkatalog aufgeführt ist, bei der aber niemand in der Lage ist, die Einhaltung und den Vollzug dieses Abfallkatalogs für die Verbrennungsanlage und für diese Deponie einzuhalten. Meines Wissens gibt es noch keine Personen, die in ihren Augen einen Gaschromatographen, einen Massenspektrometer oder ähnliche Vorrichtungen haben; das jedoch müßten die haben, die dort an den Schranken sitzen.

Nach dem heutigen Stand der Technik, vor allem der Analytik, ist es möglich, durch ein einfaches Regulativ, nämlich ein Eingangslabor, eine geordnete Sonderabfallentsorgung in den Griff zu bekommen. Deshalb gehört es nach unserer Auffassung in ein Gesetz. Sonst wird ein Landesabfallgesetz hinsichtlich der Sonderabfallentsorgung nichts bewirken.

Abg. Alt-Küpers (SPD): Herr Dr. Pieper, ich stimme Ihnen in der Einschätzung zu, daß es im wesentlichen darauf ankommt, die Standorte für Entsorgungsanlagen, vor allem Sondermüllentsorgungsanlagen, zeitgerecht durchzusetzen; auch in der Einschätzung, daß die

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988

Rt/rt

Widerstände vor Ort in den letzten Jahren, vielleicht auch nur Monaten, abgenommen haben, weil inzwischen doch viele die Dringlichkeit des Problems kennen.

Ihre Einschätzung, das Interesse an der Beseitigung der Altlasten sei in erster Linie politisch, kann allerdings nicht richtig sein. Es ist unser gemeinsames Interesse. Auch die Industrie muß ein großes Interesse an der Beseitigung bestehender Altlasten haben, zumal da es sich oft um Altstandorte handelt, die man reaktivieren soll und muß. Auch der Verband sollte die Sanierung der Altlasten verfolgen.

In Ihrer Einlassung, die ja auch schriftlich niedergelegt ist, habe ich in bezug auf die Abgabe feststellen müssen, daß es erhebliche Differenzen zur Auffassung der Entsorgungswirtschaft gibt. Sie sagen - aus Ihrer Sicht zu Recht -, daß die Abgabe zum Vorteil der Abgabepflichtigen eingesetzt werden muß, daß also die Lizenz nicht in erster Linie auf Altlastenbeseitigung orientiert sein darf, sondern zu mindestens 50 % zum Aufbau einer Entsorgungsstruktur eingesetzt werden muß. Das sieht die Entsorgungswirtschaft anders. Mich interessiert, wie Sie die Bedenken der Entsorgungswirtschaft werten.

Ich stelle eine konkrete Frage noch in bezug auf einen Punkt, den Sie in Ihrer mündlichen Einlassung nicht erwähnt haben. Auf Seite 10 Ihrer schriftlichen Stellungnahme behandeln Sie zu § 5 ein Problem, das sich im Bereich Köln auftut, allerdings auch in anderen Regierungsbezirken auftun könnte, wenn es dort für die Trägerschaft von Entsorgungsanlagen ähnliche Lösungen gibt. Sie schlagen vor, den an der Mitgliedschaft im Entsorgungsverband in Köln für die dort geplante Sonderabfalldeponie Beteiligten einen Dispens zu erteilen. Könnten Sie erläutern, vor welchem Hintergrund Sie so etwas fordern?

Es sind ja zwei getrennte Bereiche. Das eine ist die private Entsorgung. Wir wollen die Entsorgung im Sonderabfallbereich weithin privat belassen. Es ist nur zu begrüßen, wenn sich an dieser Entsorgungswirtschaft zunehmend Gebietskörperschaften beteiligen. Denn sie bringen einen - wenn auch relativ geringen - Teil des Sonderabfalls auf; und über solchen Konstruktionen wächst auch die Akzeptanz von Entsorgungsanlagen. Die Kommunen und Kreise müssen ein eigenes Interesse haben, solche Entsorgungsanlagen zu verwirklichen. Wenn sie letzten Endes als Träger beteiligt sind, ist es leichter, solche Anlagen durchzubekommen.

Ein anderes Thema ist, daß es im Rahmen des vorgeschlagenen Modells um Ausnahmen für Entsorgungsanlagen gehen soll, die sonst nicht privat bereitgestellt würden. Darauf soll sich im Grund das Ganze konzentrieren.

In dem Zusammenhang ist natürlich die Frage interessant: Ist es tatsächlich nötig, daß 50 % des Lizenzaufkommens für diesen

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Rt/rt

schmalen Pfad, der da übrig-bleibt, aufgebracht werden müssen? Jene, die jetzt Mitglied eines Trägers werden, der in der privaten Entsorgungskette eine Anlage betreibt, sollen nach meiner Meinung sehr wohl ganz unabhängig davon einbezogen werden, was die Altlastensanierung und die Lücke betrifft, die von diesem Verband in der Entsorgungswirtschaft abzudecken ist. Mich interessiert, was für einen argumentativen Hintergrund diese Forderung nach einem Dispens hat.

Abg. Ruppert (FDP): Ich habe zwei Fragen an Herrn Pieper. Die erste: Mir fällt auf, daß sich vorhin sehr viele Redner dafür eingesetzt haben, die Aufgabe des Verbands ganz auf die Altlastensanierung zu konzentrieren, und Herr Pieper für die Kammern vorgeschlagen hat, die Aufgabenverteilung solle für Sonderabfall und für Altlastensanierung je hälftig sein. Das ist ein ganz wesentlicher Unterschied. Vielleicht kann das verdeutlicht werden.

Die zweite Frage bezieht sich auf die Vorlage des Gießereiverbands. Er meint, das heutige Verfahren könne dazu führen, daß gleicher Abfall, der in einem vergleichbaren Produktionsprozeß entsteht, auch innerhalb NWS künftig mit einer Abgabe belegt sein könne und nicht mit einer Abgabe belegt sein könne, je nachdem, in welcher Kommune das Unternehmen seinen Sitz hat und ob der Abfall von der Kommune ausgeschlossen wird. Sehen auch Sie das so?

Abg. Gorlas (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Friedrich. Sie haben gesagt, wir sollten ins Gesetz schreiben, was verwertbar ist. Sie haben schriftlich einen Formulierungsvorschlag zu § 1 unterbreitet: "Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben unvermeidbare Abfälle zu verwerten oder einer Verwertung zuzuführen, soweit nach dem Stand der Technik geeignete Verfahren zur Verfügung stehen." Spielt dabei nicht auch eine ganz entscheidende Rolle, ob für die Produkte, die da entstehen, überhaupt ein Markt vorhanden ist? Reicht es aus, nur auf den Stand der Technik abzuheben? Was machen Sie mit den Produkten, wenn Sie sie mühsam aussortiert haben, aber hinterher alles haben, nur keinen Markt, auf dem Sie die Produkte loswerden? Wollen Sie dann in eine Dauersubvention einsteigen?

Ich stimme Ihnen im Grundsatz zu, daß Vermeidung und Rückgewinnung hohe Priorität vor Entsorgung haben müssen. Aber besteht, wenn Sie das so streng sehen, nicht die Gefahr, daß schon Schwankungen am Markt, die ja immer wieder vorkommen, im Grund Ihre ganze Philosophie durcheinanderbringen?

Dr. Pieper: Herr Alt-Küpers, zur Frage des Interesses an Altlastensanierung und Zukunftsentsorgung wiederhole ich: Unser wesentliches Interesse ist die Zukunftsentsorgung. Ich möchte auch nicht im Raum stehen-lassen, die Industrie müßte auch an der Altlasten-

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988

Rt/rt

sanierung interessiert sein, was in meinen Ausführungen nicht hinreichend berücksichtigt worden sei. Ich weise darauf hin, daß es hier nur um den Bereich geht, in dem eine Altlast herrenlos ist. Soweit der Verursacher bekannt ist - und das ist ganz überwiegend der Fall -, hat er geradezustehen. In bezug auf die von Ihnen erwähnten Altstandorte, die man für Zukunftsaufgaben benötigt, ist der Verursacher im Regelfall bekannt und auch vorhanden. Ich sehe also die Verknüpfung mit diesem Problem so ohne weiteres nicht.

Entscheidend für mich - ich wiederhole es - ist: Es geht darum, ob der einzelne Unternehmer eine Abgabe für die Folgen von Produktionen leisten soll, die nicht er selber durchgeführt hat.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

Das ist aus unserer Sicht eine Aufgabe, die nicht den einzelnen Unternehmer treffen kann, sondern die Gemeinschaft. Daß wir uns aber der Notwendigkeit, auch zukunftsbezogen im Bereich von Altlastensanierung etwas zu tun, nicht entziehen wollen, mögen Sie daraus ersehen, daß wir nicht a priori jede Beteiligung unter Solidaritätsgesichtspunkten ablehnen. Ich habe die Eckpunkte, die gewahrt sein müssen, ausgedrückt. Aber wenn es darum geht, was wir juristisch tun müssen, dann würde ich den strengen Standpunkt einnehmen, den ich zu Beginn eingenommen habe.

Von da aus ergibt sich auch für mich der Zugang zu der Frage: Für was darf denn das Mittelaufkommen verwendet werden? Wenn das keine Steuer sein soll, dann muß jedenfalls die Verwendung noch irgend etwas mit den Interessen des Produzierens heute zu tun haben, und das ist nur die zukünftige Entsorgung. Von da aus meine ich: In dem Maße, in dem man diesen Gesichtspunkt bei der Mittelverwendung berücksichtigt, verbessert man die verfassungsrechtliche Position, und - umgekehrt - in dem Maße, in dem man das nicht tut, verschlechtert man sie.

Das ist in etwa auch schon der Einstieg, Herr Ruppert, in die Antwort auf Ihre Frage: Es ist nicht so, daß die Auffassung innerhalb der produzierenden Wirtschaft über die Verwendung der Mittel sehr unterschiedlich sei. Ich habe das jedenfalls heute nicht herausgehört. Wohl ist ein Dissens zwischen der Entsorgungswirtschaft, jedenfalls dem Bundesverband der Entsorgungswirtschaft, und unserer Betrachtung vorhanden, und der muß dann so im Raum stehenbleiben. Ich würde jedenfalls mit der Begründung hier an dem festhalten, was ich vorgetragen habe.

Ich kenne die Stellungnahme der Gießereiindustrie nicht, aber ich glaube, im Kern läuft das auf eines hinaus: Man muß gewährleisten, daß der Standard oder die Frage der Kriterien für die Beurteilung der Frage, was Sondermüll ist, in Nordrhein-Westfalen einheitlich ist. Das kann nicht davon abhängen, welche Praxis die Kommune A oder B hier einnimmt. Das muß man sicherlich einer vernünftigen Regelung zuführen. Ich möchte vorschlagen, Herr Alt-Küpers, daß Ihr Hinweis auf § 5 und die Spezialfrage von Herrn Sachse aus Köln beantwortet wird. Der Bereich ist besonders betroffen.

Sachse (IHK Köln): Herr Alt-Küpers, Sie haben unsere Ausführungen zu § 5 angesprochen. Ich möchte dazu gern hier noch einige Ausführungen machen. Wir haben heute nicht darüber gestritten, daß wir die Abfallentsorgung optimal in den Griff bekommen wollen und daß wir uns um die Altlastensanierung kümmern wollen - das ist hier einvernehmlich -, sondern es geht darum, welcher Weg optimal ist. Ich spreche hier für den Regierungsbezirk Köln, weil dieser Regierungsbezirk seit vielen Jahren die Diskussion führt, die wir heute hier in diesem Hohen Hause haben, weil der Industrie die

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

Sonderabfallentsorgung unter den Nägeln brennt und es keine Standorte gibt. Aus diesen Gründen haben sich die politischen Parteien, die Behörden und die Industrie mit den Kammern auf eine Sonderabfallentsorgungsstruktur geeinigt, die so ähnlich wie das aussieht, was dieser Gesetzentwurf jetzt vorsieht. Wir gründen eine Entsorgungsgesellschaft, an der sich Industrie, Kommunen und Kammern beteiligen, und diese Entsorgungsgesellschaft hat etwa die Aufgaben, die der Entsorgungsverband NRW kraft dieses Gesetzentwurfs später einmal ausüben soll. Da sehen wir einen Konflikt, den wir für sehr problematisch halten.

Wir meinen, es kann doch nicht angehen, daß ein Gesetzentwurf, der, wie wir meinen, zu Recht Sonderabfallentsorgung und Altlastensanierung in Angriff nehmen will, die Initiativen, die wir hier in Köln schon seit langem betreiben, blockiert. Aus diesen Gründen haben unsere Formulierung in § 5 so gewählt, mit der Absicht, den Gesetzgeber zu bitten, die Initiativen, die wir in der Region Köln mit der Gründung dieser Trägergesellschaft jetzt kurz vor dem Abschluß haben, nicht doppelt zu belasten. Es sollte nicht dazu kommen, daß unsere Initiative durch die Kommunen, vor allem aber auch nicht durch die Industrie, bestraft wird, wo wir hier sozusagen an einem Strang ziehen. Deshalb unser dringliches Petition, dafür zu sorgen, daß dieser, wie wir meinen, unbillige Vorgang einer finanziellen Doppelbelastung für die Region, die hier schon einen Schritt weiter ist, die sozusagen das schon realisiert, was wir alle wollen, durch einen Dispens für unsere Entsorgungsgesellschaft abgebaut wird.

Dr. Friedrich: Sie haben die Frage der Vermarktung von diesen Materialien angesprochen. Ich glaube, daß man am Anfang auf ein Mißverständnis hinweisen soll. Der konsumtive Bereich ist dadurch geprägt, daß sich jede Industrieproduktion ein ordentliches Marketing vornimmt. Wenn wir von Wiederverwertung von Stoffen sprechen, so impliziert das von vornherein, daß auch ein ordentliches Marketing für solche Dinge betrieben wird, also für Kompost und Papier. Es ist unerlässlich, so etwas im Hinterkopf zu haben.

Ich will das an einem Beispiel erläutern. Natürlich sagen Sie: Wenn jetzt im Bundesgebiet der Kompost und das Papier aus den Siedlungsabfällen herausgenommen werden, so ist da eine große Menge vorhanden. Das hängt sehr wohl damit zusammen, wie man den Apparat in Gang setzt, der das vermarktet, und wo man damit bleiben will. Beim Papier möchte ich Sie auf den Unterschied zur Sicht des BDE und der Altstoffzwischenhändler hinweisen. Mir ist im nördlichen Nordrhein-Westfalen nicht bekannt, daß eine Firma, die dem BDE angehört, Probleme beim Vermarkten von Papier hätte, sondern es ist vielmehr so, daß derzeit ein Unterangebot herrscht und daß sehr wohl z.B. in Ostwestfalen im Jahr 20 000 Tonnen mehr abgesetzt werden könnten, wenn sie einsammelbar wären. Das gleiche be-

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

trifft den Kompostbereich, wo ein ordentliches Marketing dazu gehört, diese Stoffe umzusetzen. Ich möchte Sie nur daran erinnern, wie viele Kubikmeter und Kosten von den einzelnen Kommunen im Jahr aufgewandt werden, um Mutterboden und ähnliche Dinge zu kaufen. Es wird Torf gekauft. Es gibt eine überschlägige Berechnung des Umweltbundesamtes, die davon ausgeht, daß 60 % des Komposts, der in einem Landkreis anfallen würde, durch landschaftspflegerische Maßnahmen usw. verbraucht würden.

Trum: Ich wollte noch einmal auf die Frage des Abgeordneten Alt-Küpers antworten und auf die darin vermutete Diskrepanz zur Stellungnahme der IKH eingehen. Wir haben in § 15 die Zweckbindung der gesamten Lizenzentgelte. Das Land hat diese Entgelte zu teilen: einmal für den Altlastensanierungsverband und einmal für sonstige Maßnahmen der Entwicklung neuer Technologien oder der Planung und Errichtung sonstiger Anlagen. In dieser Teilung sehen wir die Garantie der Verfassungsmäßigkeit dieser Verwendung des Aufkommens an Lizenzentgelten. Wenn dann aber der Teil, der in den Topf des Altlastensanierungsverbandes kommt, in Frage steht, so vertreten wir die Auffassung, daß er zu 100 % für die Sanierung von Altlasten verwendet werden soll. Wir meinen, daß damit keine Frage der Verfassungsmäßigkeit im Grundsatz gestellt sei.

Abg. Alt-Küpers (SPD): Ich habe noch eine Frage an die IHK-Vertreter. Es gibt auch unterschiedliche Auffassungen darüber, wer eigentlich die 50 Millionen DM, wenn sie plafondierte sind, für den Bereich der Altlastensanierung und den Bereich von Abfallentsorgungsanlagen oder Forschung im Bereich der Abfallentsorgung aufbringen soll. Es gibt die Vorstellung, daß ein Drittel von der Wirtschaft, ein Drittel vom Land und ein Drittel von der Kommune getragen werden sollte, weil es sich da um die Abdeckung des Gemeinlastprinzips handle, und das Gemeinlastprinzip eben Staat und Wirtschaft bedeute. Ist es nicht eher so: Einige Standorte sind auf Grund der Belastung des Bodens zu Altlasten geworden. In der Regel handelt es sich um erhebliche finanzielle Aufwendungen, die notwendig sind, um diese Altlasten zu beseitigen. Auch wenn der Verursacher bekannt ist, auch wenn er juristisch noch haftbar zu machen ist, kann das in der Praxis in der Regel nicht erfolgen. Dann greift das Gemeinlastprinzip, das nicht nur davon abhängig ist, daß man den Verursacher nicht kennt, sondern es ist auch davon abhängig, ob die Wirtschaft diese Beseitigung überhaupt tragen kann. Es geht bei den Beispielen, die wir heute schon kennen, in zehn Jahren um Summen von 15 bis 50 Milliarden DM zur Altlastbeseitigung, die das Bundesumweltamt größenordnungsmäßig ermittelt hat. Es geht dabei nicht um die kleinen Altlasten, wo eine Firma das tatsächlich noch finanzieren kann, die das verursacht hat. Es geht da um die großen Fälle. Bei der Beseitigung dieser Altlasten greift dann trotz der Bekanntheit des Verursachers das Gemeinlastprinzip, weil der Verursacher sonst Konkurs anmelden müßte. Nur ein großes Unternehmen

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

wäre überhaupt in der Lage, für die Beseitigung einer Altlast Sanierungskosten von 50 bis 100 Millionen DM aufzubringen. Ist es dann nicht richtig, daß die 50 Millionen DM trotzdem aus dem Lizenzgebühraufkommen dazu verwendet werden, weil bei den kommunal verursachten Altlasten - das sind nach den Schätzungen zirka 50 % der Altlasten - auf jeden Fall die Kommunen bzw. das Land zahlen? Da ist es nicht möglich, das über das Gemeinlastprinzip auf diesen Fonds abzuschieben, sondern das werden auf jeden Fall die Gemeinde und das Land finanzieren, während bei vielen, vielen Altlasten, wo die Verursacher bekannt sind, denen es aber finanziell nicht zumutbar ist, das allein zu finanzieren, das Gemeinlastprinzip trägt. Ich denke, da ist es eigentlich unbillig, wenn man fordert, daß sich der Staat daran auch noch zu zwei Dritteln beteiligen soll.

Abg. Gorlas (SPD): Die Antwort von Herrn Dr. Friedrich hat mich nicht ganz befriedigt. Sie haben Ihre Antwort jetzt auf Kompost und Papier eingeschränkt. Sie haben aber eine Änderung zu § 1 des Gesetzentwurfs, zu den Zielen der Abfallwirtschaft vorgeschlagen, also nicht nur zum Siedlungsabfall, zum Hausmüll, sondern generell zum Abfall. Stimmen Sie mir nicht doch zu, daß, wenn Sie "Recycling" sagen, Sie ein marktfähiges Produkt und nicht einen Abfall in irgendeiner anderen Art haben müssen? Sie müssen ein Produkt wieder auf den Markt bringen, und da reicht es nicht, wenn der Gesetzgeber gewissermaßen die Industrie oder die beseitigungspflichtige Körperschaft per Gesetz verpflichtet, Recycling zu betreiben, wenn Sie hinterher doch kein marktfähiges Produkt haben, wenn Sie es am Markt wirklich nicht loswerden.

Dr. Friedrich: Ich hatte mit dem Papier und dem Kompost zwei Beispiele genannt. Ich habe das am Anfang verallgemeinert und gesagt: Es hat keinen Sinn, Materialien zu recyceln, wenn Sie parallel dazu kein Marketing schaffen. Das ist ein Kennzeichen für jede Produktlinie. Sie könnten heute in unserem Wirtschaftssystem kein Produkt absetzen, wenn Sie nicht ein ordentliches Marketing betreiben. Ich meine, das hängt auch hier mit dem Umdenken der Abfallwirtschaft zusammen. Es hat keinen Sinn, nur zu sagen, daß etwas recyclet wird, wenn ich nicht auch bereit bin, für diese Produkte auch ein Marketing zu entwickeln.

Ich will ein ganz konkretes neues Beispiel nennen. Ein sehr großer Soft-Drink-Hersteller macht sich sehr wohl Gedanken über die Wiederverwertung der neuen großen Plastikflasche, in welchen Industriebetrieben diese Flaschen zu 90 % landen. Da sieht man sehr wohl, daß man umdenken kann und daß man in geordneten Zuständen auch mal seine intellektuellen Fähigkeiten auch im Bereich der Abfallentsorgung und nicht nur im Bereich des Konsums und der Produktion benutzen sollte.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Kn

Crone-Erdmann (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes NW): Herr Alt-Küpers, den Sachverhalt, den Sie geschildert haben, also notleidender Verursacher, der die Altlastensanierungskosten nicht mehr tragen kann, ist natürlich denkbar, und der wird auch eintreten. Da gibt es überhaupt keinen Zweifel. Ich möchte aber behaupten, daß es den vergleichbaren Fall auch auf kommunaler Seite geben wird. Nehmen Sie eine Kommune, deren Finanzkraft erschöpft ist, aber in deren Bereich sich eine Altlast befindet, die wegen des Gefährdungspotentials dringend sanierungsbedürftig ist.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988

Rt/rt

Da wird der Verursacher Kommune möglicherweise auch nicht in der Lage sein, aus eigenen Mitteln den vollen Deckungsbeitrag für die Sanierungskosten zu tragen. Dann tritt das Land ein. Auch das ist an sich eine Durchbrechung des Verursacherprinzips.

Nur, wenn Sie ein Gesetz konzipieren, müssen Sie von dem idealtypischen Normalfall ausgehen. Und der unterscheidet nach der klaren Zielvorgabe bei der Verwirklichung zwischen dem Verursacherprinzip und dem Gemeinlastprinzip.

Heute wurde sehr intensiv darüber diskutiert, ob die beiden Gesetzesvorhaben verfassungsmäßig unbedenklich sind. Dazu kann ich als Ratschlag an Sie, wenn das gestattet ist, nur sagen: Es sollte alles an Elementen vermieden werden, was die Verfassungsmäßigkeit einer gewollten Regelung in Frage stellt. Und ich sage Ihnen: Aus unserer Einschätzung ist die Frage des klaren Definierens des Gemeinlastprinzips - und das bedeutet eben auch Beteiligung der öffentlichen Hand an der Finanzlast - eines der Elemente. Über die anderen will ich mich im Augenblick nicht auslassen.

Deshalb: Bestandssicherheit einer gesetzlichen Regelung, Durchsetzbarkeit, Akzeptanz, Rechtssicherheit dessen, was Sie schaffen wollen, all das spricht im wesentlichen dafür, eine Drittelbeteiligung von Wirtschaft, Land und Kommunen gesetzlich zu verankern.

Abg. Kupski (SPD): Herr Friedrich, laut Ihrer Stellungnahme - Seite 4, Teil 4 - sehen Sie besonders bei der Lizenzvergabe die Gefahr, daß die Vorschläge im Gesetz eine Benachteiligung oder Vermeidung oder Nichtweiterentwicklung der Entsorgungstechnologie brächten. Meine erste Frage ist: Wieso? Aus dieser Stellungnahme verstehe ich das nicht.

Der zweite Punkt betrifft die Konzentration auf zwei bis drei Standorte für das Gebiet von NW. Die Frage ist: Wie stellen Sie sich die Durchsetzbarkeit vor? Sie sagen, auch die Transportwege wären zu lang. Aber die entstünden doch durch diese Konzentration.

Dr. Friedrich: Eine ordentliche Sonderabfallentsorgung auf dem Stand der Technik entsprechend dem produktiven Bereich setzt voraus, daß die, sagen wir, 30, 40 Lizenznehmer, auf die Sie es aufteilen, etwa zur gleichen Zeit zu einer geordneten Planfeststellung gelangen; andernfalls brechen die Abfallentsorgungssysteme, bei denen unterschiedliche Systeme miteinander arbeiten müssen, zusammen.

Wenn man an einer bestimmten Stelle in dieser sogenannten Abfallfabrik alle Methoden, die es heute chemisch-physikalisch zur Behandlung von Sonderabfällen gibt, zusammenfaßt, hat man den Vorteil: Man hat eine in sich geschlossene integrierte Anlage, die über alle Verfahren verfügt, die man heute zur Sonderabfallent-

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (43.) und
Ausschuß für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie (43.)

07.03.1988
Rt/rt

sorgung braucht. Andernfalls sehe ich die Gefahr, daß Sie eine planfestgestellte chemisch-physikalische Behandlungsanlage, aber keine Verbrennungskapazität und keine Deponiekapazität haben. Das kann passieren.

Vors. Hegemann Wir sind am Ende der heutigen Veranstaltung. Sie haben gemerkt, daß es sich hier um ein sehr umfangreiches Gesetzespaket handelt, das viele Fragen aufgeworfen hat. Viele Fragen sind beantwortet worden. Viele werden sicher noch in den zuständigen Ausschüssen zu debattieren sein. Die Fraktionen werden sicher noch viele Gespräche führen. Diese Gesetzentwürfe werden den Landtag also noch sehr intensiv beschäftigen. Dennoch gehe ich davon aus, daß sie sehr bald, in welcher Fassung auch immer, beschlossen werden.

Ich meine, durch Ihre heutigen Beiträge haben Sie den Abgeordneten die Entscheidungen etwas leichter gemacht. Dafür bedanke ich mich ganz herzlich bei Ihnen.

Sie waren heute in diesem Provisorium im Haus am Schwanenspiegel. Das nächste Hearing unter Federführung des Umweltausschusses wird wahrscheinlich im neuen Landtag stattfinden. Es gibt zwar noch zwei andere Anhörungen; aber sie werden von anderen Ausschüssen veranstaltet.

Sollten wir wieder Ihren Sachverstand benötigen, so werden wir uns erlauben, Sie aufs neue einzuladen. Nur, fahren Sie dann bitte eine Viertelstunde früher weg. Bis Sie den Tagungsort im Neubau gefunden haben, wird es etwas länger dauern.

Mit dem Dank an Sie, meine Damen und Herren, und an Sie, meine Kollegen Abgeordneten, schließe ich die Veranstaltung. Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg.

gez. Hegemann
Vorsitzender

des Ausschusses für Umweltschutz
und Raumordnung

gez. Müller
Vorsitzender

des Ausschusses für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

17.03.1988 / 28.03.1988